HERAUSRAGENDE MASTERARBEITEN AM DISC

FACHBEREICH Management & Law

STUDIENGANG Nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit

MASTERARBEIT

Der Einsatz europäischer Marktmacht in Handelsabkommen vor dem Hintergrund der umweltbezogenen Nachhaltigkeitsziele 13, 14 und 15

AUTOR/IN
Miriam-Lena Horn

TECHNISCHE UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN

DISTANCE AND INDEPENDENT STUDIES CENTER

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis V

Tabellenverzeichnis VI

Abkürzungsverzeichnis VIII

1. Einleitung 1

1.1 Relevanz des Themas und Erkenntnisinteresse der Untersuchung 1

1.2 Methodisches Vorgehen 2

1.3 Aufbau und Einschränkungen der Untersuchung 3

2. Die Entwicklung des Konzepts europäischer Marktmacht 5

2.1 Die Europäische Gemeinschaft als zivile Macht 6

2.2 Die Europäische Union als normative Macht 6

2.3.1 Die Größe des europäischen Binnenmarktes 8

2.3.2 Die Institutionenstruktur der Europäischen Union 9

2.3.3 Der zivilgesellschaftliche Widerstreit der Interessen 10

2.3.4 Die Externalisierung europäischer Interessen 10

2.4 Stand der aktuellen Forschungsliteratur 11

2.4.1 Kritik und Erweiterungsvorschläge 11

2.4.2 Untersuchungen zu unterschiedlichen Externalisierungsszenarien 12

2.5 Die Bedeutung europäischer Marktmacht für die Handelspolitik der EU 14

2.5.1 Die Bedeutung des europäischen Binnenmarktes für die europäische Verhandlungsposition 14

2.5.2 Die Bedeutung der europäischen Institutionenstruktur für die europäische Verhandlungsposition 15

2.5.3 Die Bedeutung des Widerstreits der Interessen für die europäische Verhandlungsposition 17

2.5.4 Zwischenfazit: Die EU hat eine potenziell starke Verhandlungsposition 17

2.5.5 Die Externalisierung europäischer Interessen durch Zwangsmaßnahmen und Überzeugungsmaßnahmen 18

2.6 Schematisierung von Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen 20

2.7 Erläuterungen zum Einsatz des Schemas 22

3. Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen in Handelsabkommen 23

3.1 Umweltbezogene Zwangsmaßnahmen in Handelsabkommen..... 24

3.2 Umweltbezogene Überzeugungsmaßnahmen in Handelsabkommen 27

3.2.1 Institutionalisierter Dialog als Überzeugungsmaßnahme 27

3.2.2 Kooperation und finanzieller Anreiz als Überzeugungsmaßnahme 33

3.3 Die umweltbezogenen Externalisierungsinteressen der EU 36

3.3.1 Die geplante Ausrichtung der europäischen Handelsabkommen vor dem Hintergrund der Agenda 2030 37

3.3.2 Nachhaltigkeitsziel 13..... 38

3.3.3 Nachhaltigkeitsziel 14..... 39

3.3.4 Nachhaltigkeitsziel 15..... 40

3.3.5 Das europäische Externalisierungsinteresse im Rahmen des Grünen Deals 42

4. Vorerklärung zu den Fallstudien 42

4.1 Fallstudie A: Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und Japan 43

4.1.1 Nachhaltigkeitsziel 13 im Nachhaltigkeitskapitel des JEEPA 44

4.1.2 Nachhaltigkeitsziel 14 im Nachhaltigkeitskapitel des JEEPA 46

4.1.3 Nachhaltigkeitsziel 15 im Nachhaltigkeitskapitel des JEEPA 48

4.1.4 Analyseergebnis zum Nachhaltigkeitskapitel des JEEPA 50

4.2 Fallstudie B: Das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Vietnam .. 51

4.2.1 Nachhaltigkeitsziel 13 im Nachhaltigkeitskapitel des EVFTA 51

4.2.2 Nachhaltigkeitsziel 14 im Nachhaltigkeitskapitel des EVFTA 54

4.2.3 Nachhaltigkeitsziel 15 im Nachhaltigkeitskapitel des EVFTA 56

4.2.4 Analyseergebnis zum Nachhaltigkeitskapitel des EVFTA 59

4.3 Fallstudie C: Der Handelsteil des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und den Staaten des Mercosur 60

4.3.1 Das Nachhaltigkeitsziel 13 im Nachhaltigkeitskapitel des EU-Mercosur Abkommens 61

4.3.2 Das Nachhaltigkeitsziel 14 im Nachhaltigkeitskapitel des EU-Mercosur Abkommens 62

4.3.3 Das Nachhaltigkeitsziel 15 im Nachhaltigkeitskapitel des EU-Mercosur Abkommens 64

4.3.4 Analyseergebnis zum Nachhaltigkeitskapitel des EU-Mercosur Abkommens 67

4.4 Gesamtergebnis der Fallstudien 68

5. Fazit und Ausblick 69

5.1 Einschränkung der vorliegenden Untersuchungsergebnisse 70

5.2 Einordnung der Ergebnisse in den aktuellen Forschungsstand 71

5.3 Ausblick auf künftige Forschung 71

Quellen- und Literaturverzeichnis VIII

Anhang XV

Eigenständigkeitserklärung XVI

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung der Zusammenhänge in der vorliegenden Arbeit (eigene Darstellung) 5
Abbildung 2: Veranschaulichung der Externalisierungsinstrumente (eigene Darstellung) 19
Abbildung 3: Verbindlichkeitsschema (eigene Darstellung in Anlehnung an Morin und Jinnah 2018: 551 siehe Anhang) 21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Annex 18.3.4 PTPA (eigene Darstellung) 24
Tabelle 2: Artikel 13.7.2 EUKOR (eigene Darstellung) 28
Tabelle 3: Artikel 20.16 CPTPP (eigene Darstellung) 31
Tabelle 4: Artikel 190 und 7 CARIFORUM-EU EPA (eigene Darstellung) 34
Tabelle 5: Veranschaulichung umweltbezogene Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen (eigene Darstellung in Anlehnung an das Verbindlichkeitsschema von Morin und Jinnah (2018: 551) und seine Nummerierung siehe **Abbildung 3**) 36
Tabelle 6: Nachhaltigkeitsunterziele zu Ziel 13 (eigene Darstellung in Anlehnung an Vereinte Nationen 2015: 24 f.) 38
Tabelle 7: Nachhaltigkeitsunterziele zu Ziel 14 (eigene Darstellung in Anlehnung an Vereinte Nationen 2015: 25) 39
Tabelle 8: Nachhaltigkeitsunterziele zu Ziel 15 (eigene Darstellung in Anlehnung an Vereinte Nationen 2015: 26 ff) 40
Tabelle 9: Artikel zum Nachhaltigkeitsziel 13 im JEEPA (eigene Darstellung) 44
Tabelle 10: Umsetzungsbestimmungen für das Nachhaltigkeitskapitel (eigene Darstellung) 44
Tabelle 11: Artikel zu den Inhalten des Nachhaltigkeitsziels 14 im JEEPA (eigene Darstellung) 46
Tabelle 12: Artikel zu den Inhalten des Nachhaltigkeitsziels 15 im JEEPA (eigene Darstellung) 48
Tabelle 13: Artikel zu den Inhalten des Nachhaltigkeitsziels 13 im EVFTA (eigene Darstellung) 52
Tabelle 14: Artikel zu den Inhalten des Nachhaltigkeitsziels 14 im EVFTA (eigene Darstellung) 54
Tabelle 15: Artikel zu den Inhalten des Nachhaltigkeitsziels 15 im EVFTA (eigene Darstellung) 56
Tabelle 16: Artikel zu den Inhalten des Nachhaltigkeitsziels 13 des EU- Mercosur Abkommens (eigene Darstellung) 61
Tabelle 17: Artikel zu den Inhalten des Nachhaltigkeitsziels 14 des EU- Mercosur Abkommens (eigene Darstellung) 62
Tabelle 18: Artikel zu den Inhalten des Nachhaltigkeitsziel 15 im EU-Mercosur Abkommen (eigene Darstellung) 64

Tabelle 19: Gesamtergebnis der Fallstudien (eigene Darstellung in Anlehnung an das Verbindlichkeitsschema (vgl. Morin und Jinnah 2018: 551) und seine Nummerierung siehe **Abbildung 3**)..... 68

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag von Lissabon
ASEAN	Vereinigung südostasiatischer Staaten
bzw.	beziehungsweise
CARIFORUM- EU EPA	Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen dem Karibischen Forum und der Europäischen Union
CARIFORUM-Staaten	Staaten des Karibischen Forums
CBD	Übereinkommen über die biologische Vielfalt
CITES	Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen
CO2	Kohlenstoffdioxid
CPTPP	Umfassende und fortschrittliche Vereinbarung für eine Trans-Pazifische Partnerschaft zwischen Australien, Brunei, Kanada, Chile, Japan, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Peru, Singapur und Vietnam
d.h.	das heißt
EEF	Europäischer Entwicklungsfonds
EG	Europäische Gemeinschaft

etc.	et cetera
EUKOR	Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits
EVFTA	Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Vietnam andererseits
FAO	Welternährungsorganisation
FLEGT	Freiwilliges Partnerschaftsabkommen über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor
GD Handel	Generaldirektorat Handel der Europäischen Kommission
ggf.	Gegebenenfalls
IUU-Fischerei	Illegale, nicht gemeldete und unregulierter Fischerei
JEEPA	Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Japan andererseits
Mercosur	Mercado del Sur

PTPA	Handelsabkommen zwischen den USA und Peru- United States Peru Trade Promotion Agreement
RFMO	Regionale Fischereiorganisationen
UNFCCC	Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
WTO	Welthandelsorganisation

1. Einleitung

1.1 Relevanz des Themas und Erkenntnisinteresse der Untersuchung

Die Verabschiedung der Agenda 2030 mit 17 Nachhaltigkeitszielen durch das Gipfeltreffen der Vereinten Nationen in New York erfolgte im September 2015. Die Agenda schuf einen neuen internationalen Rahmen zur wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung. Die Nachhaltigkeitsziele lösten die acht Millenniums-Entwicklungsziele ab, deren Zielmarke für die Umsetzung das Jahr 2015 war. Die Umsetzung jener Nachhaltigkeitsziele soll bis zum Jahr 2030 erfolgen. Sie sind mit insgesamt 169 Unterzielen konkretisiert. Allerdings sind sie nicht mit einer hohen *Verbindlichkeit* für die 193 Unterzeichnerstaaten versehen.

Fortschritte können als *Voluntary National Reviews* vor dem jährlich zusammentretenden *High Level Political Forum on Sustainable Development* vorgestellt werden. Wird allerdings im Rahmen dieser Berichterstattung deutlich, dass national festgelegte Ziele nicht erreicht wurden, drohen den Staaten keine Sanktionen. Die Frage, wie die Verbindlichkeit der Ziele für die Unterzeichnerstaaten erweitert werden kann, ist also gerade angesichts der sichtbaren Zunahme ökologischer, sozialer und ökonomischer Krisen von großer Relevanz. Denn wenn dem voranschreitenden Klimawandel, der Überfischung der Weltmeere und dem Artensterben nur Ziele auf dem Niveau freiwilliger Selbstverpflichtungen der Vereinten Nationen entgegengesetzt werden, so erscheint das nicht ausreichend.

Die Europäische Kommission gab im Anschluss an das Inkrafttreten der Nachhaltigkeitsziele im Jahr 2016 bekannt, ihre Handelspartner im Rahmen von bilateralen und multilateralen Handelsabkommen zu einer Verbesserung von Sozial- und Umweltstandards anhalten zu wollen. Es ist anzunehmen, dass die Europäische Union (EU) durch ihre wirtschaftliche Bedeutung in der Lage ist, mit ihren Handelspartnern eine bilaterale Verbindlichkeit für die Nachhaltigkeitsziele zu schaffen. Durch ihre Marktmacht ist sie als präferentieller Handelspartner für Drittstaaten[1] trotz aller weltwirtschaftlichen Umbrüche so interessant, dass sie sich in einer starken Verhandlungsposition befindet.

Im Kontrast zu den Nachhaltigkeitszielen schließt die EU durch ihre Handelsabkommen mit Drittstaaten völkerrechtlich verbindliche Verträge. Deren Nichterfüllung wird in aller Regel mit Sanktionen geahndet. Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon (AEUV) im Jahr 2009 enthält jedes von der EU verabschiedete Handelsabkommen ein

[1] Als Drittstaaten werden Länder bezeichnet, die nicht Mitglied der EU sind

sogenanntes Nachhaltigkeitskapitel, in dem die Vertragspartner gemeinsam für den Rahmen des Abkommens gültige Sozial- und Umweltübereinkünfte treffen. Diese Kapitel sind eine Basis, um die Verbindlichkeit der Nachhaltigkeitsziele mit Hilfe von Handelsabkommen zu stärken.

Das Erkenntnisinteresse der vorliegenden Untersuchung besteht darin, zu analysieren, inwieweit die EU ihre Marktmacht in Verhandlungen zu Handelsabkommen nutzt, um die Verbindlichkeit der umweltbezogenen Nachhaltigkeitsziele 13, 14 und 15[2] mittels bilateraler Vereinbarungen im Text des Abkommens mit dem jeweiligen Vertragspartner zu erhöhen. Der Grund für die Auswahl dieses spezifischen Untersuchungsrahmens ist die Forschungslücke zu den umweltbezogenen Nachhaltigkeitszielen in Nachhaltigkeitskapiteln. Bislang lässt sich feststellen, dass das größere Forschungsinteresse im Zusammenhang mit europäischer Marktmacht an der Externalisierung europäischer Umweltstandards besteht. Die bilaterale Verankerung konkreter Maßnahmen zur Erreichung der umweltbezogenen Nachhaltigkeitsziele ist in bisherigen Untersuchungen unterrepräsentiert. Die Eingrenzung auf das Gebiet der Handelsabkommen, erfolgt aufgrund der international geltenden Einflusssphäre und Sanktionsautorität, die die EU im Rahmen dieser Verträge hat. Dies macht sie als kontrastierenden Forschungsgegenstand gegenüber den nicht-sanktionsbewährten Nachhaltigkeitszielen besonders interessant, da sie diesen potenziell zur Durchsetzung verhelfen kann.

1.2 Methodisches Vorgehen

Im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit steht die Forschungsfrage, inwieweit die EU ihre Marktmacht in Verhandlungen zu Handelsabkommen nutzt, um die fehlende Verbindlichkeit der umweltbezogenen Nachhaltigkeitsziele 13, 14 und 15 mit den Instrumenten bilateral zu kompensieren, die ihr innerhalb von Handelsabkommen zur Verfügung stehen.

Um die Forschungsfrage zu beantworten, wurden Literaturrecherchen über Google, Google Scholar, den Bibliothekskatalog der Universität Kaiserslautern sowie digibib.net angestellt. Außerdem wurden die jeweiligen Literaturangaben der gefundenen Literatur genutzt. Konsultiert wurde auch die Internetpräsenz der Europäischen Kommission. Dort wurden die Kommissionsmitteilungen sowie die Texte der analysierten Handelsabkommen abgerufen. Darüber hinaus wurden Studienbriefe und Artikel aus

[2] Die Nachhaltigkeitsziele 13, 14 und 15 sowie ihre jeweiligen Unterziele sind in den Unterkapiteln 3.3.2, 3.3.3 und 3.3.4 detailliert dargestellt.

mehreren überwiegend politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften genutzt. Es handelt sich bei den verwendeten Quellen um Primärquellen, also Vertragstexte von Handelsabkommen sowie Sekundärquellen in Form wissenschaftlicher Einordnungen zum Thema. Aus der recherchierten Literatur zur europäischen Marktmacht wurden die zentralen Instrumente zur Externalisierung von Interessen der EU herausgearbeitet. Als analytische Grundlage für die Praxisbeispiele und die Fallstudien, wird ein Verbindlichkeitsschema von Morin und Jinnah (vgl. 2018: 551) herangezogen. Im Rahmen der Fallstudien wird mittels Textanalyse von Artikeln aus verschiedenen Handelsabkommen deren Verbindung mit den Nachhaltigkeitszielen 13, 14 und 15 dargestellt.

1.3 Aufbau und Einschränkungen der Untersuchung

Nach der Vorstellung des Erkenntnisinteresses der Untersuchung und der verwendeten Methodik in Kapitel 1, werden in Kapitel 2.1 bis 2.3 zunächst die Entwicklung sowie die zentralen Charakteristika des Konzepts der europäischen Marktmacht von Damro vorgestellt. Daraufhin erfolgt in Kapitel 2.4 die Präsentation des aktuellen Forschungsstandes.

Anschließend wird unter 2.5 die Bedeutung der europäischen Marktmacht für die Handelspolitik der EU vorgestellt. Dies geschieht anhand der zentralen Charakteristika der europäischen Marktmacht und verdeutlicht deren Bedeutung für die europäische Verhandlungsposition in Handelsabkommen. Darauf folgt unter 2.5.5 eine handelsbezogene Konkretisierung der Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen, die die EU im Rahmen von Handelsabkommen zur Externalisierung ihrer Interessen nutzen kann. Diese wird mit einer eigenen Darstellung (Abbildung 2) verdeutlicht.

Eine Problemstellung der Untersuchung ist, dass Damros Konzept von der europäischen Marktmacht zwar Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen zur Externalisierung europäischer Interessen vorstellt, aber keine schematische Grundlage für die Analyse von Artikeln aus Handelsabkommen schafft. Ein solches Schema ist jedoch essenziell für die detaillierte Einordnung der Artikel sowie zur Beantwortung der Forschungsfrage. Dies gilt insbesondere in Bezug auf den Aspekt der *Verbindlichkeit*. Daher wird in Kapitel 2.6 ein Schema vorgestellt, das die Einordnung von Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen anhand des Grads ihrer Verbindlichkeit erlaubt. Das Verbindlichkeitsschema bildet die analytische Grundlage für die Beispielartikel in Kapitel 3 sowie für die Fallstudien in Kapitel 4.

In Kapitel 3 werden also Beispiele für umweltbezogene Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen in Form von Artikeln aus unterschiedlichen Handelsabkommen aufgezeigt. Sie werden jeweils auf den Grad der Verbindlichkeit für die Verhandlungspartner hin untersucht. Dies dient der Verdeutlichung, welche konkrete Form die umweltbezogenen Instrumente haben können, mit denen die EU in Handelsabkommen ihre Interessen externalisieren kann.

Es stellt sich vor dem Hintergrund der Externalisierung von Interessen die Frage, ob die Erhöhung der bilateralen Verbindlichkeit der Nachhaltigkeitsziele 13, 14 und 15 überhaupt im Interesse der EU ist. Daher wird in Kapitel 3.3 bis 3.3.5 die geplante Ausrichtung der europäischen Handelsabkommen vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeitsziele vorgestellt. Anhand dieses Kapitels wird verdeutlicht, welche Pläne zur Externalisierung ihrer Interessen die EU in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele machte.

In Kapitel 4 erfolgt zunächst eine Vorerklärung zu den Fallstudien. Darauf folgen die Fallstudien zum Nachhaltigkeitskapitel des Handelsabkommens zwischen der EU und Japan (4.1), zum Nachhaltigkeitskapitel des Handelsabkommens zwischen der EU und Vietnam (4.2) sowie zum Nachhaltigkeitskapitel zwischen der EU und den Staaten des Mercado del Sur (Mercosur) (4.3). Die Auswahl der Handelsabkommen erfolgte auf der Grundlage des Zeitpunkts ihrer Verabschiedung nach dem Inkrafttreten der Agenda 2030. Die Fallstudien sind jeweils in die Artikel, die einen Bezug zu den Nachhaltigkeitszielen 13, 14 und 15 enthalten, unterteilt. Den einzelnen Fallstudien folgt jeweils ein Unterkapitel zum Ergebnis der Analyse (4.1.4, 4.2.4 und 4.3.4).

In den Fallstudien werden nur solche Artikel der Nachhaltigkeitskapitel untersucht, die einen direkten Bezug zu den Inhalten der Nachhaltigkeitsziele 13, 14 und 15 haben. Ein direkter Bezug wird als wörtliche Erwähnung der Bekämpfung des Klimawandels, des Schutzes der Meeresressourcen sowie des Schutzes der Biodiversität definiert. Artikel mit möglichen indirekten Zielsetzungen zur Erreichung der genannten Nachhaltigkeitsziele werden nicht analysiert. Den Fallstudien folgt unter 4.4 eine zusammenfassende Tabelle (Tabelle 19), die die Gesamtergebnisse verdeutlicht.

In Kapitel 5 folgt das Fazit, die Einschränkung der Untersuchungsergebnisse (5.1), die Einordnung in den aktuellen Forschungsstand (5.2) sowie ein Ausblick auf künftige

Forschung (5.3). Die folgende Abbildung 1[3] dient dazu, die Zusammenhänge der einzelnen Aspekte der vorliegenden Arbeit zu verdeutlichen.

Abbildung 1: Darstellung der Zusammenhänge in der vorliegenden Arbeit (eigene Darstellung)

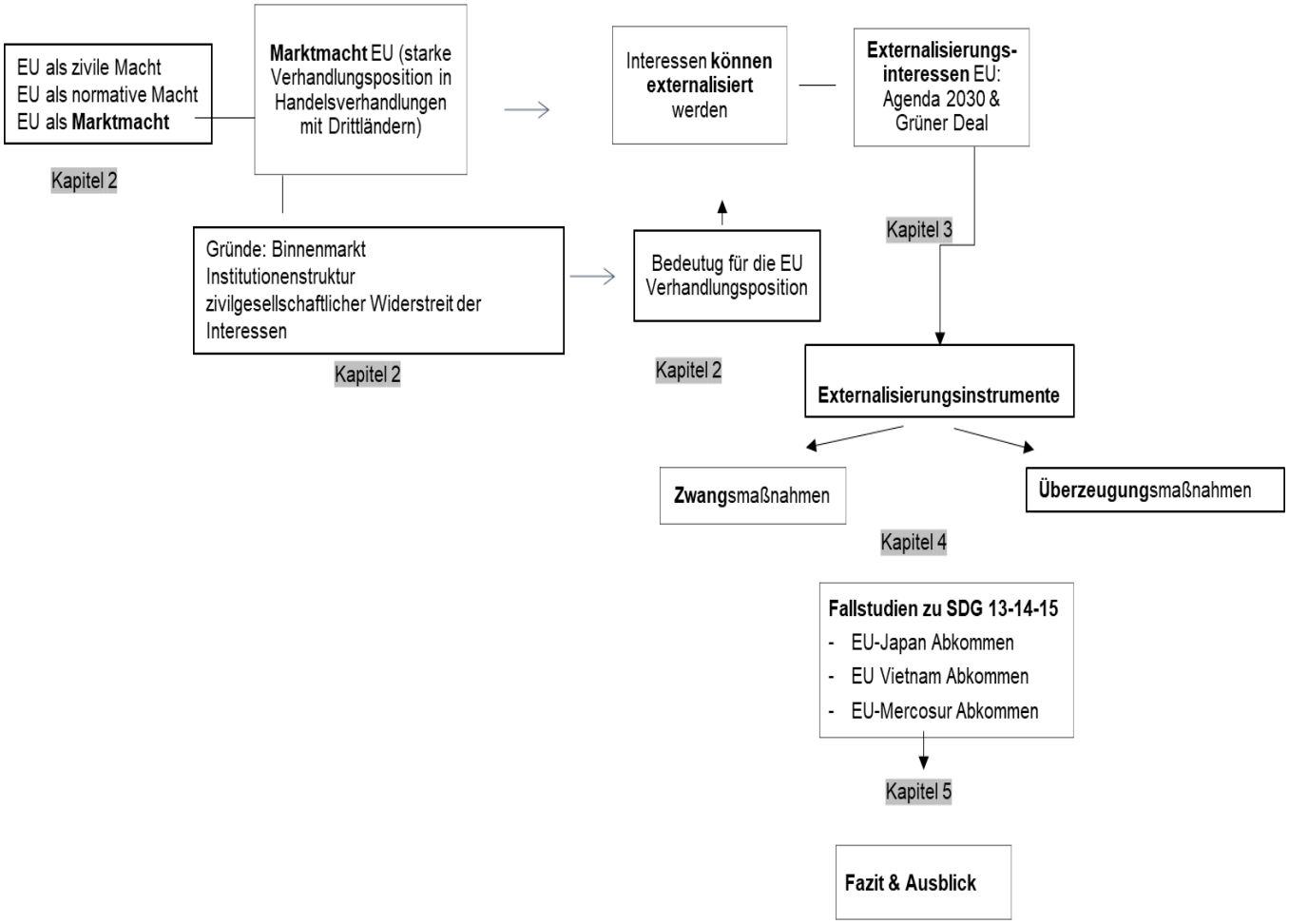

2. Die Entwicklung des Konzepts europäischer Marktmacht

Dieses Grundlagenkapitel führt in das zugrunde liegende Konzept der europäischen Marktmacht ein. Im Folgenden wird zunächst das Konzept der europäischen Marktmacht in Abgrenzung von vorangegangenen Konzepten vorgestellt. Darauf folgt eine Einführung in die Kerncharakteristika europäischer Marktmacht. In Unterkapitel 2.5 folgt

[3] In den Abbildungen werden die Nachhaltigkeitsziele aus Platzgründen als SDG (Sustainable Development Goals) abgekürzt.

eine Einführung in die Bedeutung der Kerncharakteristika europäischer Marktmacht für die handelspolitische Verhandlungsposition der EU.

Die EU ist in der internationalen Sphäre ein gewichtiger Akteur. Die Frage, wie sie ihr Gewicht nutzt, um ihre politischen Interessen durchzusetzen, ist ein prominenter Diskussionsgegenstand im Forschungsbereich der Internationalen Beziehungen. Eines der zentralen Konzepte der jüngeren Vergangenheit beschreibt die Marktmacht der EU: Damro (2010) entwickelte es im Rahmen eines EU-geförderten Forschungsprojekts[4] zur Rolle der Europäischen Union im Multilateralismus. Er grenzte sein Konzept von vorangegangenen Konzepten ab. Diese werden im Folgenden kurz umrissen.

2.1 Die Europäische Gemeinschaft[5] als zivile Macht

Duchêne (vgl. 1972: 4 ff.) stellte sein Konzept von der *zivilen Macht Europa* vor dem Hintergrund der Beitritte Großbritanniens, Dänemarks und Irlands zur damaligen Europäischen Gemeinschaft (EG) vor. Er versuchte damit die künftige Sonderrolle des Staatenbundes in der internationalen Sphäre zu beschreiben. Er stellt heraus, die EG müsse ihre intern divergierenden Interessen überwinden. So habe sie die Chance, eine politische Macht zu werden. Indem sie Drittstaaten zeige, wie ein supranationaler Staatenbund gemeinsam Probleme löse, könne sie eine Vorbildrolle erlangen. Er unterstrich, die EG könne, wenn sie geschlossen agiere, ihre eigenen Präferenzen und Werte über ihre Vorbildfunktion auf andere Staaten übertragen. Er definierte beispielsweise Demokratie, Gleichberechtigung, Gerechtigkeit und Toleranz als gemeinsame Werte der EG. Diese gelte es in die internationale Sphäre zu übertragen. Bei Duchêne steht also der Vorbildcharakter der EG als Wertevermittler im Vordergrund, dem andere Staaten nacheifern.

2.2 Die Europäische Union als normative Macht

Manners (2002) beschrieb die EU als *normative Macht*. Seiner Definition nach entstand ihre Identität vor allem aus ihrem Wertesystem. Dieses liegt vor allem in ihrer Entstehungsgeschichte, nämlich ihrem Hervorgehen aus der Überwindung der Grauen des Nationalismus begründet. Dieser historische Hintergrund macht die EU zu einer andersartigen politischen Einheit, da ihr Entstehen aus normativen Beweggründen sie zu normativem Verhalten verpflichtet. Dies ist auch handlungsleitend für ihr Verhalten

[4] http://mercury.uni-koeln.de/10069.html
[5] Zu dem Zeitpunkt, zu dem Duchêne den Text verfasste, also im Jahr 1972 schrieb er über die Europäische Gemeinschaft, da die EU erst 1992 mit dem Vertrag von Maastricht eingerichtet wurde.

gegenüber Drittstaaten (vgl. Manners 2002: 240 ff.). Manners ist davon überzeugt, dass die EU ihr normatives Charakteristikum nutzt, um ihre Interessen auf andere Staaten zu übertragen, also die Normen anderer Staaten nach eigenem Vorbild umzugestalten. Um dies zu tun, nutzt sie vor allem das Mittel der Überzeugung und andere machtfreie Instrumente (vgl. Manners 2009: 792). Sie überzeugt also in erster Linie andere Staaten durch den eigenen Umgang mit politischen Problemstellungen. Anders als in Duchênes Konzept, geschieht die Überzeugung allerdings nicht nur durch eine reine Vorbildfunktion. Andere Staaten werden vielmehr durch die Übertragung von Prestige als Belohnung für verändertes Verhalten von der Adaption europäischer Normen und Werte überzeugt (vgl. Manners 2011: 244 ff.).

2.3 Die Europäische Union als Marktmacht

Sowohl Duchêne als auch Manners heben die Einzigartigkeit des politischen Akteurs EG bzw. EU hervor (Damro 2015: 1338). Sie betonen, dass der Staatenbund aufgrund der normativen Basis seines politischen Handelns eine internationale Vorbildfunktion hat. Aufgrund dieses Charakteristikums ist die EU also ihrer Meinung nach in der Lage, ihre Interessen auf andere Staaten zu übertragen. Dies geschehe auf der einen Seite, weil andere Staaten den europäischen Ansatz als nachahmenswert erkennen. Auf der anderen Seite versuche die EU, ihre politischen Lösungsansätze mittels Überzeugungsstrategien auf Drittstaaten zu übertragen.

Damro (vgl. ebd. 2012: 682 ff.) hingegen betrachtet die von Duchêne und Manners hervorgehobenen Charakteristika als nicht ausschlaggebend. Er kritisiert beide Autoren für die Überbetonung der historisch verpflichtenden Werte und gleichzeitig für die Überbetonung der Einzigartigkeit des europäischen Projekts (vgl. ebd. 2015: 1338). Er selbst beschreibt die europäische Marktmacht als Resultat dreier Charakteristika der EU. Er hebt jedoch hervor, dass nicht nur die EU diese innehat. Andere Staaten oder Staatenverbünde können sie ebenfalls innehaben und somit Marktmacht erringen.

Er nennt die *Größe des europäischen Binnenmarktes*, die *Institutionenstruktur der EU* und den *zivilgesellschaftlichen Widerstreit der Interessen* als ausschlaggebende Voraussetzungen für die Fähigkeit der EU, ihre Interessen auf andere Staaten zu übertragen. In den folgenden Unterkapiteln werden zunächst die einzelnen theoretischen Voraussetzungen vorgestellt.

2.3.1 Die Größe des europäischen Binnenmarktes

Der europäische Binnenmarkt prägt laut Damro (vgl. 2012: 686) die europäische Identität und ist somit das *erste Charakteristikum* europäischer Marktmacht. Er ist der weltgrößte industrialisierte Markt und hat daher ein international spürbares Gewicht. Im Jahr 2012[6], als Damro das Konzept präsentierte, umfasste die Europäische Union 7 Prozent der Weltbevölkerung und erwirtschaftet 21 Prozent des Weltbruttoinlandsprodukts. Das weltwirtschaftliche Gewicht der EU ist ein wichtiger Faktor und muss daher in die Analyse der internationalen europäischen Macht einbezogen werden. Der Zugang zu diesem Binnenmarkt ist für andere Staaten attraktiv und wichtig. Daher kann es geschehen, dass Drittstaaten einen intrinsischen Anreiz haben, beispielsweise die eigenen Standards in Einklang mit europäischen Anforderungen an Produkte zu bringen. So zielen sie darauf ab, ihren Zugang zum europäischen Binnenmarkt zu vereinfachen (vgl. ebd.: 682 ff.). Die EU muss in solchen Fällen nicht selbst aktiv werden, um ihre Interessen auf Drittstaaten zu übertragen. Damro nennt dieses Phänomen, aufgrund der Untätigkeit der EU in dieser Variante, *unbewusste Externalisierung*.

Diese Externalisierung kann jedoch auch willentlich vorangetrieben werden. Dies ist der Fall, wenn die EU Drittstaaten oder außereuropäischen Unternehmen aktiv den Zugang zum europäischen Binnenmarkt als Belohnung für Verhaltensänderungen gewährt oder mit dem Entzug des Marktzugangs droht, wenn erwartete Verhaltensänderungen nicht umgesetzt werden. Dieses Vorgehen nennt Damro *willentliche Externalisierung* (vgl. Damro 2010: 6).

Er definierte zwei Kategorien von Mitteln, die zur willentlichen Externalisierung genutzt werden. Das sind die Mittel der *negativen*- und der *positiven Konditionalität*, die Damro und Friedman (vgl. 2018: 1404) im Rahmen eigener Anwendungen des Konzepts europäischer Marktmacht eher als *Zwangsmaßnahmen* und *Überzeugungsmaßnahmen* definierten. Als Zwangsmaßnahmen gelten solche Instrumente, die die EU als Strafe für die Nichtumsetzung oder das Nichtbefolgen ihrer regulatorischen Standards oder anderer Interessen nutzt. Darunter sind beispielsweise finanzielle Sanktionen als direkte Folge von Fehlverhalten, die Reduktion von finanzieller Unterstützung sowie das Aussetzen von Krediten (vgl. Damro 2010: 11).

[6] Im Jahr 2019 erwirtschaftete die Volksrepublik China 18,56 % des globalen Bruttoinlandsprodukts, während der Anteil der EU sich auf 16,05 % verringerte (vgl. IMF 2020). Dies war vor allem bedingt durch den Austritt Großbritanniens aus der EU. Infolgedessen ist - Damros Konzept nach - anzunehmen, dass die Marktmacht der EU abnimmt. Jedoch gibt es bislang keine aktualisierte Stellungnahme zu den daraus folgenden geopolitischen Verschiebungen.

Überzeugungsmaßnahmen sind hingegen kooperativer Natur. Die EU versucht auf diese Weise, mittels Kooperation und Dialog, die gewünschte Veränderung herbeizuführen (vgl. Damro 2012: 691). Damro beschreibt Überzeugungsmaßnahmen beispielsweise als europäische Finanzierung der Kooperation mit Drittstaaten. Mittels dieser Kooperation hat die zahlende Partei großen Einfluss auf die geförderten Projekte und kann somit ihre Interessen gelten machen. Eine weitere Überzeugungsmaßnahme ist die Anregung der EU, mit Drittstaaten gemeinsam institutionelle Infrastrukturen aufzubauen. Im Rahmen der daraus entspringenden Dialoge kann die EU ebenfalls ihre Interessen formulieren (vgl. Damro und Friedman 2018: 1404 f.). Konkrete Anwendungsbeispiele für die Form, die Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen im Rahmen von Handelsabkommen haben können, werden unter 2.4.4 vorgestellt.

2.3.2 Die Institutionenstruktur der Europäischen Union

Die Institutionenstruktur, ihre Charakteristika und das Spannungsfeld der Zusammenarbeit des Europäischen Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission sind das *zweite Charakteristikum* der europäischen Marktmacht. Dazu zählt die regulatorische Expertise der Arbeitsebene in den europäischen Institutionen[7]. Die Mitarbeiter der Institutionen haben die Expertise, die nötig ist, um politische Erwartungen an Drittstaaten auszuarbeiten. Das bedeutet, sie haben die nötige Vorbildung, um Politikfelder zu erkennen, die für die Externalisierung von europäischen Interessen tauglich sind.

Des Weiteren müssen die Institutionen das nötige Budget bereitstellen, um die Externalisierung von Interessen finanziell tragen zu können. Darüber hinaus muss auch eine regulatorische Handlungskohärenz der europäischen Institutionen erkennbar sein. Die Institutionen müssen also in einem Politikfeld, in dem sie ihre Interessen externalisieren möchten, gemeinsame Marktregeln definieren und umsetzen können. Die Befähigung zur Umsetzung bedeutet auch, dass die Institutionen die Sanktionsautorität benötigen. Sie müssen also dafür sorgen können, dass die Nichteinhaltung externalisierter Regeln mit Kosten verbunden ist.

Soweit Damros Beschreibung der institutionellen Voraussetzungen für die Externalisierung europäischer Interessen (vgl. Damro 2012: 691). Eine ausführlichere Beschreibung der prozeduralen Zusammenarbeit der Institutionen im Rahmen der

[7] Im Folgenden werden der Rat der EU, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission, wenn sie unter einen Oberbegriff gefasst werden, als ‚Institutionen' bezeichnet.

Verhandlungen von Handelsabkommen sowie der in diesem Zusammenhang wichtigen institutionellen Charakteristika erfolgt unter 2.4.2.

2.3.3 Der zivilgesellschaftliche Widerstreit der Interessen

Das *dritte Charakteristikum*, das für die europäische Marktmacht ausschlaggebend ist, ist der zivilgesellschaftliche Widerstreit der Interessen innerhalb des europäischen Binnenmarktes. Er findet zwischen den unterschiedlichen Interessengruppen in der EU statt. Der Begriff der Zivilgesellschaft orientiert sich am inklusiven Zivilgesellschaftsbegriff der EU. Das bedeutet, dass kein Unterschied zwischen gewinnorientierten und nicht gewinnorientierten Interessengruppen gemacht wird. Somit zählen also auch Wirtschaftsakteure zur Zivilgesellschaft (vgl. Foljanty-Jost und Sprengel 2018: 64).

Laut Damro (vgl. 2015: 1343) setzen sich unterschiedliche zivilgesellschaftliche Akteure für oder gegen bestimmte Regulierungsprozesse ein, weil sie vom jeweiligen Ergebnis Kosten oder Nutzen erwarten. So beeinflussen sie auf formellem und informellem Weg den innereuropäischen Regulierungsprozess mit. Diese Beeinflussung ist jedoch auch wichtig für die Externalisierung von europäischen Zielsetzungen. Interessengruppen können für die Externalisierung bestimmter europäischer Interessen werben. Dies geschieht in Form von Lobbyismus gegenüber denjenigen Akteuren und Institutionen, die für die Externalisierung von Interessen verantwortlich sind.

Besonders effektiv für die Externalisierung europäischer Interessen ist das Bilden von Interessenkoalitionen im Sinne der Externalisierung eines bestimmten europäischen Interesses. Damit ist die gemeinsame Willensbildung europäischer und nicht-europäischer Interessengruppen gemeint. Damro (vgl. 2012: 689) beschreibt dies als seltenen und komplexen Prozess, der aber, wie in Unterkapitel 2.5.3 gezeigt, möglich ist. Interessenkoalitionen können dadurch, dass sie großen lobbyistischen Druck auf institutionelle Akteure der EU aufbauen, die Externalisierung ihrer Interessen auf Drittstaaten vorantreiben.

2.3.4 Die Externalisierung europäischer Interessen

Die vorangegangenen *drei Charakteristika* bilden also die Grundlage für die Externalisierung von europäischen Interessen. Damro (ebd.: 688 ff.) bleibt in seiner Aussage, welche Interessen die Europäische Union typischerweise externalisiert, unspezifisch. Er nennt regulatorische Maßnahmen aus allen Bereichen der europäischen Gesetzgebung sowie Standards und Instrumente, die von nicht-

staatlichen Akteuren definiert werden. Dazu gehören beispielsweise auch produktspezifische Normen. Darüber hinaus, können aber auch indirekt marktbezogene Übereinkünfte externalisiert werden. Das sind Übereinkünfte, die nicht unbedingt in Form von Gesetzestexten für den Binnenmarkt niedergelegt sind. Sie regeln beispielsweise den Umgang der EU mit den Menschenrechten, der nachhaltigen Entwicklung und der Geschlechtergerechtigkeit. Sie können die Form von Leitlinien, Reformvorhaben und anderen, nicht notwendigerweise rechtsverbindlichen, Instrumenten haben.

Damro und Friedman (vgl. 2018: 1403) heben hervor, dass auch internationale Übereinkünfte, zu deren Zielen sich die EU verpflichtet hat, Gegenstand der Externalisierungsstrategie der EU sein können. Die europäische Marktmacht kann also auch Interessen externalisieren, die sie nicht exklusiv entwickelt hat. Solche Zielsetzungen nennen sie *kooptierte multilaterale und internationale Leitlinien*. Zur Externalisierung kooptierter Leitlinien gehört, Damros und Friedmans Definition folgend, die Externalisierungsstrategie der EU zu den Nachhaltigkeitszielen.

Im Unterkapitel 2.5 wird die Relevanz des Konzepts von Damro (vgl. 2012: 688 ff.) für die Verhandlungsposition der EU bei Handelsabkommen mit Drittstaaten gezeigt. Zuvor erfolgt die nähere Feststellung der Forschungslücke anhand eines Überblicks über die bestehende Forschungsliteratur.

2.4 Stand der aktuellen Forschungsliteratur

Einige Autoren politikwissenschaftlicher Untersuchungen zur europäischen Marktmacht arbeiten sich kritisch an Damros Konzept ab. Die Zahl der Studien, die das Konzept in seinen Details für konkrete Analysen nutzen, ist überschaubar. Im Folgenden werden zunächst die wichtigsten Kritikpunkte sowie Erweiterungsvorschläge vorgestellt. Darauf folgt ein Überblick über die bisher existierenden Externalisierungsszenarien für die Untersuchung europäischer Marktmacht.

2.4.1 Kritik und Erweiterungsvorschläge

Zum einen wird Kritik an der reduktionistischen Natur des Konzepts geäußert. Newman und Posner (vgl. 2015: 1318-1321) betonen, dass die Frage, welche Art von Macht die EU ist, nicht losgelöst vom internationalen Kräfteverhältnis beantwortet werden kann. Sie heben vor allem hervor, dass der europäische Einflussbereich im internationalen politischen und regulatorischen Kräfteverhältnis ständigen Veränderungen unterworfen ist. Kelstrup (vgl. 2015: 899 ff.) ist ähnlicher Ansicht und schlägt daher vor, die globalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen als determinierenden Faktor für den Erfolg

von Externalisierung an die Konzeption anzugliedern. Dieser Argumentation schließen sich Goldthau und Sitter (vgl. 2018: 27) in Bezug auf die internationale Energiepolitik an. Jedoch bestätigen sie die Wirkmächtigkeit der europäischen Marktmacht, indem sie hervorheben, dass die EU vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Lage ihren Einfluss deutlich demonstrieren muss.

Orbie und Khorna (vgl. 2015: 257) betonen außerdem, dass Drittstaaten, insbesondere wenn es sich um ehemals kolonisierte Schwellenländer handelt, nicht unbedingt bereit sind, von der EU ‚aufgezwungene' Standards zu akzeptieren. Als Beispiel für diese Tatsache führen sie an, dass die EU daran scheiterte, bestimmte arbeitnehmerrechtliche Standards in einem avisierten Handelsabkommen mit Indien unterzubringen (vgl. ebd.: 261).

Young (vgl. 2015: 1241 ff.) kritisiert Damros Konzept als zu generalistisch, konzentriert sich jedoch eher auf EU-interne Fragen. Er argumentiert, dass nicht per se von der EU als kohäsivem Akteur ausgegangen werden kann. Er geht davon aus, dass dies nur der Fall ist, wenn zu einer politischen Frage bereits ein gemeinsamer europäischer Standard umgesetzt sei.

Anders blickt er allerdings auf die Externalisierung kooptierter Standards. Er legt dar, es sei einfacher, Drittstaaten zur Akzeptanz internationaler Standards zu bewegen. Er begründet das damit, dass internationale Standards weniger anspruchsvoll und gleichzeitig umfassender akzeptiert sind als detaillierte europäische Standards. Die Frage der politischen Kohärenz wirft auch Leeg (vgl. 2014: 340) auf. Er hebt hervor, dass einheitliches politisches Handeln der EU gegenüber Drittstaaten von den jeweiligen national- supranationalen Kräfteverhältnissen im jeweiligen Politikfeld abhängt.

Soweit einige wichtige *Kritikpunkte* an dem *Konzept*. Einige Autoren nutzten das Konzept europäischer Marktmacht hingegen für Untersuchungen unterschiedlicher Externalisierungsszenarien.

2.4.2 Untersuchungen zu unterschiedlichen Externalisierungsszenarien

Staniland (vgl. 2012: 1018) untersucht die Rolle der europäischen Marktmacht bei der Externalisierung der europäischen Emissionsregelungen auf die internationale kommerzielle Luftfahrt. Er stellte im Ergebnis in den Vordergrund, dass die Befähigung der EU, externe Luftfahrtunternehmen vom europäischen Markt auszuschließen, ausschlaggebend für die Externalisierung eigener Standards ist. Jedoch betont er auch,

dass die Abhängigkeit der jeweiligen Industrie vom Marktzugang in die EU ausschlaggebend für den Erfolg europäischer Externalisierungsversuche ist.

Dies bestätigen auch Renckens, Skogstad und Mondou (vgl. 2017: 1434 f.), die in ihrer Untersuchung feststellten, dass die europäische Marktmacht die größten Produzenten von Biokraftstoff, Brasilien und die USA, nicht von europäischen Nachhaltigkeitsstandards in der Produktionsweise überzeugen konnte. Anhand der Untersuchung wird deutlich, dass die EU nicht die einzige Marktmacht ist. Das führt dazu, dass europäische Interessen von den Strategien anderer Marktmächte hintertrieben werden können.

In einer Studie, in der die Marktmacht der EU in Verhandlungen zu Handelsabkommen untersucht wird, gehen Jurje und Lavenex (vgl. 2014: 321) davon aus, dass die EU in diesem Politikfeld Marktmacht besitzt. Sie betonen jedoch, dass die gezielte Verknüpfung von Problemstellungen zwecks Externalisierung europäischer Interessen nicht notwendigerweise funktioniert. In ihrer Untersuchung zum Migrationsmanagement mittels Handelsabkommen, kommen sie zu dem Ergebnis, dass die Sinnhaftigkeit der Verknüpfung von Problemstellungen sowie die bereits erwähnte Kompetenz europäischer Institutionen im jeweiligen Politikfeld eine ausschlaggebende Rolle für die Externalisierung europäischer Interessen spielen (vgl. ebd.: 331 ff.).

Die gezielte Verknüpfung von Problemstellungen spielt auch bei Miller, Bush und Mol (vgl. 2014: 144 ff.) eine zentrale Rolle. Sie untersuchen den Einsatz europäischer Marktmacht zugunsten der Bekämpfung illegaler und unregulierter Fischerei im pazifischen Ozean. Sie kommen dabei zu dem Ergebnis, das das Androhen des Ausschlusses vom europäischen Markt für Fischereierzeugnisse im Fall der Republik Fidschi erfolgreich war. Somit erbringen sie einen wichtigen Nachweis für die Stärkung der europäischen Verhandlungsposition durch Marktmacht.

Die existierenden Untersuchungen zur europäischen Marktmacht nehmen vor allem deren Mängel sowie Erweiterungsmöglichkeiten in den Blick. Es wird mehrfach angeführt, dass die Marktmacht und die damit einhergehende Fähigkeit, europäische Interessen zu externalisieren, nicht gleichermaßen für alle Politikfelder und Handelspartner gültig ist. Die Kohäsion der EU im betreffenden Politikfeld ist dafür ein ausschlaggebendes Kriterium. Daher wird in den folgenden Kapiteln untersucht, welche Gültigkeit das Konzept für die Verhandlungen europäischer Handelsabkommen hat.

2.5 Die Bedeutung europäischer Marktmacht für die Handelspolitik der EU

Damro (vgl. 2012: 696) beschreibt die europäische Handelspolitik als das Politikfeld, in dem europäische Marktmacht im Überfluss vorhanden ist. Dies legt die Annahme einer starken Verhandlungsposition der EU im Rahmen der Verhandlungen zu bilateralen Handelsabkommen nahe. Dies könnte - auch eingedenk der Kritik an Damros Ausgangskonzept - zumindest gegenüber solchen Verhandlungspartnern gelten, die sich in einer wirtschaftlich schwächeren Position als die EU befinden. Im Folgenden wird gezeigt, inwieweit die einzelnen Elemente der Marktmacht die europäische Verhandlungsposition stärken.

2.5.1 Die Bedeutung des europäischen Binnenmarktes für die europäische Verhandlungsposition

Die beschriebene *Größe des europäischen Binnenmarktes* macht die EU zu einem wichtigen Handelspartner für Drittstaaten. Ein bilaterales Handelsabkommen eröffnet Drittstaaten den präferentiellen und daher weitgehend zollfreien Zugang zum größten gemeinsamen Wirtschaftsraum der Welt. Meunier und Nicolaidis (vgl. 2006: 908) stellen empirisch fest, dass der Marktzugang zum europäischen Binnenmarkt hinreichend attraktiv ist, die meisten Mitglieder der Welthandelsorganisation zu Verhandlungen mit der EU zu bewegen. Obschon diese Beobachtung einige Jahre zurückliegt und sich die weltwirtschaftliche Hegemonie gerade in der letzten Dekade substanziell verändert hat, hat die Aussage ihren wahren Kern behalten.

Dies wird von der Tatsache untermauert, dass die Europäische Union aktuell in Verhandlungen zu Handelsabkommen mit 28 Ländern und regionalen Staatenverbünden involviert ist (vgl. Europäische Kommission 2016: 11). Die Europäische Union bestreitet zudem nach dem Austritt Großbritanniens noch 15 Prozent des weltweiten Güterhandels (vgl. Eurostat 2020) und gerade die für Drittstaaten besonders interessanten Exporte in die EU wuchsen zwischen 2014 und 2018 um 12,8 Prozent (vgl. Eurostat 2020 b.) an. Es ist also davon auszugehen, dass es für außereuropäische Wirtschaftsakteure nach wie vor wenig Alternativen zum Streben nach präferentiellem Zugang zu einem Binnenmarkt dieser Größenordnung gibt. Somit lässt sich resümieren, dass das materielle Element der europäischen Marktmacht für die europäische Verhandlungsposition in Abkommensverhandlungen Gültigkeit besitzt. Dies versetzt die Europäische Union in die Position, ihre eigenen Interessen zur direkten Voraussetzung für den Marktzugang zu machen (vgl. Wouters et al. 2015: 4). Dies bildet eine wichtige Voraussetzung für die Externalisierung von europäischen Interessen.

2.5.2 Die Bedeutung der europäischen Institutionenstruktur für die europäische Verhandlungsposition

Die Institutionenstruktur der EU ist ein weiteres wichtiges Element der europäischen Marktmacht. Im Rahmen der Verhandlungen zu Handelsabkommen, spielt vor allem die Europäische Kommission eine übergeordnete Rolle. Der Politikbereich der Handelspolitik ist in der EU vollständig vergemeinschaftet. Das bedeutet, die Mitgliedstaaten der EU verhandeln Abkommen mit Drittstaaten nicht unabhängig voneinander, sondern haben das Führen der Verhandlungen an das Generaldirektorat Handel (GD Handel) in der Europäischen Kommission abgegeben (vgl. Artikel 207 AEUV). Daraus ergibt sich die regulatorische Handlungskohärenz der EU bezüglich bilateraler Handelsabkommen[8]. Das GD definiert gemeinsame Ziele für die Gesamtheit der Mitgliedstaaten im Rahmen der Erarbeitung des Verhandlungsmandats und verfolgt diese innerhalb der Verhandlungen zu Handelsabkommen. Zudem verfügt das GD Handel über 740 spezialisierte Mitarbeiter für unterschiedliche handelsbezogene Problemstellungen (vgl. Europäische Kommission 2016: 5). Davon lässt sich ableiten, dass die Aspekte der Vorbildung und Expertise der Arbeitsebene, die Damro in seinem Konzept beschreibt, für das GD Handel eine gewisse Validität besitzen.

Die Unterhändler haben durch ihren jeweiligen fachlichen Hintergrund die regulatorischen Kenntnisse, um europäische Interessen in den Verhandlungen durchzusetzen. Es steht ihnen zudem ein operationelles Budget von circa 16,5 Millionen Euro per annum zur Verfügung. Dieses fließt in Teilen in die Vorbereitung und Durchführung von Verhandlungen (vgl. ebd.: 18). Die Sanktionsautorität im Falle der Nichteinhaltung von Abkommensinhalten liegt ebenfalls beim GD Handel. Wenn Vertragspartner gegen gemeinsame Vereinbarungen verstoßen, nutzt das GD Handel einen Streitbeilegungsmechanismus, der in alle europäischen Handelsabkommen integriert wird. Er ist dem Streitbeilegungsmechanismus der Welthandelsorganisation nachempfunden (vgl. ebd.: 12). Wird eine Streitigkeit im Rahmen dieses Verfahrens nicht auf dialogischem Weg beigelegt, können sogenannte Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtdurchführung[9] zum Einsatz kommen. Das bedeutet, dass die Europäische

[8] Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele 13, 14 und 15, die Gegenstände dieser Untersuchung sind, spielen auch andere GD der Kommission eine wichtige Rolle. Darunter sind das GD für Umwelt, jenes für Landwirtschaft sowie das GD für Fischerei. Ihre Machtbasis sowie ihr Aktionsradius sind aufgrund des gewählten Fokus auf die Handelspolitik nicht Teil des Untersuchungsrahmens.

[9] Diese nennen sich im Englischen ‘Trade remedies in case of non-compliance’

Kommission im Rahmen dieses Verfahrens unter anderem finanzielle Kompensationen fordern kann.

Ein weiterer Faktor, der die Verhandlungsposition der europäischen Unterhändler stärken kann, der jedoch von Damro eher im Zusammenhang mit dem zivilgesellschaftlichen Widerstreit der Interessen beschrieben wird, ist die Rolle des Europäischen Parlaments. Das Europäische Parlament hat seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ein Mitbestimmungsrecht bei der Verabschiedung von Handelsabkommen. Während des Verhandlungsprozesses bedeutet das, dass die Unterhändler der Kommission das Parlament über Fortschritte informieren müssen. Sobald es um die Ratifizierung eines Handelsabkommens geht, muss das Parlament seine Zustimmung erteilen (vgl. Meunier und Nicolaidis 2008: 282).

Die Parlamentarier sind unter anderem einem hohen Druck zivilgesellschaftlicher Interessen zugunsten von Arbeitnehmerrechten und Umweltstandards ausgesetzt. Das bedeutet, dass ihre Anforderungen an ebenjene Standards in Handelsabkommen entsprechend hoch sind und sie ihre Zustimmung zu Abkommen von ihnen abhängig machen. Das führt dazu, dass die Unterhändler der Kommission bei Verhandlungsblockaden in Bezug auf die Durchsetzung europäischer Interessen zu Arbeits- und Umweltstandards stets darauf verweisen können, dass die Zugeständnisse in diesem Bereich eine Voraussetzung für die Zustimmung des Europäischen Parlaments zu Handelsabkommen sind (vgl. Leeg 2014: 341 ff.). Dies kann die Verhandlungsposition der europäischen Unterhändler unter Berufung auf deren demokratische Legitimität potenziell stärken.

Die Rolle des Rates der EU bezieht sich vor allem auf die Erarbeitung des Verhandlungsmandats im Vorfeld der Verhandlungen sowie im Ratifizierungsprozess, nach der Fertigstellung der Verhandlungen. Das Verhandlungsmandat muss durch den Rat bestätigt werden, damit es der Europäischen Kommission formal erteilt werden kann. Wenn das Verhandlungsergebnis vorliegt, obliegt der finale Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens ebenfalls dem Rat der EU (vgl. Meunier und Nicolaidis 2008: 286).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass dem GD Handel im Abgleich mit Damros institutionellen Charakteristika europäischer Marktmacht eine wichtige Rolle zukommt. Die europäischen Unterhändler sind durch das Zusammenspiel der Institutionen in der Handelspolitik, ihre Kompetenzen und mögliche parlamentarische Einflussnahme, in die Lage versetzt, durch Handelsabkommen europäische Interessen zu externalisieren.

2.5.3 Die Bedeutung des Widerstreits der Interessen für die europäische Verhandlungsposition

Das dritte Element der europäischen Marktmacht ist *der zivilgesellschaftliche Widerstreit der Interessen*. Insbesondere im Rahmen der Verhandlungen zu europäischen Handelsabkommen ist der Druck zivilgesellschaftlicher Interessen auf die institutionellen Akteure hoch. Der Druck entsteht einerseits durch den bereits erwähnten lobbyistischen Druck auf die europäischen Parlamentarier. Dieser Druck kann, wie bereits beschrieben, die Verhandlungsposition der Unterhändler stärken.

Andererseits hat das GD Handel durch öffentliche Konsultationen und zivilgesellschaftliche Beratungsgruppen (Europäische Kommission: 2017) auch formelle Wege für die Einflussnahme unterschiedlicher Interessengruppen geschaffen. In deren Rahmen kann die Zivilgesellschaft für die Externalisierung bestimmter Interessen werben. Sowohl die formellen Wege als auch der weniger formalisierte Aufbau zivilgesellschaftlichen Drucks wurden während der Verhandlungen zum Freihandelsabkommen der EU mit Kanada genutzt. Interessenkoalitionen zwischen Gewerkschaften, branchenspezifischen Geschäftsinteressen und öffentlichen Dienstleistungsunternehmen schlossen sich gegen den Einsatz der bis dahin in Handelsabkommen üblichen Schiedsgerichtsbarkeit zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien und Investoren zusammen (vgl. De Bièvre und Poletti 2019: 5).

Auch in solchen Fällen können Unterhändler die klare Positionierung der Zivilgesellschaft für die zielgerichtete Externalisierung von Interessen nutzen. Im Falle von Blockaden gegenüber bestimmten Zusicherungen auf Seiten der Vertragspartner besteht die Möglichkeit, auf den massiven zivilgesellschaftlichen Druck auf das GD Handel zu verweisen. Diese Faktoren untermauern die angenommenen Auswirkungen des zivilgesellschaftlichen Einflusses auf die europäische Verhandlungsposition.

2.5.4 Zwischenfazit: Die EU hat eine potenziell starke Verhandlungsposition

Die vorangegangenen Kapitel haben gezeigt, dass die Kerncharakteristika europäischer Marktmacht zu einer potenziell starken Verhandlungsposition der EU in Verhandlungen zu Handelsabkommen mit Drittstaaten beitragen. Die Betonung der Bedeutung der Größe des Binnenmarktes legt zudem die Annahme nahe, dass die Leichtigkeit der Externalisierung europäischer Interessen auch von der Marktmacht des Verhandlungspartners abhängt. Dieser Aspekt bleibt in Damros Konzept eher

hintergründig und wird erst von seinen Kritikern aufgegriffen. Er wird im Folgenden in die Untersuchung einbezogen.

Diese Erkenntnis legt die Annahme nahe, dass die Unterhändler europäische Interessen mittels Handelsabkommen externalisieren können. Das bedeutet, dass sie bestimmte Instrumente zur Durchsetzung von Interessen in Handelsabkommen unterbringen können. Welche Form diese Instrumente haben, wird im folgenden Kapitel dargestellt. Beispielinstrumente werden in den Unterkapiteln 3.1 und 3.2 beschrieben.

2.5.5 Die Externalisierung europäischer Interessen durch Zwangsmaßnahmen und Überzeugungsmaßnahmen

Damro beschreibt die Instrumente, die die EU zur Externalisierung ihrer Interessen nutzt, wie unter 2.3.1. ausgeführt, als Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen. In ihrer konkreten Form in Handelsabkommen haben Zwangsmaßnahmen die Gestalt von angedrohten Handelssanktionen. Die EU als Marktmacht stellt ihren Handelsvertragspartnern wertvolle Güter – also den Zugang zum Binnenmarkt - im Tausch für eine Anpassung an ihre Interessen zur Verfügung. Die Adressaten werden klar über die Transaktionskosten der Nichterfüllung im Vergleich zu den Kosten der Anpassung an europäische Interessen aufgeklärt (vgl. Hafner-Burton 2005: 599 f.).

Im Fall von Nichteinhaltung der Vertragsinhalte, wird als letztes Mittel der Marktzugang für einzelne Industriezweige beschnitten. Dieser Maßnahme geht jedoch zunächst ein im Abkommen verankertes dialogisches Streitbeilegungsverfahren voraus, dass jenem der Welthandelsorganisation (WTO) nachempfunden ist (vgl. Europäische Kommission 2020). Scheitert ein solches Verfahren, greifen die Verhandlungspartner zu finanziellen Sanktionen und der Beschneidung des Marktzugangs in Form von Zugangsbeschränkungen, die beispielsweise für bestimmte Industriezweige gelten. Es können infolge gescheiterter Streitbeilegungsverfahren auch Strafzahlungen gefordert werden. Weitere mögliche Mittel sind zudem der Einsatz von Embargos, Boykotts und andere Formen des Entzugs von Vorteilen (vgl. Damro 2010: 11). Diese stehen in der vorliegenden Untersuchung jedoch nicht im Vordergrund.

Die Externalisierung von europäischen Interessen findet also vor dem Hintergrund angedrohter Transaktionskosten für die Nichterfüllung statt. Durch die Bedrohung mit dem Entzug des Marktzugangs kann bei den Adressaten ein hoher Umsetzungsdruck entstehen. So kann mit Hilfe von Zwangsmaßnahmen die Umsetzung von europäischen Interessen, also Standards, Regulierungen sowie auch kooptierten Leitlinien in Drittstaaten, vorangetrieben werden.

Im Gegensatz dazu sind Überzeugungsmaßnahmen in Handelsabkommen nicht mit der Androhung von Kosten verbunden. Sie haben vielmehr kooperativen Charakter. Sie umfassen das Setzen von Anreizen, wie beispielsweise die Zusicherung von technischer Unterstützung für Kapazitätsbildung in Entwicklungsländern, aber auch regelmäßiges Austauschen von Informationen im Rahmen von strukturierten Dialogen zwischen den Vertragspartnern in Handelsabkommen (vgl. Hoang und Sicurelli 2017: 374). Solche Dialoge werden beispielsweise in gemeinsam eingerichteten institutionellen Infrastrukturen in den Nachhaltigkeitskapiteln von europäischen Handelsabkommen vereinbart. Sie zielen darauf ab, dass die Vertragspartner durch regelmäßigen Austausch voneinander lernen. Im Rahmen solcher Dialoge ist die EU in die Lage versetzt, den Vertragspartnern ihre Interessen zu präsentieren und über langfristige gemeinsame Arbeit zu externalisieren. Die EU nutzt also in ihren Handelsabkommen die von Damro beschriebenen Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen, um ihre Interessen zu externalisieren. Die folgende Abbildung 2 dient dazu, die Externalisierungsinstrumente zu veranschaulichen.

Abbildung 2: Veranschaulichung der Externalisierungsinstrumente (eigene Darstellung)

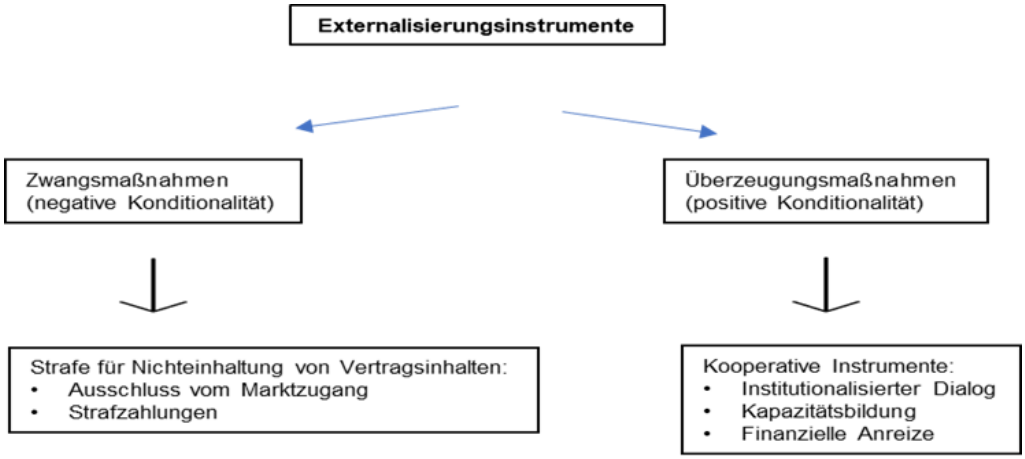

Es gilt im Folgenden, die Inhalte von Handelsabkommen vor dem Hintergrund der Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen zu untersuchen. Es soll im weiteren Verlauf festgestellt werden, ob die EU diese Instrumente nutzt, um die umweltbezogenen Nachhaltigkeitsziele in ihren Handelsabkommen zu verankern.

Zwangsmaßnahmen und kooperative Maßnahmen variieren im Grad der Verbindlichkeit, den sie für die Handelspartner generieren. Im Lichte der Forschungsfrage ist es nicht hinreichend aussagekräftig, nur zu untersuchen, ob die EU Zwangs- oder

Überzeugungsmaßnahmen nutzt, um die umweltbezogenen Nachhaltigkeitsziele in ihren Handelsabkommen zu verankern. Es ist vor dem Hintergrund der Forschungsfrage wichtig herauszufinden, ob deren Verbindlichkeit jene der bereits von den jeweiligen Verhandlungspartnern ratifizierten Nachhaltigkeitsziele 13, 14 und 15 übersteigt. So lässt sich eine Schaffung bilateraler Verbindlichkeit zwischen den Verhandlungspartnern feststellen.

Daher wird in Unterkapitel 2.6 ein Schema vorgestellt, das dazu dient, Zwangsmaßnahmen und Überzeugungsmaßnahmen in Handelsabkommen auf ihre Verbindlichkeit hin zu prüfen.

2.6 Schematisierung von Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen

Das in diesem Kapitel vorgestellte Verbindlichkeitsschema (Abbildung 3), schafft eine analytische Grundlage für die Auswertung der umweltbezogenen Artikel in Nachhaltigkeitskapiteln von Handelsabkommen. Die Autoren Morin und Jinnah (vgl. 2018: 551 ff.) stellten es im Rahmen einer Studie zu den Potenzialen präferentieller Handelsabkommen für die Klimapolitik vor. Sie zielten darauf ab, die Verbindlichkeit von umweltbezogenen Artikeln in Handelsabkommen zu bestimmen.

Der Grad der Verbindlichkeit eines Artikels zeigt an, inwieweit er zur Durchsetzung seines Inhalts beitragen kann. Das Verbindlichkeitsschema bildet also die analytische Grundlage für die Beispielartikel in den Unterkapiteln 3.1 und 3.2 sowie die Fallstudien zu den Nachhaltigkeitskapiteln der Handelsabkommen zwischen der EU und Japan, der EU und Vietnam sowie der EU und den Mercosur-Staaten in Kapitel 4.

Das Schema beschreibt drei Dimensionen, die die Einordnung von Artikeln auf dem Spektrum zwischen geringer Verbindlichkeit und hoher Verbindlichkeit erlauben. Die Dimensionen sind (1) der *Verpflichtungsgrad* des Artikels, (2) die *Präzision* des Artikels und (3) die *Befugnisübertragung*, die durch den Artikel geschieht. Der Verpflichtungsgrad beschreibt die Zusicherung, die die Handelspartner im Rahmen der Formulierung des Artikels machen. Die Präzision eines Artikels schränkt den Ermessensspielraum der Handelspartner bei dessen Umsetzung ein. Je präziser ein Artikel formuliert ist, desto weniger Auslegungen sind bei der Umsetzung möglich. Die Befugnisübertragung zeigt an, welche Akteure in welcher Form in die Umsetzung des Artikels eingebunden sind. Dabei wird deutlich, ob die Umsetzung lediglich in den Händen der Vertragsparteien liegt oder ob auch externe Akteure eingebunden werden. Dabei geht es auch um die Frage, welche Akteure eingebunden werden, wenn eine Vertragspartei gegen den Inhalt des Artikels verstößt.

Die einzelnen Dimensionen sind jeweils in Indikatoren unterteilt, die die Einordnung in das Schema erleichtern. Die Dimension des Verpflichtungsgrads ist in sechs Indikatoren unterteilt. Diese reichen von explizit nicht bindenden Artikeln bis zu expliziten Verpflichtungen. Die Dimension der Präzision ist in vier Indikatoren unterteilt. Sie reicht von allgemeinen Referenzen, beispielsweise der Erwähnung von multilateralen Umweltabkommen, bis zu spezifischen Zielsetzungen. Die Befugnisübertragung ist in zwei Indikatoren unterteilt. Befugnisse können einerseits auf politische Verhandlungen und andererseits auf Zwangsmaßnahmen zur Rechtsdurchsetzung übertragen werden. Dies bezieht sich, wie im vorherigen Absatz angemerkt, auch auf den Fall, dass eine Vertragspartei gegen den Inhalt eines Artikels verstößt. Geschieht dies, wird relevant, ob die Mängel in der Umsetzung des Artikels lediglich zwischen den Vertragsparteien diskutiert werden oder ob die Streitbeilegung im Rahmen eines Verfahrens stattfindet, in dem externe Schlichtung erfolgt und an dessen Ende beispielsweise Sanktionen als Zwangsmaßnahmen eingesetzt werden können.

Abbildung 3: Verbindlichkeitsschema (eigene Darstellung in Anlehnung an Morin und Jinnah 2018: 551 siehe Anhang)

Spektrum	Verpflichtungsgrad	Präzision	Befugnisübertragung
Am wenigsten verbindlich	1. Explizit nicht bindend	1. Allgemeine Referenz	1. Politische Verhandlungen
	2. Bloße Erwähnung	2. Maßnahme im eigenen Ermessen	2. Zwangsmaßnahmen zur Rechtsdurchsetzung
↑ ↓	3. Optionales Engagement	3. Detaillierte Maßnahme	
	4. Angemahntes Engagement	4. Spezifische Zielsetzung	
	5. Implizite Verpflichtung		
Hohe Verbindlichkeit	6. Explizite Verpflichtung		

2.7 Erläuterungen zum Einsatz des Schemas

Ein Artikel wird auf dem Spektrum als „sehr verbindlich“ eingestuft, wenn die Indikatoren einer expliziten Verpflichtung, einer spezifischen Zielsetzung sowie Zwangsmaßnahmen zur Rechtsdurchsetzung angezeigt sind. Als „am wenigsten verbindlich“ ist ein Artikel einzustufen, wenn er explizit nicht verpflichtend ist, eine eher allgemeine Referenz enthält und Befugnisse an politische Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien überträgt. Dabei ist zu beachten, dass keine Parallelität der Verbindlichkeit zwischen den einzelnen Indikatoren besteht. Das bedeutet, dass dem Indikator „Maßnahmen im eigenen Ermessen“ nicht der gleiche Verbindlichkeitsgrad zugesprochen wird, wie dem Indikator „Zwangsmaßnahmen zur Rechtsdurchsetzung“. Die einzelnen Spalten des Schemas sind also separat voneinander zu betrachten.

Vor dem Hintergrund ihres Schemas, geben die Autoren Beispiele für die Zuordnung von Artikeln zu den einzelnen Indikatoren. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass ein geringer Verpflichtungsgrad beispielsweise in solchen Artikeln entsteht, in denen die Vertragsparteien Empfehlungen formulieren. Das geschieht beispielsweise mit dem Hinweis, dass die Vertragsparteien ‚*falls angezeigt*‘ Klimafragen bei der Umsetzung des Abkommens berücksichtigen. Ein hoher Verpflichtungsgrad entsteht hingegen, wenn eine klare Zusicherung gemacht wird. Diese entsteht, wenn die Vertragsparteien festlegen, dass sie die Bekämpfung des Klimawandels im Rahmen des Abkommens vorantreiben ‚*müssen*‘.

Ein Artikel ist am wenigsten präzise, wenn er beispielsweise die bloße Anerkennung der Existenz eines multilateralen Umweltabkommens beinhaltet. Sehr präzise sind hingegen solche Artikel, die festlegen, dass die Vertragsparteien bis zu einem bestimmten Datum ein multilaterales Umweltabkommen ratifizieren werden. Die Übertragung von Befugnissen auf politische Verhandlungen von Vertragsparteien wird als weniger verbindlich eingestuft als die Befugnisübertragung im Rahmen von Zwangsmaßnahmen zur Rechtsdurchsetzung. Das bedeutet beispielsweise, dass die Autoren bloße Dialoge zwischen hohen Beamten der Vertragsparteien zur Umsetzung eines Artikels als wenig verbindlich einstufen. Im Gegensatz dazu entsteht eine höhere Verbindlichkeit, wenn eine unabhängige Gerichtsbarkeit sich mit der Beilegung von Streitigkeiten befasst. Die Autoren erwähnen des Weiteren, dass die Befähigung, Sanktionen als Kompensation für Mängel in der Umsetzung eines Artikels zu verhängen, zur verbindlichsten Form der Befugnisübertragung gehören (vgl. ebd.: 552).

Das Schema wird im Folgenden genutzt, um den Verbindlichkeitsgrad von umweltbezogenen Artikeln in Handelsabkommen einzuordnen. Im Lichte der Forschungsfrage hat es den Zweck zu verdeutlichen, inwieweit die Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen, die in Handelsabkommen genutzt werden, Verbindlichkeit schaffen. Es dient in Kapitel 4 dazu, zu analysieren, inwieweit die Nachhaltigkeitsziele 13, 14 und 15 mittels umweltbezogener Artikel in europäischen Handelsabkommen mit bilateraler Verbindlichkeit ausgestattet werden.

3. Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen in Handelsabkommen

In diesem Kapitel werden unter Bezugnahme auf das Verbindlichkeitsschema Zwangsmaßnahmen und Überzeugungsmaßnahmen in Form von *beispielhaften Artikeln* aus unterschiedlichen Handelsabkommen vorgestellt. Die Artikel stammen aus Handelsabkommen, in denen die EU zu den Vertragsparteien gehört sowie aus Abkommen, bei denen die EU nicht zu den Vertragsparteien gehört.

Die Beispiele dienen dazu zu verdeutlichen, welche Form der Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen die EU mittels ihrer Marktmacht in Handelsabkommen verankern könnte, um mit den Verhandlungspartnern bilaterale Verbindlichkeit für die umweltbezogenen Nachhaltigkeitsziele zu schaffen. Es wird davon ausgegangen, dass die EU aufgrund ihrer starken Verhandlungsposition potenziell in der Lage ist, den Verhandlungspartnern – in Abhängigkeit von deren eigener Marktmacht - Bedingungen zu diktieren. Daher werden hier Beispiele geliefert, die veranschaulichen, wie mögliche Artikel in Handelsabkommen ausgestaltet werden könnten. Die Beispiele werden anhand des Verbindlichkeitsschemas von Morin und Jinnah auf den Grad ihrer Verbindlichkeit hin untersucht. Es wird zunächst auf die Zwangsmaßnahmen und dann auf die Überzeugungsmaßnahmen in Handelsabkommen eingegangen.

Vor dem Hintergrund der Forschungsfrage wird in den Unterkapiteln 3.1. und 3.2 gezeigt, wie umweltbezogene Artikel in ihrer konkreten Form aussehen und ob sie den Zwangs- oder Überzeugungsmaßnahmen zuzuordnen sind. Zudem wird hervorgehoben, welche Verbindlichkeit die Artikel für die Verhandlungspartner kreieren. So kann in Kapitel 4 gezeigt werden, welche bilaterale Verbindlichkeit die Artikel in den Fallstudien für die Nachhaltigkeitsziele 13, 14 und 15 schaffen.

3.1 Umweltbezogene Zwangsmaßnahmen in Handelsabkommen

Zwangsmaßnahmen sind laut Damro Instrumente, die Kosten für die Nichteinhaltung von Vertragsinhalten androhen. Konkret werden durch diese Instrumente in europäischen Handelsabkommen der Entzug des Marktzugangs oder finanzielle Sanktionen angedroht. So entsteht ein gewisser Umsetzungsdruck für die Vertragsinhalte.

Im Folgenden wird eine solche Androhung von Kosten in Form eines Artikels aus dem Handelsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten und dem Schwellenland Peru (PTPA) dargestellt. Die Auswahl des Beispiels in Tabelle 1 liegt darin begründet, dass der Artikel eine über die ursprüngliche Konvention hinausgehende bilaterale Verbindlichkeit für das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) schafft. Das Beispiel stammt aus einem außereuropäischen Handelsvertrag, da innerhalb der Beispiele keine Begrenzung auf Artikel aus europäischen Handelsabkommen erfolgen soll. Es ist anzunehmen, dass die Vereinigten Staaten gegenüber dem Entwicklungsland Peru Marktmacht besitzen.

Der Artikel wird mittels des Verbindlichkeitsschemas von Morin und Jinnah auf seine Verbindlichkeit hin überprüft.

Tabelle 1: Annex 18.3.4 PTPA (eigene Darstellung)

Annex 18.3.4 (PTPA, 2009)[10]
3. Peru *muss* innerhalb von *18 Monaten* nach Inkrafttreten des Abkommens Maßnahmen zum Schutz seiner Wälder treffen. Darunter: **a.** die Erhöhung der Zahl und der Effizienz des Personals, das für die Durchsetzung der Gesetze, Vorschriften und sonstigen Maßnahmen Perus im Zusammenhang mit der Ernte von und dem Handel mit Holzerzeugnissen eingesetzt wird, um den illegalen Holzeinschlag und den damit verbundenen Handel mit diesen Erzeugnissen erheblich zu verringern (…) **ii)** Ausarbeitung und Umsetzung eines Antikorruptionsplans für Beamte, die mit der Verwaltung und Kontrolle der Waldressourcen betraut sind (…) **c)** Verhängung strafrechtlicher und zivilrechtlicher Sanktionen, um Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen und sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ernte von und dem Handel mit Holzerzeugnissen abzuschrecken. Die Maßnahmen umfassen: **i)** Die in Artikel 310 des peruanischen Strafgesetzbuchs (Código Penal, Decreto Legislativo Nr. 635 vom 8. April 1991) vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen werden erheblich verschärft; (…) **f)** Festlegung einer jährlichen Ausfuhrquote für Großblättrige Mahagonibäume (…), in Übereinstimmung mit Artikel IV des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) (…)

[10] Der Text des PTPA und des zugehörigen Annex liegt nur in englischer Sprache vor und wurde daher von der Autorin übersetzt.

18.12 (6) Haben die konsultierenden Vertragsparteien die Angelegenheit nicht innerhalb von 60 Tagen nach einem Ersuchen nach Absatz 1 beigelegt, so kann der Beschwerdeführer um Konsultationen (…) ersuchen und nach Kapitel 21 (Streitbeilegung) anschließend auf die übrigen Bestimmungen dieses Kapitels zurückgreifen. (…)
21.16.2 der Beschwerdeführer kann dem Beschwerdegegner [nach den fehlgeschlagenen Konsultationen] (d. Verf.) jederzeit schriftlich mitteilen, dass er beabsichtigt, dem Beschwerdegegner die Anwendung von Vorteilen [aus dem Abkommen] (d.Verf.) auszusetzen. (…)
21.16.5 a.) Der Beschwerdeführer sollte zunächst versuchen, Vorteile in demselben Sektor oder denselben Sektoren wie der von dem Verstoß betroffene Sektor oder Sektoren auszusetzen (…)
21.16.6 6. Der Beschwerdeführer darf die Vorteile nicht aussetzen, wenn der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer innerhalb von 30 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung über ihre Absicht, die Vorteile auszusetzen, (…) schriftlich mitteilt, dass er eine jährliche finanzielle Bewertung leisten wird.

Bei dem genannten Artikel handelt es sich um ein Beispiel für einen umweltbezogenen Artikel, dessen Umsetzung mit *Zwangsmaßnahmen* in Form von *Sanktionen* versehen ist. Diese können zwei Formate haben. Einerseits kann der Beschwerde führende Vertragspartner die Vorteile des Abkommens aussetzen. So kann er zuvor weggefallene Zölle auf Holzerzeugnisse wiedereinführen. Dies kann von der beklagten Partei nur verhindert werden, indem finanzielle Kompensationen gezahlt werden.

Wird das Schema von Morin und Jinnah auf den Artikel angewandt, stellt sich anhand der einzelnen Kriterien heraus, welchen Grad der Artikel auf dem Spektrum der Verbindlichkeit erreicht. Anhand der drei beschriebenen Faktoren des *Verpflichtungsgrads, der Präzision und der Befugnisübertragung* ergibt sich für Annex 18.3.4 des Handelsförderungsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten und Peru folgendes Bild:

Morin und Jinnah beschreiben, dass der *Verpflichtungsgrad* beispielsweise durch eine klar formulierte Zusicherung entsteht. Dies geschieht durch die Erwähnung des Wortes „müssen“. In Artikel 3 des Annex wird erwähnt, dass Peru Maßnahmen zum Schutz seiner Wälder treffen *muss***.** Es handelt sich also um eine solche klare Zusicherung und somit um eine *explizite Verpflichtung.*

Als *sehr präzise* werden solche Artikel beschrieben, die festlegen, dass die Vertragsparteien bis zu einem bestimmten Datum beispielsweise ein multilaterales Umweltabkommen ratifizieren werden. Im Annex 18.3.4. wird in Artikel 3 beschrieben, dass Peru innerhalb des festgelegten Zeitrahmens von 18 Monaten nach der Ratifizierung des Abkommens Maßnahmen zum Schutz seiner Wälder treffen muss. Es handelt sich also um einen *präzisen* Zeitraum. Darüber hinaus sind auch die Maßnahmen präzisiert. So wird beispielsweise in Artikel 3.c.i. die Verschärfung des

peruanischen Strafgesetzbuches festgelegt. Hier handelt es sich also um präzise und *detaillierte Maßnahmen* zur Veränderung der nationalen Strafgesetzgebung.

Die Befugnisübertragung im Rahmen der *Zwangsmaßnahmen zur Rechtsdurchsetzung* wird von den Autoren mit einem hohen Grad an Verbindlichkeit versehen. Dies liegt unter anderem daran, dass die Befähigung, Sanktionen als Kompensation für Mängel in der Umsetzung ins Werk zu setzen, für besonders verbindlich gehalten wird. Im beschriebenen Beispiel erfüllt sich dieser Aspekt in der Verbindung des Annexes 18.3.4. mit dem Kapitel 21 des Abkommens. Genauer wird in Artikel 21.16.2 deutlich, dass eine Vertragspartei der anderen die Aussetzung der durch das Abkommen entstandenen Vorteile in einem bestimmten Sektor erklären kann. Dies geschieht jedoch nur in Folge eines gescheiterten Konsultationsprozesses. Das kann laut Artikel 21.16.6 nur durch Kompensationszahlungen abgewendet werden.

Angesichts des *hohen Verbindlichkeitsgrades, der hohen Präzision und der Befugnisübertragung auf Zwangsmaßnahmen*, wird deutlich, dass der Annex 18.3.4 des Handelsförderungsabkommens zwischen den USA und Peru auf dem Verbindlichkeitsspektrum im Bereich *hoher Verbindlichkeit* anzusiedeln ist.

Neben der Tatsache, dass Artikel 3.f. des Annex 18.3.4 ein Beispiel für eine umweltbezogene Zwangsmaßnahme ist, ist auch sein Inhalt relevant. Vor dem Hintergrund der Forschungsfrage ist folgendes hervorzuheben. Der Artikel legt, wie in der Tabelle 1 sichtbar, fest, dass in Übereinstimmung mit Artikel IV des CITES und den Empfehlungen der wissenschaftlichen Behörde Perus für Waldarten eine bestimmte Ausfuhrquote für Mahagonibäume und die daraus gewonnenen Holzprodukte festgelegt werden muss.

Das CITES-Übereinkommen ist eine internationale Konvention, deren Umsetzung im Verantwortungsbereich der Staaten liegt, die der Konvention beigetreten sind (vgl. Artikel VIII, CITES 1975). Der Artikel 3.f. hingegen legt eine präzise Ausfuhrquote fest und ist durch die Verbindung mit Kapitel 21 des Abkommens mit den Sanktionsmöglichkeiten des Handelsabkommens versehen. Im Falle eines Verstoßes gegen die Ausfuhrquote können also nach gescheiterten Konsultationen Sanktionen oder Strafzahlungen gegen Peru ins Werk gesetzt werden.

Hier wird also in Übereinstimmung mit der CITES-Konvention ermöglicht, bilaterale Wirtschaftssanktionen ins Werk zu setzen, wenn eine Vertragspartei gegen die Konvention verstößt (vgl. Artikel XIV 1 a, CITES 1975). Es wird eine Verbindlichkeit geschaffen, die über den Inhalt der Konvention hinaus eine Verbindung zu einem

Sanktionsmechanismus schafft. Dies vertieft angesichts der Zögerlichkeit, mit der der konventionseigene Sanktionsmechanismus genutzt wird, bilateral die Verbindlichkeit des Konventionsinhaltes (vgl. Sand 2013: 2). Diese Möglichkeit könnte also auch die EU in Verhandlungen nutzen, um mit ihren Verhandlungspartnern bilateral verbindliche Bestimmungen für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele 13, 14 und 15 zu verankern.

Resümierend lässt sich sagen, dass es sich bei diesem Beispiel um eine umweltbezogene Zwangsmaßnahme handelt. Es werden Kosten für die Nichteinhaltung von Vertragsinhalten androht. Dies geschieht in Form der Androhung des Entzugs des Marktzugangs in einem bestimmten Sektor sowie in Form von finanziellen Sanktionen. Der Artikel ist auf dem Verbindlichkeitsschema als *hoch verbindlich* einzustufen. Es ist anzunehmen, dass diese hoch verbindliche Vereinbarung gegenüber nur einem Verhandlungspartner auf der Marktmacht der Vereinigten Staaten gegenüber Peru beruht.

Im folgenden Kapitel wird, in Anlehnung an die Externalisierungsidee von Damro, vorgestellt, welche Ausgestaltung Überzeugungsmaßnahmen in der Praxis haben können.

3.2 Umweltbezogene Überzeugungsmaßnahmen in Handelsabkommen

Überzeugungsmaßnahmen sind, wie bereits beschrieben, kooperative Instrumente. Sie umfassen institutionalisierte Dialoge sowie andere kooperative Elemente, um gewünschte Veränderungen herbei zu führen. Im Folgenden werden umweltbezogene Artikel aus verschiedenen Handelsabkommen vorgestellt, deren Verbindlichkeit jeweils am Verbindlichkeitsspektrum von Morin und Jinnah gemessen wird. Genau wie das vorangegangene Beispiel zu den Sanktionsmaßnahmen, dienen sie dazu, anzuzeigen, welche Überzeugungsmaßnahmen die EU in ihre Handelsabkommen einbinden könnte, um bilateral Verbindlichkeit für die umweltbezogenen Nachhaltigkeitsziele zu schaffen.

3.2.1 Institutionalisierter Dialog als Überzeugungsmaßnahme

Dieses Unterkapitel stellt drei Beispiele aus verschiedenen Handelsabkommen für Überzeugungsmaßnahmen vor. Zunächst werden zwei Überzeugungsmaßnahmen in Form eines institutionalisierten Dialogs vorgestellt. Sie wurden ausgewählt, da es sich um unterschiedliche Herangehensweisen an institutionalisierte Dialoge handelt.

Darauf folgt ein Beispiel für ein Kooperationsangebot als Überzeugungsmaßnahme. Es wurde aufgrund der Besonderheit eines Abkommens der EU mit einer Gruppe von Entwicklungsländern gewählt.

Die Tabelle 2 zeigt ein Beispiel für eine Überzeugungsmaßnahme aus dem Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (EUKOR). Es handelt sich also um eine Maßnahme, die zwischen der EU und einem Industrieland - mit entsprechender eigener Marktmacht – vereinbart wurde.

Tabelle 2: Artikel 13.7.2 EUKOR (eigene Darstellung)

Artikel 13.7.2. (EUKOR, 2011)
Artikel 13.7 (2) legt fest: Eine Vertragspartei mindert oder reduziert nicht den in ihrem jeweiligen Recht garantierten Umweltschutz, um den Handel oder die Investitionen zu fördern, indem sie in einer den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien beeinflussenden Weise von der Anwendung ihrer Gesetze, sonstigen Vorschriften oder Normen absieht oder abweicht oder diese Möglichkeiten vorsieht. **Dieser Artikel steht, wie das gesamte Kapitel 13, in Verbindung mit dem Anhang 13[11]:** **1.** Um die Umsetzung der in Kapitel Dreizehn festgesetzten Ziele zu fördern und die Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Kapitel zu unterstützen, haben die Vertragsparteien folgende (…) Liste von Bereichen der Zusammenarbeit aufgestellt: **a)** Meinungsaustausch über die positiven und negativen Auswirkungen dieses Abkommens auf die nachhaltige Entwicklung und über Möglichkeiten, diese Auswirkungen zu verstärken bzw. zu verhindern oder abzuschwächen, (…) **Für den Meinungsaustausch zuständig ist der folgende Institutionelle Mechanismus aus Artikel 13.12:** **(1)** Jede Vertragspartei benennt eine Verwaltungsstelle, die für die Zwecke der Durchführung dieses Kapitels der anderen Vertragspartei als Kontaktstelle dient. **(2)** Dem (…) Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ gehören hohe Verwaltungsbeamte der Vertragsparteien an. **(3)** Der Ausschuss tritt innerhalb des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach bei Bedarf zusammen, um die Durchführung dieses Kapitels, (…) zu überprüfen. **Artikel 13.14 Konsultationen auf Regierungsebene** **(1)** Eine Vertragspartei kann bei der Kontaktstelle der anderen Vertragspartei schriftlich um Konsultationen über Fragen ersuchen, die sich im Rahmen dieses Kapitels stellen (…) Die Konsultationen werden unmittelbar nach der Übermittlung des Ersuchens aufgenommen. **(3)** Vertritt eine Vertragspartei die Auffassung, dass die Frage einer eingehenderen Erörterung bedarf, kann sie bei der Kontaktstelle der anderen Vertragspartei schriftlich darum ersuchen, dass der Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ einberufen wird und über die Frage befindet. (…) **13.15 Sachverständigengruppe** **(1)** Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, kann eine Vertragspartei 90 Tage nach Übermittlung eines Konsultationsersuchens (…) einer Frage, für die im Wege der Konsultationen auf Regierungsebene keine zufrieden stellende Lösung gefunden wurde, die Einberufung einer Sachverständigengruppe beantragen. (…)

(2) Die nach dem Verfahren (…) ausgewählte Sachverständigengruppe stellt ihr Fachwissen für die Durchführung dieses Kapitels zur Verfügung. (…) Sie legen den Vertragsparteien innerhalb von 90 Tagen nach der Auswahl des letzten Sachverständigen einen Bericht vor. Die Vertragsparteien bemühen sich nach besten Kräften, die Ratschläge der Sachverständigengruppe zur Durchführung dieses Kapitels zu berücksichtigen. Die Umsetzung der Empfehlungen der Sachverständigengruppe wird vom Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung“ überwacht.

Bei den in Tabelle 2 beschriebenen Artikeln handelt es sich um ein erstes Beispiel für einen umweltbezogenen Artikel, der zu den *Überzeugungsmaßnahmen* gehört, weil seine Umsetzung durch einen *institutionalisierten Dialog* abgesichert ist. Die Vertragsparteien legen fest, dass ihre Umweltstandards nicht zugunsten von Handel und Investitionen abgesenkt werden dürfen (Artikel 13.7.2). Sie legen eine dialogische Struktur fest, um einen Austausch über die Umsetzung dieses Artikels zu institutionalisieren (Artikel 13.12). Stellt eine der Vertragsparteien Verstöße gegen den Artikel fest, so wird zunächst versucht, in Regierungskonsultationen zwischen den Vertragsparteien eine Lösung zu finden (Artikel 13.14). Sollte dies nicht gelingen, so tritt eine Sachverständigengruppe zusammen und spricht Empfehlungen aus, die dann mit Hilfe des Ausschusses für Handel und nachhaltige Entwicklung (Artikel 13.12.2) umgesetzt wird.

Wird das *Verbindlichkeitsschema* von Morin und Jinnah auf den Artikel angewandt, stellt sich heraus, welchen Grad der Verbindlichkeit der Artikel hat. Anhand der drei beschriebenen Faktoren des *Verpflichtungsgrades*, der *Präzision* und der *Befugnisübertragung*, ergibt sich für den Artikel 13.7.2 des Freihandelsabkommens zwischen Südkorea und der EU folgendes Ergebnis. Der Artikel stellt durch seine Klarheit in der Formulierung eine *explizite Verpflichtung* dar. Dies lässt sich an Formulierungen wie „eine Vertragspartei mindert (…) nicht“ ablesen. Die Ausdrucksweise lässt keine Alternative zu. Dies ist ein klares Bekenntnis zur jeweiligen Umweltgesetzgebung der Vertragsparteien.

Anders verhält es sich mit der *Präzision* des Artikels. Zwar wird die Umweltgesetzgebung der Vertragsparteien genannt, allerdings ist unklar, ob es sich um das Niveau der Umweltgesetzgebung der Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses handelt. Es ist außerdem nicht konkret definiert, welche Gesetzgebung und welche Abweichungen gemeint sind. Es handelt sich also um *Maßnahmen im eigenen Ermessen* der Vertragsparteien. Zudem ist anzunehmen, dass ein Abweichen von der eigenen Umweltgesetzgebung auf eine Art und Weise, die den Handel und die

Investitionen zwischen den Vertragsparteien beeinflusst, im Streitfall schwer nachzuweisen ist.

Die Umsetzung des Artikels obliegt dem Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung. Dabei handelt es sich um ein dialogisches Gremium, das die Umsetzung des Artikels diskutieren und prüfen kann. Das Kriterium der *Befugnisübertragung* für die Umsetzung des Artikels sowie die Streitbeilegung wird also an *politische Verhandlungen* übertragen. Ausführend sind die Regierungen der Vertragsparteien, hohe Beamte sowie Sachverständige. Bei Mängeln in der Umsetzung werden lediglich Empfehlungen ausgesprochen. Morin und Jinnah halten diese Form der Streitbeilegung für weniger verbindlich als den Einsatz von Zwangsmaßnahmen zur Rechtsdurchsetzung. Aufgrund dieser Einordnung anhand der Kriterien des Schemas, kann der Artikel auf dem Spektrum als *wenig verbindlich* eingeordnet werden.

Resümierend lässt sich sagen, dass es sich bei diesem Beispiel um eine Überzeugungsmaßnahme handelt. Durch die Institutionalisierung eines Dialogs zwischen den Vertragsparteien sollen gewünschte Veränderungen herbeigeführt werden. Dies geschieht in der Form des Meinungsaustausches zu den Auswirkungen des Abkommens auf nachhaltige Entwicklung, Regierungskonsultationen sowie Sachverständigendiskussionen. Der Artikel zielt darauf ab, dass die Vertragsparteien durch Dialoge voneinander lernen.

Das Ergebnis bedeutet jedoch nicht, dass Überzeugungsmaßnahmen per se weniger verbindlich sind als Zwangsmaßnahmen. Es unterstreicht lediglich, dass die Ausgestaltung des Artikels im Handelsabkommen eine wichtige Rolle spielt. Zudem ist im Vergleich zum vorangegangenen Beispielartikel anzunehmen, dass die Marktmacht der EU gegenüber einem Industrieland wie Korea geringer ist als jene der Vereinigten Staaten gegenüber Peru.

Im nächsten Beispiel in Tabelle 3 aus der Umfassenden und fortschrittliche Vereinbarung für eine Trans-Pazifische Partnerschaft zwischen Australien, Brunei, Kanada, Chile, Japan, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Peru, Singapur und Vietnam (CPTPP) wird deutlich, welche andere Ausgestaltung einer Überzeugungsmaßnahme möglich ist. Es handelt sich also um eine multilaterale Vereinbarung zwischen Verhandlungspartnern mit sehr unterschiedlicher Marktmacht.

Tabelle 3: Artikel 20.16 CPTPP (eigene Darstellung)

Artikel 20.16 (CPTPP, 2018)[12]
Artikel 20.16: Seefischerei **1.** Die Vertragsparteien erkennen ihre Rolle als wichtige Verbraucher, Erzeuger und Händler von Fischereierzeugnissen sowie die Bedeutung des Fischereisektors für deren Entwicklung und die Existenzgrundlage ihrer Fischereigemeinden, (…), an. (…) **2.** In diesem Zusammenhang erkennen die Vertragsparteien an, dass (…) Fischereisubventionen, die zu Überfischung und Überkapazitäten beitragen, (…) erhebliche negative Auswirkungen auf Handel, Entwicklung und Umwelt haben können, und erkennen an, dass individuelle und kollektive Maßnahmen erforderlich sind, um die Probleme der Überfischung und der nicht nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen anzugehen. (…) **5.** Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Einführung eines Fischereimanagementsystems, (…), die Kontrolle, Verringerung und letztendliche Abschaffung aller Subventionen umfassen muss, die zu Überfischung und Überkapazitäten beitragen. Zu diesem Zweck gewährt oder erhält keine Vertragspartei eine der folgenden Subventionen aufrecht (…): **A)** Subventionen für die Fischerei, die negative Auswirkungen haben auf [in einer Fußnote spezifizierte] (d. Verf.) Fischbestände, die sich in einem überfischten Zustand befinden; **B)** Subventionen für alle Fischereifahrzeuge, die (…) auf der Liste der nicht gemeldeten und unregulierten Fischereifahrzeuge stehen; (…) **6.** Subventionsprogramme, die von einer Vertragspartei vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens für diese Vertragspartei aufgestellt wurden (…) werden so bald wie möglich, spätestens jedoch drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens für diese Vertragspartei, mit diesem Artikel in Einklang gebracht. **7.** In Bezug auf Subventionen, (…) bemüht sich jede Vertragspartei nach besten Kräften, keine neuen oder bestehenden Subventionen (…) einzuführen oder auszuweiten oder zu verstärken, (…) **8.** Um das Ziel der Abschaffung von Subventionen zu erreichen, die zu Überfischung und Überkapazitäten beitragen, überprüfen die Vertragsparteien die in Absatz 5 genannten Disziplinen in regelmäßigen Sitzungen des Ausschusses. **9.** Jede Vertragspartei notifiziert die anderen Vertragsparteien innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach alle zwei Jahre über jede Subvention (…), die sie Personen gewährt oder aufrechterhält, (…) die Fischerei oder in fischereibezogene Tätigkeiten ausüben **10.** Diese Notifikationen beziehen sich auf die in den vorangegangenen zwei Jahren gewährten Subventionen und enthalten (…) soweit möglich, folgende Angaben: **A)** Programmbezeichnung; **B)** die rechtliche Zuständigkeit für das Programm; **C)** Fangdaten nach Arten in der Fischerei, für die Beihilfe gewährt wird; **D)** Zustand der Fischbestände in der Fischerei, für die eine Subvention gewährt wird (z. B. Überfischung, Erschöpfung, vollständige Nutzung, Wiederauffüllung oder Unterfischung); **E)** Flottenkapazität, für die der Zuschuss gewährt wird; **F)** Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für den betreffenden Fischbestand; (…)

[12] Der Text des CPTPP liegt nur in englischer Sprache vor und wurde daher von der Autorin übersetzt.

12. Eine Vertragspartei kann eine andere Vertragspartei um zusätzliche Informationen zu den Notifizierungen nach den Absätzen 9 und 10 ersuchen. Die notifizierende Vertragspartei antwortet auf dieses Ersuchen so rasch wie möglich und umfassend.

Regelmäßiger Dialog zwischen den Vertragsparteien und Streitbeilegung

20.19. Die Vertragsparteien setzen einen Umweltausschuss (Ausschuss) ein, der sich aus hochrangigen Regierungsvertretern oder deren Stellvertretern der für Handel und Umwelt zuständigen nationalen Behörden jeder Vertragspartei zusammensetzt, die für die Durchführung dieses Kapitels zuständig sind.

3. Aufgabe des Ausschusses ist es, die Umsetzung dieses Kapitels zu überwachen.

20.20. Umweltkonsultationen

1. Die Vertragsparteien bemühen sich jederzeit um eine Einigung über die Auslegung und Anwendung dieses Kapitels und unternehmen alle Anstrengungen im Wege des Dialogs, (…) und gegebenenfalls der Zusammenarbeit, um Fragen zu behandeln, die sich auf die Anwendung dieses Kapitels auswirken könnten. (…)

20.21: Hochrangige Konsultation

1. Haben die konsultierenden Vertragsparteien die Angelegenheit nicht nach Artikel 20.20 beigelegt, so kann eine konsultierende Vertragspartei beantragen, dass die Vertreter der konsultierenden Vertragsparteien einberufen werden, um die Angelegenheit zu prüfen, indem sie bei der Kontaktstelle der anderen konsultierenden Vertragspartei einen schriftlichen Antrag stellen. (…)

20.22: **Konsultationen auf Ministerebene**

1. Haben die konsultierenden Vertragsparteien die Angelegenheit nicht nach Artikel 20.21 beigelegt, so kann eine konsultierende Vertragspartei die Angelegenheit den zuständigen Ministern der konsultierenden Vertragsparteien vorlegen, die sich um eine Lösung bemühen.

20.23: Streitbeilegung

1. Haben die konsultierenden Vertragsparteien die Angelegenheit nicht innerhalb von 60 Tagen nach Eingang eines Ersuchens (…) beigelegt, so kann die ersuchende Vertragspartei um Konsultationen ersuchen oder die Einsetzung eines Panels nach Artikel 28.7 (Einsetzung eines Panels) beantragen.

Bei dem Artikel in Tabelle 3 handelt es sich ebenfalls um eine Überzeugungsmaßnahme. Es handelt sich jedoch um eine deutlich detailliertere Artikelform. Zielsetzung des Artikels ist die Eingrenzung und Abschaffung bestimmter Fischereisubventionen der Vertragspartner mittels des Abkommens. Die Vertragspartner legen klare Definitionen für die vom Artikel betroffenen Subventionen fest (Artikel 20.16.5). Sie definieren einen klaren Zeitrahmen für die Herausgabe von Informationen (Artikel 20.16.9.). Es wird ein regelmäßiger Dialog zur Umsetzung definiert. Zudem wird auch ein dialogischer Streitbeilegungsmechanismus zwischen den Vertragsparteien eingeführt. Anders als im vorangegangenen Beispiel wird hier deutlich, welche Form der Fischereisubvention hier langfristig abgeschafft werden soll. Die Inhalte der Informationsaustausche sind klar definiert.

Wird das *Verbindlichkeitsschema* von Morin und Jinnah auf die Regelung angewandt, stellen sich anhand der Verbindlichkeitskriterien ebenfalls ein substanzieller Unterschied

zum vorangegangenen Beispiel heraus. Auf der Ebene des *Verpflichtungsgrades* handelt es sich um eine *explizite Verpflichtung*, da die Vertragsparteien klarstellen, dass in Zukunft bestimmte Subventionen nicht mehr möglich sein werden.

Die *Präzision* des Artikels ist ebenfalls als hoch einzustufen. Das liegt einerseits an der *Detailliertheit* der vereinbarten Maßnahmen zur Überwachung und Abschaffung bestimmter Subventionen. Andererseits wird im Teilartikel 20.16.6 ein *klarer Zeitrahmen* für die Umsetzung des Artikels geschaffen. Es handelt sich also um *spezifische Zielsetzungen*. Die Implementierung des Artikels obliegt hochrangigen Regierungsvertretern oder deren Stellvertretern der für Handel und Umwelt zuständigen nationalen Behörden jeder Vertragspartei. Diese tauschen sich regelmäßig zur Umsetzung des Artikels aus.

Im Fall von Mängeln in der Umsetzung, findet eine Streitbeilegung in Form von Konsultationen und dem Einsetzen eines Expertenpanels statt. Dabei handelt es sich also um die *Befugnisübertragung auf politische Verhandlungen*, die laut Morin und Jinnah als weniger verbindlich einzustufen sind. In der Kombination der Ergebnisse ist der Artikel jedoch mit einer *höheren Verbindlichkeit* versehen als der in Tabelle 2 beschriebene Artikel aus dem Abkommen zwischen der EU und Südkorea. Bezogen auf die Marktmacht, die in multilateralen Verhandlungen eine Rolle spielt, liegt die Annahme nahe, dass sich die Beteiligten mit der größten Marktmacht durchsetzen.

Resümierend lässt sich sagen, dass es sich bei diesem Beispiel um eine Überzeugungsmaßnahme handelt, die durch klare Zielsetzungen und institutionalisierte Dialoge zum gemeinsamen Voneinander- Lernen der Vertragsparteien beitragen soll. Dies geschieht in Form von klaren und detaillierten Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien, Möglichkeiten der Zusammenarbeit und einem dialogischen Streitbeilegungsmechanismus. Dieser Artikel zielt darauf ab, durch klare gemeinsame Zielsetzungen und Kooperation bestimmte gemeinsame Umweltstandards zu erzielen.

3.2.2 Kooperation und finanzieller Anreiz als Überzeugungsmaßnahme

Damro beschreibt neben dem institutionalisierten Dialog auch die *Kooperation* und das Setzen von *Anreizen* als *Überzeugungsmaßnahmen*. In der konkreten Umsetzung ist der Kapazitätsaufbau ein kooperatives Instrument, mit dessen Hilfe Anreize zur Verhaltensänderung geschaffen werden. Ein Beispiel aus dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den Staaten des Karibischen Forums (CARIFORUM) einerseits und der EU und ihren Mitgliedstaaten andererseits (CARIFORUM-EU EPA, 2008) wird in Tabelle 4 beschrieben und anschließend in das

Verbindlichkeitsschema eingeordnet. Es handelt sich also um ein Beispiel, bei dem von der Marktmacht der EU gegenüber den Entwicklungsländern des CARIFORUM auszugehen ist.

Tabelle 4: Artikel 190 und 7 CARIFORUM-EU EPA (eigene Darstellung)

CARIFORUM-EU EPA
Artikel 190 Zusammenarbeit **Artikel 190 (1)** Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit in Umweltfragen für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens an. **(2)** Vorbehaltlich des *Artikels 7* kommen die Vertragsparteien überein, unter anderem durch die Bereitstellung von Unterstützung in den folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten: (…) **c)** technische Hilfe und Unterstützung bei Kompetenz- und Organisationsaufbau, insbesondere im öffentlichen Sektor, für die Durchführung und Durchsetzung multilateraler Umweltübereinkünfte, auch im Hinblick auf handelsbezogene Aspekte, **d)** Erleichterung des Handels mit natürlichen Ressourcen, einschließlich Holz und Holzerzeugnissen, aus legalen, nachhaltigen Quellen, zwischen den Vertragsparteien, **e)** Unterstützung der Produzenten bei der Entwicklung und/ oder Verbesserung der Produktion von Waren und Dienstleistungen, die die Vertragsparteien als vorteilhaft für die Umwelt einstufen, und **f)** Förderung und Unterstützung von Öffentlichkeitsarbeit und Ausbildungsprogrammen über umweltfreundliche Waren und Dienstleistungen, um den Handel mit solchen Gütern zwischen den Vertragsparteien zu befördern. **Artikel 7 Entwicklungszusammenarbeit** **(1)** Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Entwicklungszusammenarbeit ein entscheidendes Element ihrer Partnerschaft (…) ist. Diese Zusammenarbeit kann finanzieller und nichtfinanzieller Art sein. **(2)** (…) Die Bereiche der Zusammenarbeit und der technischen Hilfe sind gegebenenfalls in den einzelnen Kapiteln dieses Abkommens aufgeführt. Die Zusammenarbeit erfolgt nach den in diesem Artikel festgelegten Modalitäten, (…) **(3)** Die Finanzierung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit zwischen dem CARIFORUM und der EG, die die Durchführung dieses Abkommens unterstützen, erfolgt nach den im Cotonou-Abkommen festgelegten Bestimmungen und einschlägigen Verfahren, insbesondere nach den Programmplanungsverfahren des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), sowie im Rahmen der aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanzierten einschlägigen Instrumente (…) **(4)** Entsprechend ihrer jeweiligen Rolle und Verantwortung ergreifen die EG und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die wirksame Mobilisierung, Bereitstellung und Nutzung von Mitteln zu gewährleisten, (…)

Die Artikel, die in Tabelle 4 beschrieben sind, sind Beispiele für eine Überzeugungsmaßnahme kooperativen und anreizbasierten Charakters. Die Zielsetzung des Artikels ist es, den Handelspartner zur Umsetzung multilateraler Umweltübereinkünfte, zum Handel mit nachhaltig produzierten Holzerzeugnissen sowie zur Verwendung umweltfreundlicher Produktionsmethoden zu bewegen. Dies geschieht

mittels technischer Unterstützungsmaßnahmen finanzieller und nichtfinanzieller Art (Artikel 190 (2) c., d., e., f.)

Wird das *Verbindlichkeitsschema* von Morin und Jinnah auf den Artikel angewandt, ergibt sich folgendes Bild: Der Verpflichtungsgrad aus Artikel 190 (2) enthält eine *implizite Verpflichtung*. Diese basiert auf der Formulierung „die Vertragsparteien kommen überein unter anderem (…) zusammen zu arbeiten“. Die Bereitstellung von Unterstützung wird, vorbehaltlich der Wahl finanzieller oder nichtfinanzieller Mittel, festgelegt. Die Formulierung der Maßnahmen umfasst eine Reihe von Details. Darunter der Kompetenz- und Organisationsaufbau im öffentlichen Sektor. Aufgrund dieser Details ist der *Präzisionsgrad* als *eher hoch* zu bewerten.

Die *Übertragung von Befugnissen* ist in diesem Artikel weniger institutionalisiert als in den vorangegangenen Beispielen. Die europäischen Mitgliedstaaten sind für die Bereitstellung der finanziellen (Artikel 7 (3)) sowie der nichtfinanziellen Maßnahmen (Artikel 7 (4)) verantwortlich. Es wird jedoch keine Verantwortlichkeit für Verstöße gegen die Zusicherungen des Artikels festgelegt.

Dennoch lässt sich eine eher *hohe Verbindlichkeit* auf dem *Verbindlichkeitsspektrum* aus der *impliziten Verpflichtung* zur Unterstützung sowie der *Präzision* der Maßnahmen ableiten. Hinzu kommt, dass durch die Zusicherung finanzieller Mittel ein Anreiz für die Staaten des CARIFORUM entsteht, die Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Resümierend lässt sich sagen, dass es sich bei diesem Beispiel um eine Überzeugungsmaßnahme handelt, die durch Kooperation und das Setzen von Anreizen die gewünschten Veränderungen herbeiführen soll. Die Kooperation wird von der europäischen Seite finanziell untermauert. So entsteht indirekt ein Anreiz für die karibische Seite, multilaterale Umweltübereinkünfte umzusetzen und ressourcenschonende Maßnahmen zu treffen. Es ist zudem anzunehmen, dass die EU Marktmacht gegenüber dem CARIFORUM besitzt. Auf dieser Grundlage konnte sie möglicherweise eine verbindliche Überzeugungsmaßnahme schaffen.

Zum Abschluss dieses Kapitels werden die angeführten Beispiele für Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen in der folgenden Tabelle 5 erneut zusammenfassend mit dem Verbindlichkeitsschema in Bezug gesetzt.

Tabelle 5: Veranschaulichung umweltbezogene Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen (eigene Darstellung in Anlehnung an das Verbindlichkeitsschema von Morin und Jinnah (2018: 551) und seine Nummerierung siehe **Abbildung 3**)

Beispiel	*Charakteristika*	*Verpflichtungsgrad*	*Präzision*	*Befugnisübertragung*	*Verbindlichkeit*
PTPA	Ungleiche Marktmacht (Industrieland versus. Entwicklungsland), umweltbezogene *Zwangsmaßnahme*: Ausschluss vom Marktzugang	6	3	2	hoch
EUKOR	Ähnliche Marktmacht (Industriestaatenbund versus Industriestaat), umweltbezogene *Überzeugungs-maßnahme*: institutionalisierter Dialog	6	2	1	eher gering
CPTPP	Multiple Versionen von Marktmacht (Industriestaaten und Entwicklungsländer), umweltbezogene *Überzeugungsmaßnahm*e: institutionalisierter Dialog	6	4	1	eher hoch
CARIFORUM-EU EPA	Ungleiche Marktmacht (Industriestaatenbund versus Entwicklungsländer), umweltbezogene *Überzeugungsmaßnahme*: Kapazitätsbildung	5	3	1	eher hoch

3.3 Die umweltbezogenen Externalisierungsinteressen der EU

In den vorangegangenen Kapiteln wurden beispielhafte Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen in Form von umweltbezogenen Artikeln aus unterschiedlichen Handelsabkommen vorgestellt. Es ist deutlich geworden, dass sie unterschiedliche Verbindlichkeiten für die Vertragspartner aufweisen. Die Beispiele lassen die Annahme zu, dass solche Verhandlungspartner mit großer Marktmacht in der Position sind, verbindlichere umweltbezogene Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen in Abkommen zu verankern. Angesichts der europäischen Marktmacht und ihrer Bedeutung für die europäische Verhandlungsposition ist anzunehmen, dass die EU in Bezug auf ihre Interessen verbindliche Artikel in Handelsabkommen verankern kann. Um dies innerhalb der Fallstudien untersuchen zu können, muss klar werden, welche Interessen die EU in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand - die Nachhaltigkeitsziele 13, 14 und 15 - verfolgt. Dies geschieht im nächsten Kapitel.

Damro geht davon aus, dass die EU durch ihre marktmachtlichen Charakteristika in der Position ist, ihre Interessen zu externalisieren. Im Folgenden wird angezeigt, welche Interessen die Europäische Kommission vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeitsziele in Bezug auf ihre Handelsabkommen kommuniziert hat. In den drei Fallstudien in Kapitel 4 wird anschließend untersucht, ob und wie die EU ihre Interessen in den Handelsabkommen nachweisbar verfolgt hat, d.h. bezogen auf deren Durchsetzung relativ zur Marktmacht.

3.3.1 Die geplante Ausrichtung der europäischen Handelsabkommen vor dem Hintergrund der Agenda 2030

Im Folgenden werden die Umsetzungspläne zur Agenda 2030 vorgestellt, die die Europäische Kommission zu den umweltbezogenen Nachhaltigkeitszielen 13, 14 und 15 veröffentlichte. Dieses Unterkapitel dient dazu anzuzeigen, wie die GD Handel ihr Externalisierungsvorhaben zu den Zielen formulierte, um in den Fallstudien den kommunikativen Anspruch mit der Wirklichkeit der Verhandlungsergebnisse vergleichen zu können.

Die Agenda 2030 umfasst 17 Nachhaltigkeitsziele und 169 Unterziele. Sie wurde auf dem New Yorker Gipfel der Vereinten Nationen im September 2015 von allen Mitgliedstaaten verabschiedet und trat im Januar 2016 in Kraft. Infolge der Verabschiedung der Nachhaltigkeitsziele sollten die Unterzeichnerstaaten ihre nationalen Nachhaltigkeitsstrategien, die bereits im Rahmen der Agenda 21 entstanden waren, neu ausrichten. Das Ziel dieser Überarbeitung war es, die nationalen Strategien auf die Agenda 2030 und ihre Unterziele abzustimmen und so strukturelle Übereinstimmungen der nationalen mit der globalen Strategie zu erreichen (vgl. Hauff 2019: 99).

Die Europäische Kommission sah sich in der Pflicht, Strategien für ihre einzelnen Handlungsbereiche zu finden, die die Nachhaltigkeitsziele abbildeten und ihr künftiges Handeln mit den Zielen kompatibel zu machen. Sie veröffentlichte deshalb im Jahr 2016 die Kommissionsmitteilung ‚*Next steps for a sustainable European future*'. Darin wurde hervorgehoben, die Europäische Union habe die Agenda 2030 substanziell mitgeprägt und sei nun selbst die globale Blaupause für nachhaltige Entwicklung geworden. Nun sei man vollumfänglich bereit, die Nachhaltigkeitsziele in den gesamten europäischen Politikrahmen zu übertragen (vgl. Europäische Kommission 2016 b: 3).

Anhand dieser Formulierung wird zunächst die Deckungsgleichheit der Selbstsicht der Europäischen Kommission mit der Annahme einer europäischen Marktmacht deutlich.

Sie ging davon aus, die Nachhaltigkeitsziele seien maßgeblich von den Standards der Europäischen Union geprägt. Diese gelte es nun zu externalisieren. Begleitend zu dieser Mitteilung gab die Kommission ein Arbeitsdokument (vgl. Europäische Kommission 2016 c) mit konkreten Initiativen zur Umsetzung der Agenda 2030 heraus. Darin sind unter anderem die handelspolitischen Initiativen beschrieben, die zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele 13, 14 und 15 geplant wurden. Die Initiativen sind den einzelnen Nachhaltigkeitszielen jeweils zugeordnet. Zwecks besserer Nachvollziehbarkeit werden in den Tabellen zunächst die Unterziele der jeweiligen Nachhaltigkeitsziele veranschaulicht. Diese fließen in Kapitel 4 in die Fallstudien ein. Anschließend wird die Planung der Europäischen Kommission zu den einzelnen Zielen vorgestellt.

3.3.2 Nachhaltigkeitsziel 13

In *Nachhaltigkeitsziel Nummer 13*, einigten sich die Unterzeichnerstaaten darauf, *umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen* (Vereinte Nationen 2015: 24 f.). Ihm wurden die in Tabelle 6 dargestellten konkreten *Unterziele* hinzugefügt.

Tabelle 6: Nachhaltigkeitsunterziele zu Ziel 13 (eigene Darstellung in Anlehnung an Vereinte Nationen 2015: 24 f.)

Unterziele zu Ziel 13
13.1 Die Widerstandskraft und die Anpassungsfähigkeit gegenüber klimabedingten Gefahren und Naturkatastrophen in allen Ländern stärken
13.2 Klimaschutzmaßnahmen in die nationalen Politiken, Strategien und Planungen einbeziehen
13.3 Die Aufklärung und Sensibilisierung sowie die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung, der Reduzierung der Klimaauswirkungen sowie der Frühwarnung verbessern
13.a Die Verpflichtung erfüllen, die von den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die entwickelte Länder sind, übernommen wurde, bis 2020 gemeinsam jährlich 100 Milliarden Dollar aus allen Quellen aufzubringen, um den Bedürfnissen der Entwicklungsländer im Kontext sinnvoller Klimaschutzmaßnahmen und einer transparenten Umsetzung zu entsprechen, und den Grünen Klimafonds vollständig zu operationalisieren, indem er schnellstmöglich mit den erforderlichen Finanzmitteln ausgestattet wird
13.b Mechanismen zum Ausbau effektiver Planungs- und Managementkapazitäten im Bereich des Klimawandels in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern fördern, unter anderem mit gezielter Ausrichtung auf Frauen, junge Menschen sowie lokale und marginalisierte Gemeinwesen

Der Umsetzungsplan der Europäischen Kommission zu *Nachhaltigkeitsziel 13* beschreibt, dass die EU den Kampf gegen den Klimawandel innerhalb ihrer Handels- und Investitionsabkommen in den jeweiligen Nachhaltigkeitskapiteln umsetzt (Europäische Kommission 2016 c: 46).

3.3.3 Nachhaltigkeitsziel 14

In *Nachhaltigkeitsziel 14* einigten sich die Unterzeichnerstaaten im Forum der Vereinten Nationen darauf, die *Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen zu wollen* (Vereinte Nationen 2015: 25). Diesem Ziel wurden die in Tabelle 7 dargestellten, konkreteren *Unterziele* hinzugefügt.

Tabelle 7*:* Nachhaltigkeitsunterziele zu Ziel 14 (eigene Darstellung in Anlehnung an Vereinte Nationen 2015: 25)

Unterziele zu Ziel 14
14.1 Bis 2025 alle Arten der Meeresverschmutzung, insbesondere durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten und namentlich Meeresmüll und Nährstoffbelastung, verhüten und erheblich verringern
14.2 Bis 2020 die Meeres- und Küstenökosysteme nachhaltig bewirtschaften und schützen, um unter anderem durch Stärkung ihrer Resilienz erhebliche nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, und Maßnahmen zu ihrer Wiederherstellung ergreifen, damit die Meere wieder gesund und produktiv werden
14.3 Die Versauerung der Ozeane auf ein Mindestmaß reduzieren und ihre Auswirkungen bekämpfen, unter anderem durch eine verstärkte wissenschaftliche Zusammenarbeit auf allen Ebenen
14.4 Bis 2020 die Fangtätigkeit wirksam regeln und die Überfischung, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei und zerstörerische Fangpraktiken beenden und wissenschaftlich fundierte Bewirtschaftungspläne umsetzen, um die Fischbestände in kürzest möglicher Zeit mindestens auf einen Stand zurückzuführen, der den höchstmöglichen Dauerertrag unter Berücksichtigung ihrer biologischen Merkmale sichert
14.5 Bis 2020 mindestens 10 Prozent der Küsten- und Meeresgebiete im Einklang mit dem nationalen Recht und dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen erhalten
14.6 Bis 2020 bestimmte Formen der Fischereisubventionen untersagen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, Subventionen abschaffen, die zu illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei beitragen, und keine neuen derartigen Subventionen einführen, in Anerkennung dessen, dass eine geeignete und wirksame besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder einen untrennbaren Bestandteil der im Rahmen der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen über Fischereisubventionen bilden sollte
14.7 Bis 2030 die sich aus der nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen ergebenden wirtschaftlichen Vorteile für die kleinen Inselentwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder erhöhen, namentlich durch nachhaltiges Management der Fischerei, der Aquakultur und des Tourismus
14.a Die wissenschaftlichen Kenntnisse vertiefen, die Forschungskapazitäten ausbauen und Meerestechnologien weitergeben, unter Berücksichtigung der Kriterien und Leitlinien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für die Weitergabe von Meerestechnologie, um die Gesundheit der Ozeane zu verbessern und den Beitrag der biologischen Vielfalt der Meere zur Entwicklung der Entwicklungsländer, insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer und der am wenigsten entwickelten Länder, zu verstärken
14.b Den Zugang der handwerklichen Kleinfischer zu den Meeresressourcen und Märkten gewährleisten
14.c Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen verbessern und zu diesem Zweck das Völkerrecht umsetzen, wie es im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

niedergelegt ist, dass den rechtlichen Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen vorgibt, worauf in Ziffer 158 des Dokuments „Die Zukunft, die wir wollen“ hingewiesen wird

Das Arbeitsdokument der Kommission beinhaltet zu *Ziel 14* die Aussage, in ihrer Handels- und Investitionspolitik habe die EU der nachhaltigen Bewirtschaftung und Erhaltung natürlicher Ressourcen wie der biologischen Vielfalt und der Fischerei mehr Priorität eingeräumt. Dies sei insbesondere durch die Aufnahme spezieller Bestimmungen in die Nachhaltigkeitskapitel ihrer Handels- und Investitionsabkommen geschehen (Europäische Kommission 2016 c: 51).

3.3.4 Nachhaltigkeitsziel 15

In *Nachhaltigkeitsziel 15* einigten sich die Unterzeichnerstaaten im Forum der Vereinten Nationen darauf, die *Landökosysteme zu schützen, wiederherzustellen und ihre nachhaltige Nutzung zu fördern, Wälder nachhaltig zu bewirtschaften, Wüstenbildung zu bekämpfen, Bodendegradation zu beenden und umzukehren sowie dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende zu setzen* (Vereinte Nationen 2015: 26 ff). Diesem Ziel wurden die in Tabelle 8 aufgeführten *Unterziele* hinzugefügt.

Tabelle 8: Nachhaltigkeitsunterziele zu Ziel 15 (eigene Darstellung in Anlehnung an Vereinte Nationen 2015: 26 ff)

Unterziele zu Ziel 15
15.1 Bis 2020 im Einklang mit den Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Land- und Binnensüßwasser, Ökosysteme und ihrer Dienstleistungen, insbesondere der Wälder, der Feuchtgebiete, der Berge und der Trockengebiete, gewährleisten
15.2 Bis 2020 die nachhaltige Bewirtschaftung aller Waldarten fördern, die Entwaldung beenden, geschädigte Wälder wiederherstellen und die Aufforstung und Wiederaufforstung weltweit beträchtlich erhöhen
15.3 Bis 2030 die Wüstenbildung bekämpfen, die geschädigten Flächen und Böden einschließlich der von Wüstenbildung, Dürre und Überschwemmungen betroffenen Flächen sanieren und eine bodendegradationsneutrale Welt anstreben
15.4 Bis 2030 die Erhaltung der Bergökosysteme einschließlich ihrer biologischen Vielfalt sicherstellen, um ihre Fähigkeit zur Erbringung wesentlichen Nutzens für die nachhaltige Entwicklung zu stärken
15.5 Umgehende und bedeutende Maßnahmen ergreifen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume zu verringern, dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende zu setzen und bis 2020 die bedrohten Arten zu schützen und ihr Aussterben zu verhindern
15.6 Die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile und den angemessenen Zugang zu diesen Ressourcen fördern, wie auf internationaler Ebene vereinbart

15.7 Dringend Maßnahmen ergreifen, um der Wilderei und dem Handel mit geschützten Pflanzen- und Tierarten ein Ende zu setzen und dem Problem des Angebots illegaler Produkte aus wildlebenden Pflanzen und Tieren und der Nachfrage danach zu begegnen

15.8 Bis 2020 Maßnahmen einführen, um das Einbringen invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern, ihre Auswirkungen auf die Land- und Wasserökosysteme deutlich zu reduzieren und die prioritären Arten zu kontrollieren oder zu beseitigen

15.9 Bis 2020 Ökosystem- und Biodiversitätswerte in die nationalen und lokalen Planungen, Entwicklungsprozesse, Armutsbekämpfungsstrategien und Gesamtrechnungssysteme einbeziehen

15.a Finanzielle Mittel aus allen Quellen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme aufbringen und deutlich erhöhen

15.b Erhebliche Mittel aus allen Quellen und auf allen Ebenen für die Finanzierung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder aufbringen und den Entwicklungsländern geeignete Anreize für den vermehrten Einsatz dieser Bewirtschaftungsform bieten, namentlich zum Zweck der Walderhaltung und Wiederaufforstung

15.c Die weltweite Unterstützung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Wilderei und des Handels mit geschützten Arten verstärken, unter anderem durch die Stärkung der Fähigkeit lokaler Gemeinwesen, Möglichkeiten einer nachhaltigen Existenzsicherung zu nutzen

Das Arbeitsdokument der Kommission (vgl. Europäische Kommission 2016c: 50) beinhaltet zu *Ziel 15* die Aussage, in ihrer Handels- und Investitionspolitik habe die EU der nachhaltigen Bewirtschaftung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen (biologische Vielfalt, Wälder, Holz und wildlebende Tier- und Pflanzenarten) mehr Priorität eingeräumt, insbesondere durch die Aufnahme spezieller Bestimmungen in die Nachhaltigkeitskapitel ihrer Handels- und Investitionsabkommen.

Auf der Ebene der Kommissionsmitteilung (vgl. ebd.) wird deutlich, dass die Europäische Kommission sich durch ihre Funktion als globale Blaupause für nachhaltige Entwicklung als Quelle der Nachhaltigkeitsziele betrachtet. Folgerichtig macht sie diese zum Ziel ihres gesamten Politikrahmens, zu dem auch ihre Handelspolitik gehört. Im begleitenden Arbeitsdokument wird hervorgehoben, dass die EU ihre Handelspolitik laut Selbstwahrnehmung im Hinblick auf zukünftige Handelsabkommen nicht neu ordnen muss. Es wird vielmehr hervorgehoben, die EU integriere bereits Maßnahmen zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele in die Nachhaltigkeitskapitel ihrer Handelsabkommen.

3.3.5 Das europäische Externalisierungsinteresse im Rahmen des Grünen Deals

Das Externalisierungsinteresse der EU wurde darüber hinaus in der Kommissionsmitteilung zum Europäischen Grünen Deal aus dem Jahr 2020 bestätigt[13]. Darin wurde formuliert

> *Als weltweit größter Binnenmarkt kann die EU Standards festlegen, die für globale Wertschöpfungsketten in ihrer Gesamtheit gelten. Die Kommission wird […] ihr wirtschaftliches Gewicht nutzen, um internationale Standards so zu gestalten, dass sie mit den Umwelt- und Klimazielen der EU im Einklang stehen* (Europäische Kommission 2019: 26 f.).

In Bezug auf Damros Konzept von der europäischen Marktmacht lässt sich ableiten, dass die Europäische Kommission das wirtschaftliche Gewicht der EU im Rahmen ihrer Handelsabkommen nutzen will, um die umwelt- und klimabezogenen Nachhaltigkeitsziele, die sie ja zu ihren Zielen zählt, umzusetzen. Dies kann als europäisches Interesse im Rahmen eines handelspolitischen Externalisierungsvorhabens gewertet werden. In den folgenden Fallstudien zu den Nachhaltigkeitskapiteln dreier Handelsabkommen wird untersucht, ob sich die Umsetzung dieser Vorhaben in den umweltbezogenen Artikeln der Kapitel widerspiegelt.

4. Vorerklärung zu den Fallstudien

Bevor hier die Inhalte der Nachhaltigkeitskapitel der Handelsabkommen zwischen der EU und Japan, der EU und Vietnam sowie der EU und den Mercosur-Staaten analysiert werden, wird erneut kurz umrissen, was Nachhaltigkeitskapitel sind. Es handelt sich dabei um gesonderte Kapitel in Handelsabkommen, die seit der Verabschiedung des Vertrags von Lissabon in jedem Handelsabkommen der EU mit Drittstaaten untergebracht werden. Sie enthalten neben umweltbezogenen Artikeln auch Sozialklauseln (vgl. Willy 2018: 32).

In den folgenden Fallstudien werden jeweils zunächst kurz die Eckdaten des Handelsabkommens beschrieben, dessen Nachhaltigkeitskapitel Gegenstand der Analyse ist. Dann werden die Artikel, in deren Inhalten sich die Nachhaltigkeitsziele 13,

[13] Über die beschriebene Mitteilung der Europäischen Kommission hinaus wurden in den Jahren 2016 bis 2020 weitere Arbeitspapiere und Mitteilungen der EU-Kommission zur Umsetzung bestimmter Aspekte der Nachhaltigkeitsziele veröffentlicht. Jedoch sind diese durch die Eingrenzung der vorliegenden Arbeit auf die europäische Marktmacht in der Handelspolitik weniger relevant.

14 und 15 wiederspiegeln, in gekürzter Form dargestellt. Sie werden jeweils im Hinblick auf ihre Zusammenhänge mit den Nachhaltigkeitszielen und ihren jeweiligen Unterzielen untersucht und den Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen zugeordnet. Dann wird mit Hilfe des Verbindlichkeitsschemas aus Kapitel 2.6 jeweils die Frage beantwortet, ob die Artikel eine neue bilaterale Verbindlichkeit für die Inhalte der einzelnen Nachhaltigkeitsziele schaffen. Vor dem Hintergrund des Forschungsinteresses ergibt sich aus der Analyse eine Antwort auf die Frage, ob die EU ihre Marktmacht dafür nutzt, bilaterale Verbindlichkeiten für die Nachhaltigkeitsziele zu schaffen.

Da Einblicke in die Verhandlungen nicht umfassend gewährleistet sind, ist die Analyse der Verhandlungsergebnisse eine Möglichkeit festzustellen, ob die Unterhändler ihre Verhandlungsposition diesbezüglich genutzt haben.

4.1 Fallstudie A: Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und Japan

Nach einer Vorstudie und weiteren Vorbereitungen der Unterhändler, die bereits im Jahr 2011 begannen, erfolgte der Verhandlungsbeginn für das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und Japan (JEEPA, 2018) im März 2013. Es handelt sich, eingedenk der Relevanz der Wirtschaftskraft eines Landes für seine Marktmacht, um ein Abkommen zwischen der EU und einem hochentwickelten Industrieland.

Die Fertigstellung des Abkommens wurde im Dezember 2017 bekannt gegeben. Nach der üblichen Rechtsverbindlichkeitsprüfung und Beanstandungen des Europäischen Parlaments zu den Sozialstandards des Verhandlungsergebnisses, stimmte das Europäische Parlament dem Abkommen im Dezember 2018 zu. (vgl. Europäisches Parlament 2020; 2). Nach der Zustimmung des Rates der EU und beider Kammern des japanischen Parlaments trat das Abkommen im Februar 2019 in Kraft. Die Vereinbarungen zur ökologischen Nachhaltigkeit sind in Kapitel 16 über Handel und nachhaltige Entwicklung des Abkommens dargestellt. Im Folgenden werden die Artikel des Kapitels, die sich mit den Nachhaltigkeitsziele 13, 14 und 15 befassen, analysiert.

Die Artikel werden jeweils den Zwangs- oder den Überzeugungsmaßnahmen zugeordnet. Zudem wird ihre Verbindlichkeit anhand des Verbindlichkeitsschemas festgestellt. Die Analyse erlaubt Rückschlüsse darauf, ob die untersuchten Artikel eine bilaterale Verbindlichkeit für die Nachhaltigkeitsziele 13, 14 und 15 schaffen.

4.1.1 Nachhaltigkeitsziel 13 im Nachhaltigkeitskapitel des JEEPA

Die Artikel, die sich mit dem Inhalt des Nachhaltigkeitsziels 13 befassen, sind in Tabelle 9 dargestellt. Zugunsten der Übersichtlichkeit der Analyse sind sie auf ihre wichtigsten Aspekte hin gekürzt.

Tabelle 9: Artikel zum Nachhaltigkeitsziel 13 im JEEPA (eigene Darstellung)

Artikel mit Inhalten zur Bekämpfung des Klimawandels (Nachhaltigkeitsziel 13)
16.4.4. Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, das übergeordnete Ziel des (…) Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) zu erreichen (…) und bekräftigen die Rolle, die der Handel bei der Umsetzung dieses Ziels spielt. Sie (…) bekräftigen ihre Zusage, das UNFCCC und das (…) Übereinkommen von Paris wirksam umzusetzen (…) arbeiten gemeinsam darauf hin, den positiven Beitrag des Handels beim Übergang zu einer treibhausgasarmen und klimaresilienten Entwicklung stärker zum Tragen zu bringen. [Sie] (d. Verf.) verpflichten sich, mit Blick auf die Verwirklichung des übergeordneten Ziels des UNFCCC sowie der Ziele des Übereinkommens von Paris gemeinsam Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels zu treffen. **16.5. c.)** Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass Handel und Investitionen einen größeren Beitrag zur Verwirklichung des Ziels einer (…) ökologisch nachhaltigen Entwicklung leisten. Deshalb sind die Vertragsparteien bestrebt, den Handel mit Waren und Dienstleistungen, die von besonderer Bedeutung für den Klimaschutz sind, wie etwa Waren und Dienstleistungen in den Bereichen nachhaltige, erneuerbare Energien und Energieeffizienz, sowie entsprechende Investitionen in einer mit diesem Abkommen zu vereinbarenden Weise zu erleichtern.

Die Umsetzungsbestimmungen, die in Tabelle 10 vorgestellt werden, gelten sowohl in Bezug auf die Artikel zur Bekämpfung des Klimawandels als auch für die Umsetzung des gesamten Nachhaltigkeitskapitels des JEEPA.

Tabelle 10: Umsetzungsbestimmungen für das Nachhaltigkeitskapitel (eigene Darstellung)

Umsetzungsbestimmungen für das Nachhaltigkeitskapitel
16.13 Ausschuss ‚Handel und nachhaltige Entwicklung' **1.** Der (…) Ausschuss „Handel und nachhaltige Entwicklung" ist für die wirksame Umsetzung und Anwendung dieses Kapitels verantwortlich. **2.** Der Ausschuss hat folgende Aufgaben: **a)** Überprüfung und Überwachung der Umsetzung dieses Kapitels (…) **e)** Bemühen um Lösungen zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten **16.17 Konsultationen auf Regierungsebene** **1.** Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien in Fragen der Auslegung oder Anwendung dieses Kapitels nehmen die Vertragsparteien nur die in diesem Artikel und in Artikel 16.18 vorgesehenen Verfahren in Anspruch. **2.** Eine Vertragspartei kann schriftlich um Konsultationen mit der anderen Vertragspartei über Fragen ersuchen, die die Auslegung und Anwendung dieses Kapitels betreffen (…)

Artikel 16.18 Sachverständigengruppe

1. Sind die Vertragsparteien nicht spätestens 75 Tage, nachdem eine von ihnen um Einberufung des Ausschusses (…) ersucht hat, zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung (…) gelangt, kann eine Vertragspartei um Einberufung einer Sachverständigengruppe ersuchen, die die Frage (…) prüft. (…)

5. Die Sachverständigengruppe legt den Vertragsparteien einen Zwischenbericht und einen Abschlussbericht vor mit (…) den Feststellungen zur Auslegung (…) der betreffenden Artikel (dazu) (d. Verf.) können die Vertragsparteien schriftliche Stellungnahmen (…) übermitteln. Nach Prüfung etwaiger schriftlicher Stellungnahmen kann die Sachverständigengruppe den Bericht ändern (…)

6. Die Vertragsparteien erörtern Maßnahmen zur Lösung der zu klärenden Frage unter Berücksichtigung des Abschlussberichts (…) Die Umsetzung der Maßnahmen wird vom Ausschuss überwacht.

In Anbetracht des Nachhaltigkeitsziels 13 und seiner Unterziele ergibt sich bei der Analyse der Artikel 16.4.4 und 16.5 c.) folgendes Bild: Das Ziel der Artikel ist, das Zugeständnis der Vertragsparteien an das Abkommen von Paris zu unterstreichen. Ein weiteres Ziel ist, den Handel mit Nachhaltigkeit fördernden Gütern und Dienstleistungen zu erleichtern. In Bezug auf das Nachhaltigkeitsziel 13 ist erkennbar, dass die Artikel eine gewisse Deckungsgleichheit mit dessen Inhalten aufweisen.

Hinsichtlich ihrer *Verbindlichkeit* anhand des *Verbindlichkeitsschemas* sind die Artikel 16.4.4 und 16.5 c) folgendermaßen zu bewerten: Der *Verpflichtungsgrad* ist hoch. So „verpflichten“ sich die Vertragsparteien im Wortlaut des Artikels zu gemeinsamen Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels. Dabei handelt es sich um eine *explizite Verpflichtung*. Dies ist jedoch weniger bedeutsam, da keine Präzisierung der gemeinsamen Maßnahmen über den Handel mit Waren zugunsten erneuerbarer Energien festgelegt wird. Diese lassen sich allenfalls als *Maßnahmen im eigenen Ermessen* der Vertragsparteien interpretieren. Es wird keine Ausgestaltung der Maßnahmen und keine Zielsetzung festgehalten.

Die *Befugnisübertragung* in den Umsetzungsbestimmungen erfolgt an den Ausschuss ‚Handel und nachhaltige Entwicklung‘, also an die hohen Beamten der Vertragsparteien. Diese sind ohne spezifische Zielsetzungen für die Umsetzung des Kapitels 16 zuständig. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten bemüht sich zunächst die Regierungsebene in Form von Konsultationen um eine Lösung. Ist dieser Verfahrensschritt nicht erfolgreich, beraten die unabhängigen Experten in der Sachverständigengruppe über Lösungsansätze. Die Vertragsparteien können deren vorläufigen Abschlussbericht kommentieren und um Änderungen bitten. Die Umsetzung der Empfehlungen der Sachverständigen werden von der Beamtenebene der Vertragsparteien umgesetzt. Sollte die Meinungsverschiedenheit über die gemeinsame Bekämpfung des

Klimawandels nach diesen Schritten nicht beigelegt sein, können die Vertragsparteien keine weiteren Schritte zur Lösung unternehmen. Einen Sanktionsmechanismus gibt es nicht. Die Befugnisübertragung liegt also laut Verbindlichkeitsschema im Bereich *politischer Verhandlungen*. Dies wird von Morin und Jinnah als wenig verbindlich eingeordnet.

Insgesamt ist der Artikel auf dem *Spektrum der Verbindlichkeit* im Bereich der *geringen Verbindlichkeit* angesiedelt. In Anbetracht des Nachhaltigkeitsziels 13 und dessen Unterzielen, wird hier *keinerlei bilaterale Verbindlichkeit* geschaffen. Die Vertragsparteien bekräftigen lediglich Konventionen und Abkommen, die sie bereits signiert und ratifiziert haben. Weder das Nachhaltigkeitsziel 13 noch seine Unterziele werden explizit erwähnt.

In Anbetracht der beispielhaften Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen, die in Kapitel 3 beschrieben wurden, wird deutlich, dass es sich bei diesem Artikel um eine Überzeugungsmaßnahme in Form eines institutionalisierten Dialogs zwischen den Vertragsparteien handelt. Durch dialogische Maßnahmen und die Möglichkeit der Zusammenarbeit sollen hier Veränderungen in Bezug auf die Bekämpfung des Klimawandels herbeigeführt werden. Problematisch ist jedoch, dass die Verhandlungspartner keinerlei konkrete Ziele für ihre Austausche festlegen, sodass die Inhalte möglicher Dialoge unklar sind.

4.1.2 Nachhaltigkeitsziel 14 im Nachhaltigkeitskapitel des JEEPA

Die Artikel, die sich mit Inhalten des Nachhaltigkeitsziels 14 befassen, sind in der Tabelle 11 dargestellt.

Tabelle 11: Artikel zu den Inhalten des Nachhaltigkeitsziels 14 im JEEPA (eigene Darstellung)

Artikel zum Schutz der Ozeane, Meere und Meeresressourcen (Nachhaltigkeitsziel 14)
Artikel 16.8 Handel und Nachhaltigkeit bei der Nutzung von Fischereiressourcen und in der Aquakultur **1.** Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung (…) von Handel und Investitionen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung von Fischereiressourcen, für den Schutz von Meeresökosystemen (…) an. **2.** Deshalb **a)** halten die Vertragsparteien das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen ein (…), treffen Maßnahmen zur Umsetzung (…) des (…) Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei, wirken auf die Implementierung von Hafenstaatsmaßnahmen auf globaler und regionaler Ebene hin und ermutigen

gegebenenfalls Drittstaaten, einschlägige internationale Übereinkünfte, bei denen [sie] (d. Verf.) Vertragspartei sind, zu ratifizieren (…)
b) fördern die Vertragsparteien über (…) internationale Organisationen oder Einrichtungen, in denen beide Vertragsparteien vertreten sind, einschließlich regionaler Fischereiorganisationen (RFMO), die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von Fischereiressourcen, gegebenenfalls durch eine Überwachung, Kontrolle oder Durchsetzung der Entschließungen, (…) von RFMO, sowie die Umsetzung von deren Fangdokumentations- oder Fangbescheinigungsregelungen,
c) beschließen und implementieren die Vertragsparteien jeweils ihre eigenen wirksamen Instrumente zur Bekämpfung illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei („IUU-Fischerei"), darunter Rechtsinstrumente und gegebenenfalls Kontroll-, Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Steuerung der Fangkapazität, (…)
d) fördern die Vertragsparteien die Entwicklung einer nachhaltigen und verantwortlichen Aquakultur unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte

Die Umsetzungsbestimmungen, die für das gesamte Nachhaltigkeitskapitel gelten, sind, wie bereits erwähnt, in Tabelle 10 dargestellt. Daher gilt die Analyse des Aspekts der *Befugnisübertragung* in Morin und Jinnahs *Verbindlichkeitsschema* für sämtliche Artikel dieses Nachhaltigkeitskapitels.

In Anbetracht des Nachhaltigkeitsziels 14 und seiner Unterziele beinhaltet der Artikel 16.8. nur wenige punktuelle Ähnlichkeiten. Die Bestimmungen des Nachhaltigkeitskapitels beziehen sich in erster Linie auf die Bekämpfung ungemeldeter und unregulierter Fischerei, sowie den Erhalt von Fischereiressourcen. Sie weisen daher vor allem kleinere Übereinstimmungen mit den Unterzielen 14.4 und 14.6 auf. Darüber hinaus findet sich in Artikel 16.8.2 a.) eine weitgehende Übereinstimmung mit Unterziel 14 c.) Dies zeigt sich in der Betonung der Umsetzung des Seerechtsübereinkommens in Artikel 14 c.) wie auch in Nachhaltigkeitsunterziel 14 c.). Insgesamt ist jedoch keinerlei Formulierung erkennbar, die neue bilaterale Maßnahmen zur Erreichung des Ziels einführt.

Angesichts des *Verbindlichkeitsschemas* von Morin und Jinnah sind die Artikel folgendermaßen zu bewerten. Der Verpflichtungsgrad des Artikels bewegt sich zwischen den Ebenen *bloßer Erwähnung* und *optionalen Engagements*. Die Vertragsparteien sichern beispielsweise zu, internationale Übereinkünfte einzuhalten, deren Einhaltung sie bereits mit deren Ratifizierung zugesichert haben. Sie fördern „gegebenenfalls" durch bestimmte Maßnahmen die Erhaltung von Fischereiressourcen, implementieren jeweils ihre eigenen Instrumente zur Bekämpfung illegaler Fischerei und „können" beispielsweise zusammenarbeiten, um illegale Fischerei zu bekämpfen. Die Formulierungen sind also vage.

Die *Präzision* der Bestimmungen bewegt sich zwischen *allgemeinen Referenzen*, beispielsweise an das Seerechtsabkommen und Maßnahmen, die im *eigenen Ermessen* der Vertragsparteien liegen. Besonders deutlich wird das anhand von Artikel 16.8.2 c.). Die Vertragsparteien setzen jeweils eigene Instrumente zur Bekämpfung illegaler Fischerei ein. Es werden hier keinerlei konkrete Maßnahmen, Ziele oder Kooperationsmechanismen beschrieben. Der Bezug zu den jeweils nationalen bzw. europäischen Instrumenten zur Bekämpfung illegaler Fischerei verdeutlicht, dass keine gemeinsamen Instrumente der Vertragspartner geschaffen werden sollen. Dies kann sogar als Zementierung des Status quo gelesen werden.

Die Befugnisübertragung erfolgt, wie im gesamten Nachhaltigkeitskapitel, an die Ebene *politischer Verhandlungen*. Insgesamt ist der Artikel also auf dem Spektrum der Verbindlichkeit im Bereich *niedriger Verbindlichkeit* anzusiedeln.

Das Nachhaltigkeitsziel 14 findet keine explizite Erwähnung. Das Unterziel 14 c.) ist zwar zu finden, erfährt aber keinerlei Konkretisierung. In Anbetracht der möglichen Zwangs- und Überzeugungsmaßnehmen wird deutlich, dass es sich bei den Bestimmungen um eine Überzeugungsmaßnahme mittels eines institutionalisierten Dialogs handelt. Da die Bestimmungen in Bezug auf den Schutz der Ozeane, Meere und Meeresressourcen jedoch unpräzise sind, fehlen dem Dialogmechanismus sowohl klare Dialoginhalte als auch Zielsetzungen. Es entsteht also durch diese Vereinbarungen keine bilaterale Verbindlichkeit für die Inhalte des Nachhaltigkeitsziels 14.

4.1.3 Nachhaltigkeitsziel 15 im Nachhaltigkeitskapitel des JEEPA

Die Artikel, die sich mit den Inhalten des Nachhaltigkeitsziels 15 befassen, sind in Tabelle 12 dargestellt.

Tabelle 12: Artikel zu den Inhalten des Nachhaltigkeitsziels 15 im JEEPA (eigene Darstellung)

Artikel mit Inhalten zum Schutz der Biodiversität (Nachhaltigkeitsziel 15)
16.6 Biologische Vielfalt **1.** Jede Vertragspartei erkennt die Bedeutung und Rolle von Handel und Investitionen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt im Einklang mit einschlägigen internationalen Übereinkünften an, deren Vertragspartei sie ist, insbesondere mit (…) dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) (…) sowie dem [...] Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) **2.** Deshalb **a)** fördert jede Vertragspartei die Verwendung von Produkten, die im Wege einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen erzeugt wurden und zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt beitragen, unter anderem mithilfe von Kennzeichnungssystemen, (…)

b) trifft jede Vertragspartei wirksame Maßnahmen, wie etwa Überwachungs-, Durchsetzungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen, zur Bekämpfung des illegalen Handels mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, wie sie im CITES aufgeführt sind, sowie gegebenenfalls weiteren gefährdeten Arten,
c) setzt jede Vertragspartei, soweit angezeigt, die nach den in Absatz 1 genannten internationalen Übereinkommen gefassten Beschlüsse um, unter anderem in Form von Gesetzen, sonstigen Vorschriften, Strategien, Plänen und Programmen, und
d) führt jede Vertragspartei auf bilateraler und multilateraler Ebene einen Informationsaustausch und Konsultationen mit der anderen Vertragspartei über Fragen, (…) über den Handel mit aus freilebenden Tieren und Pflanzen gewonnenen Produkten und mit Rohstoffprodukten, über die Kartierung und Bewertung von Ökosystemen und damit verbundenen Dienstleistungen sowie über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile.
Artikel 16.7 Nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und Handel mit Holz und Holzerzeugnissen
1. Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung und Rolle von Handel und Investitionen für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern an.
2. Deshalb
a) fördern die Vertragsparteien die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern sowie den Handel mit Holz und Holzerzeugnissen, die im Einklang mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Erntelandes gewonnen wurden,
b) engagieren sich die Vertragsparteien in der Bekämpfung illegalen Holzeinschlags und entsprechender Handelsaktivitäten (…)
c) führen die Vertragsparteien auf bilateraler und multilateraler Ebene einen Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem Ziel, die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und den Handel mit Holz und Holzerzeugnissen aus legaler Ernte zu fördern und illegalen Holzeinschlag zu bekämpfen.

In Anbetracht der Inhalte des Nachhaltigkeitsziels 15 und seiner Unterziele lassen sich in den Artikeln einige Übereinstimmungen und Konkretisierungen feststellen. Das Unterziel 15.2 findet sich inhaltlich in den Artikeln 16.7.2 a.) und 16.7.2 c.) wieder. Der Artikel 16.7.2 c.) beschreibt einen bilateralen oder multilateralen Erfahrungsaustausch mit dem Ziel, den illegalen Holzeinschlag zu bekämpfen. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme zur Erreichung des Unterziels.

Ähnlich gestaltet sich das Verhältnis zwischen Unterziel 15.7 und dem Artikeln 16.6 b.) Darin konkretisieren die Vertragsparteien die in Unterziel 15.7 angestrebten Maßnahmen zur Vermeidung des illegalen Artenhandels mit Überwachungs-, Durchsetzungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Bekämpfung des Handels mit gefährdeten Arten. Darüber hinaus wird Artikel 16.6 d.) der Inhalt von Unterziel 15.6 um die Maßnahmen der bilateralen und multilateralen Informationsaustausche sowie die Kartierung und Bewertung von Ökosystemen zur gerechten Aufteilung ihres Nutzens erweitert.

In Anbetracht dieser Artikelinhalte, die als Konkretisierung zugunsten der Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 15 interpretiert werden können, stellt sich die Frage nach dem Verbindlichkeitsgrad der Artikel. Dabei lässt sich feststellen, dass Artikel 16.6.2 klar formuliert ist. Die Maßnahmen werden darin benannt und sind weitgehend alternativlos formuliert. So „trifft jede Vertragspartei wirksame Maßnahmen“ etc. Auffällig ist jedoch, dass die Vertragsparteien jeweils selbst – also auf nationaler sowie europäischer Ebene - für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich sind. Es handelt sich also um ein *angemahntes Engagement* der Vertragspartner.

In Sachen *Präzision* umfasst der Artikel zwar konkrete Maßnahmen, jedoch sind diese nicht detailliert beschrieben. Sie beschränken sich auf Schlagworte wie Kennzeichnungssysteme, die weitgehend im *eigenen Ermessen* der Vertragsparteien liegen.

Die *Befugnisübertragung* erfolgt, wie das gesamte Kapitel, an den Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, also die Ebene *politischer Verhandlungen.*

Resümierend lässt sich sagen, dass die Artikel zur Biodiversität auf dem Spektrum der Verbindlichkeit eher im Bereich *geringer Verbindlichkeit* anzusiedeln sind. Das bedeutet trotz der punktuellen Erwähnung von Maßnahmen zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 15, dass sich keine neu erwachsende bilaterale Verbindlichkeit feststellen lässt. Im Abgleich mit den Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen aus Kapitel 3 ergibt sich, dass eine Überzeugungsmaßnahme in Form eines institutionalisierten Dialogs vorliegt. Diese legt jedoch keine detaillierten gemeinsamen Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität fest. Zudem bleibt unklar, welche Themen und Ziele die Informationsaustausche der Vertragsparteien haben sollen.

4.1.4 Analyseergebnis zum Nachhaltigkeitskapitel des JEEPA

In Bezug auf die Verankerung der Nachhaltigkeitsziele 13, 14 und 15 lässt sich im Nachhaltigkeitskapitel des JEEPA eine gewisse Deckungsgleichheit zwischen dem Wortlaut der Artikel und der Nachhaltigkeitsunterziele entdecken. Es werden bereits existierende Verpflichtungen aus multilateralen Umweltabkommen erneut betont. Maßnahmen abseits von Dialogformaten obliegen jeweils den einzelnen Vertragsparteien. Bilaterale Kooperationsmaßnahmen zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele werden nicht beschlossen.

In Anbetracht der Instrumente, die die EU im Rahmen von Verhandlungen in Handelsabkommen verankern kann, findet sich im Nachhaltigkeitskapitel des JEEPA

das Instrument des institutionalisierten Dialogs zwischen den Vertragsparteien. Konkrete Inhalte oder Zielsetzungen des Dialogs werden jeweils nicht festgelegt. Im Falle von Mängeln in der Umsetzung der Artikel soll ebenfalls der institutionalisierte Dialog genutzt werden. Da die Artikel keine präzisen Maßnahmen und Ziele zu den Inhalten der Nachhaltigkeitsziele enthalten, fällt das Feststellen von Verstößen schwer. Werden dennoch Verstöße festgestellt, drohen den Vertragspartnern keine Sanktionen, sondern lediglich dialogische Streitbeilegungsverfahren. Vereinbarungen, die bilaterale Verbindlichkeit für die Nachhaltigkeitsziele 13, 14 und 15 schaffen, können nicht festgestellt werden. Angesichts der wirtschaftlichen Stärke Japans stellt sich die Frage, ob es der EU aufgrund japanischer Marktmacht nicht gelang, ihre Interessen zu externalisieren. Sollte dies der Fall sein, ist der Vergleich mit dem Ergebnis der Fallstudie B interessant. Das liegt daran, dass Vietnam als Schwellenland mit deutlich geringerer Wirtschaftskraft und demzufolge auch mit weniger Marktmacht ausgestattet ist.

4.2 Fallstudie B: Das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Vietnam

Im Jahr 2007 nahm die EU Gespräche über ein interregionales Freihandelsabkommen mit der Vereinigung südostasiatischer Staaten (ASEAN) auf. Aufgrund mangelnder Fortschritte in den Verhandlungen mit der ASEAN, setzte die EU die Gespräche im Jahr 2009 aus. Im gleichen Jahr begann sie Verhandlungen mit einzelnen südostasiatischen Ländern. Darunter befand sich Vietnam. Die Verhandlungen dauerten von Juni 2012 bis Dezember 2015 (Europäisches Parlament, 2020b). Nach einigen Verzögerungen durch den Europäischen Gerichtshof sowie das Europäische Parlament fand das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Vietnam (EVFTA) im Frühjahr 2020 im Europäischen Parlament und im Rat der EU Zustimmung. Das Abkommen trat im weiteren Verlauf des Jahres 2020 in Kraft.

Die Verhandlungsergebnisse über Handel und nachhaltige Entwicklung sind in Kapitel 13 des Abkommens festgehalten. Im Folgenden werden die Artikel des Kapitels, die sich mit den Nachhaltigkeitszielen 13, 14 und 15 befassen, analysiert. Sie werden jeweils mit den Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen abgeglichen, um den Grad der Verbindlichkeit festzustellen. Dieser Abgleich lässt Rückschlüsse darauf zu, ob eine bilaterale Verbindlichkeit der Nachhaltigkeitsziele in den analysierten Artikeln des Nachhaltigkeitskapitels geschaffen wurde.

4.2.1 Nachhaltigkeitsziel 13 im Nachhaltigkeitskapitel des EVFTA

Die Artikel, die sich mit der Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels 13 im EVFTA befassen, sind in Tabelle 13 dargestellt.

Tabelle 13: Artikel zu den Inhalten des Nachhaltigkeitsziels 13 im EVFTA (eigene Darstellung)

Artikel zur Bekämpfung des Klimawandels (Nachhaltigkeitsziel 13)
Artikel 13.6 Klimawandel **(1)** Um der akuten Bedrohung durch den Klimawandel zu begegnen, bekräftigen die Vertragsparteien erneut ihr Bekenntnis zum übergeordneten Ziel des UNFCCC (…) und ihre Entschlossenheit, das UNFCCC, das Protokoll von Kyoto (…), sowie das (…) Übereinkommen von Paris wirksam umzusetzen. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Umsetzung (…) zusammen. Soweit angezeigt, arbeiten die Vertragsparteien gemeinsam darauf hin, den positiven Beitrag dieses Kapitels im Sinne einer Stärkung der Kapazitäten der Vertragsparteien zu fördern; Ziel ist dabei der Übergang zu klimaresilienten Volkswirtschaften mit niedrigen Treibhausgasemissionen gemäß dem Übereinkommen von Paris. **(2)** Im Rahmen des UNFCCC erkennen die Vertragsparteien die wichtige Rolle an, die internen Politiken bei der Bekämpfung des Klimawandels zufällt. Entsprechend führen die Vertragsparteien Konsultationen und einen Informations- und Erfahrungsaustausch zu prioritären Belangen oder Fragen von beiderseitigem Interesse, unter anderem zu folgenden Aspekten: **a)** bewährte Verfahren und gewonnene Erfahrungen im Bereich der Konzipierung, Einführung und Anwendung von CO_2- Bepreisungsmechanismen, **b)** Förderung heimischer und internationaler CO_2-Märkte, unter anderem durch Mechanismen wie Emissionshandelssysteme und die Reduktion von Emissionen aus Entwaldung und Waldschädigung, **c)** Förderung von Energieeffizienz, emissionsarmen Technologien und erneuerbaren Energien;

Die Umsetzungsbestimmungen des Nachhaltigkeitskapitels des EVFTA sind identisch mit dem Mechanismus zur Umsetzung des Nachhaltigkeitskapitels des JEEPA. Sie befinden sich in den Artikeln 13.16 und 13.17 des Nachhaltigkeitskapitels. Um eine doppelte Darstellung von identischen Artikeln zu vermeiden, wird hier auf die Tabelle 10 verwiesen, statt den gesamten Artikel erneut darzustellen.

In Anbetracht des Nachhaltigkeitsziels 13 und der zugehörigen Unterziele, lassen sich in Artikel 13.6 einige inhaltliche Übereinstimmungen mit dem Nachhaltigkeitsziel 13 sowie punktuelle Vereinbarungen zur Zielerreichung feststellen. So weist beispielsweise die in Artikel 13.6 erwähnte Stärkung der Kapazitäten der Vertragsparteien für das Entstehen klimaresilienterer Volkswirtschaften eine gewisse Deckungsgleichheit mit dem in Nachhaltigkeitsunterziel 13.1. erwähnten Ziel der Stärkung der Widerstandskraft gegenüber klimabedingten Gefahren auf. Es wird darüber hinaus deutlich, dass die Vertragsparteien mit ihrem Bekenntnis in der Zusammenarbeit zur Umsetzung des UNFCCC eine Verbindung zu Nachhaltigkeitsunterziel 13 a.) schaffen. Die Umsetzung des UNFCCC ist Gegenstand des Unterziels. Sie machen jedoch nicht deutlich, welche Form die Zusammenarbeit haben soll und welche konkreten Aspekte der Übereinkunft erfüllt werden sollen.

Insgesamt lässt sich bei dem in Artikel 13.6.2 vorgeschlagenen Informations- und Erfahrungsaustausch eine Unterfütterung des Nachhaltigkeitsziels 13 mit konkreteren Maßnahmen entdecken. Die Vertragspartner beschließen, sich darin über politische Möglichkeiten zur Bekämpfung des Klimawandels auszutauschen. Darunter fallen die Konzeption eines CO_2-Bepreisungsmechanismus und von Emissionshandelssystemen.

In Anbetracht dieser inhaltlichen Übereinstimmungen stellt sich die Frage, mit welchem *Verbindlichkeitsgrad* der Artikel ausgestattet ist. Es lässt sich feststellen, dass Mechanismen zur Kooperation geschaffen werden. In der Formulierung ist jedoch beispielsweise erkennbar, dass die Zusammenarbeit, wie in Artikel 13.6 angegeben, erfolgen soll, wenn sie ‚angezeigt' ist. Die Inhalte der Erfahrungsaustausche werden eher beispielhaft als ‚unter anderem' gelistet. In beiden Fällen zeigt sich also eher ein *optionales Engagement* für die Vertragsparteien. Hinzu kommt, dass der Artikel zwar einige Beispiele für mögliche Inhalte der Erfahrungsaustausche auflistet. Es werden jedoch keine Details oder Ziele festgelegt. Es handelt sich also um unpräzise *Maßnahmen im eigenen Ermessen* der Vertragsparteien.

Die *Befugnisübertragung* erfolgt laut Artikel 13.16 und 13.17 an Regierungskonsultationen und den Ausschuss für nachhaltige Entwicklung. Das bedeutet, dass *politische Verhandlungen* für die Umsetzung des Kapitels sowie die Streitbeilegung in Problemfällen zuständig sind. Dies wird von Morin und Jinnah als wenig verbindlich eingestuft.

Resümierend lässt sich sagen, dass die Bestimmungen zur Bekämpfung des Klimawandels auf dem *Verbindlichkeitsspektrum* eine eher *geringe Verbindlichkeit* aufweisen. Das bedeutet, dass trotz vereinzelter Konkretisierungen zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 13 keine Schaffung bilateraler Verbindlichkeit festgestellt werden kann. Im Abgleich mit den Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen ergibt sich, dass eine Überzeugungsmaßnahme in Form eines institutionalisierten Dialogs vorliegt. Jedoch sind die Inhalte und Ziele des avisierten politischen Dialogs frei von konkreten Festlegungen.

Es ist auffällig, dass in Artikel 13.6.(1) zwar *Kapazitätsbildungsmaßnahmen* als Instrument beschrieben werden. Es werden jedoch von europäischer Seite keine Mittel erwähnt, die bereitgestellt werden sollen, um Vietnam bei der Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels 13 zu unterstützen. Daher handelt es sich tatsächlich nicht um eine Kapazitätsbildungsmaßnahme im Sinne der Definition vom Damros Überzeugungsmaßnahmen.

4.2.2 Nachhaltigkeitsziel 14 im Nachhaltigkeitskapitel des EVFTA

Die Artikel, die sich mit den Inhalten von Nachhaltigkeitsziel 14 befassen, sind in Tabelle 14 dargestellt.

Tabelle 14: Artikel zu den Inhalten des Nachhaltigkeitsziels 14 im EVFTA (eigene Darstellung)

Artikel zum Erhalt der Meeresressourcen (Nachhaltigkeitsziel 14)
Artikel 13.9. Handel und nachhaltige Bewirtschaftung von lebenden Meeresschätzen und Aquakulturerzeugnissen **(1)** Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der lebenden Meeresschätze und marinen Ökosysteme sowie die Förderung einer verantwortlichen und nachhaltigen Aquakultur sind. **(2)** Um die angestrebten Ziele zu erreichen, gewährleistet jede Vertragspartei Folgendes: **a)** Einhaltung der langfristigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und nachhaltige Nutzung lebender Meeresschätze (…); Förderung der Einhaltung des (…) Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (…) und des (…) Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der IUU-Fischerei; Einhaltung (…) des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei, **b)** soweit angezeigt, gemeinsam mit der anderen Vertragspartei Zusammenarbeit mit und innerhalb RFMO, bei denen sie Mitglied, Beobachter oder kooperierende Nichtvertragspartei ist, unter anderem durch die effektive Anwendung von deren Mechanismen zur Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen, und gegebenenfalls Umsetzung von deren Fangdokumentations- oder Fangbescheinigungsregelungen, **c)** Zusammenarbeit mit der anderen Vertragspartei und aktives Engagement bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei und damit zusammenhängender Tätigkeiten im Rahmen umfassender, wirksamer und transparenter Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei; zudem fördert jede Vertragspartei den Informationsaustausch über IUU-Aktivitäten und führt Politiken und Maßnahmen ein, die auf den Ausschluss von IUU-Erzeugnissen vom Handel abzielen, **d)** Förderung der Entwicklung einer nachhaltigen Aquakultur unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte und **e)** im Rahmen des Ausschusses „Handel und nachhaltige Entwicklung“ sowie gegebenenfalls bei anderen Gelegenheiten Informationsaustausch über alle im Bereich der Bewirtschaftung von lebenden Meeresschätzen und Fischereierzeugnissen ergriffenen neuen Maßnahmen, die sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

In Anbetracht des Nachhaltigkeitsziels 14 und seiner Unterziele lassen sich in den Artikeln einige Übereinstimmungen mit dem Nachhaltigkeitsziel sowie einige Maßnahmen zur Zielerreichung feststellen. Artikel 13.9.2 a.) beinhaltet eine Übereinstimmung mit dem Unterziel 14 c.), das zur Umsetzung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen aufruft. Eine Konkretisierung ergibt sich jedoch nicht. Beide Vertragsparteien sind bereits durch ihre Ratifizierung des Seerechtsübereinkommens zu dessen Umsetzung aufgerufen (Vereinte Nationen 1994).

In Artikel 13.9.2 b.) lässt sich eine Ausdifferenzierung der im Nachhaltigkeitsziel 14 geforderten nachhaltigen Bewirtschaftung der Meere feststellen. Die Vertragsparteien beschreiben darin die Kooperation in RFMO auf Grundlage ihrer Fangdokumentationsbescheinigungen als mögliche Form der Zusammenarbeit. In Artikel 13.9.2 c.) beschließen die Vertragsparteien unter anderem die Zusammenarbeit zur Bekämpfung von IUU-Fischerei. Dies kann als Teilübereinstimmung mit dem Unterziel 14.6. gewertet werden, in dem ebenfalls die Bekämpfung der illegalen Fischerei thematisiert wird. Jedoch ist der Artikel, anders als das Unterziel, nicht mit einer Zielvorgabe in Form einer Jahreszahl versehen.

In Artikel 13.9.2 e.) wird im Rahmen des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung ein Informationsaustausch über die Maßnahmen zur Bewirtschaftung lebender Meeresressourcen geschaffen. Dies lässt sich im Abgleich mit dem Nachhaltigkeitsziel 14 als Dialog zur Umsetzung mehrerer Unterziele interpretieren.

In Artikel 13.9. ergeben sich also insgesamt einige Maßnahmen, die als Beitrag zur Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels 14 und den dazugehörigen Unterzielen ausgelegt werden können. Infolgedessen ergibt sich die Frage, welcher *Grad der Verbindlichkeit* den Maßnahmen und Zielen zugeschrieben werden kann.

Der Artikel kann angesichts von Formulierungen wie „soweit angezeigt“ und „gewährleistet jede Vertragspartei“ zwischen einem *optionalen* und einem *angemahnten* Engagement eingeordnet werden. Der Artikel listet zwar einige Maßnahmen, beispielsweise die Zusammenarbeit der Vertragsparteien zur illegalen Fischerei, auf. Es werden jedoch keine spezifischen Ziele festgelegt. Der Artikel ist in Bezug auf seine konkrete Umsetzung *unpräzise*. Die Maßnahmen liegen weitgehend im *eigenen Ermessen* der jeweiligen Vertragspartei. Darüber hinaus ist auch die geplante Zusammenarbeit der Vertragsparteien sehr allgemein ausgestaltet. Dies wird beispielsweise anhand des geplanten „Informationsaustausches über ergriffene Maßnahmen zur Bewirtschaftung lebender Meeresschätze“ deutlich. Es ist völlig unklar, welche Maßnahmen Gegenstand eines solchen Informationsaustausches sein sollen.

In Bezug auf die *Befugnisübertragung* für die Umsetzung des Nachhaltigkeitskapitels sowie auch des Artikels 13.9. lässt sich auch hier sagen, dass die Vertragsparteien im genannten Ausschuss für nachhaltige Entwicklung über Umsetzungsfragen diskutieren. Im Falle von Streitigkeiten, wird ebenfalls die Ebene *politischer Verhandlungen* mit einer Lösung betraut.

Auf dem *Spektrum der Verbindlichkeit* ergibt sich angesichts der einzelnen Kriterien eine eher *geringe Verbindlichkeit*. Insofern lässt sich resümieren, dass auch der Artikel zur Biodiversität keine bilaterale Verbindlichkeit für das Nachhaltigkeitsziel 14 und seine Unterziele schafft.

In Bezug auf die Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen zeigt sich, dass auch hier das Instrument des institutionalisierten Dialogs gewählt wurde. Jedoch ist durch die mangelhafte Präzision des Artikels unklar, welche Themen Gegenstand des Dialogs sein sollen. Gleiches gilt für die definitorischen Mängel in Bezug auf die Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

4.2.3 Nachhaltigkeitsziel 15 im Nachhaltigkeitskapitel des EVFTA

Die Artikel, die sich mit den Inhalten von Nachhaltigkeitsziel 15 befassen, sind in Tabelle 15 dargestellt.

Tabelle 15: Artikel zu den Inhalten des Nachhaltigkeitsziels 15 im EVFTA (eigene Darstellung)

Artikel zur Biodiversität (Nachhaltigkeitsziel 15)
Artikel 13.7 Biologische Vielfalt **(1)** Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, gemäß dem CBD (…) dem CITES, sowie weiteren einschlägigen internationalen Instrumenten, deren Vertragspartei sie sind, (…) die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sicherzustellen. **(2)** Die Vertragsparteien erkennen (…) die Hoheitsrechte der Staaten in Bezug auf ihre natürlichen Ressourcen sowie die Tatsache an, dass die Befugnis, den Zugang zu ihren genetischen Ressourcen zu bestimmen, Sache der jeweiligen Regierungen ist und deren internem Recht unterliegt. Die Vertragsparteien bemühen sich, die Voraussetzungen zu schaffen, um den Zugang zu genetischen Ressourcen für eine umweltverträgliche Nutzung zu erleichtern, und keine Beschränkungen einzuführen, die den Zielen des CBD zuwiderlaufen. (…) **(3)** Um die angestrebten Ziele zu erreichen, gewährleistet jede Vertragspartei Folgendes: **a)** gemäß ihren internen Gesetzen und sonstigen Vorschriften die Förderung des Handels mit Erzeugnissen, die einen Beitrag zur nachhaltigen Nutzung und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt leisten, **b)** Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, einschließlich des Zugangs zu genetischen Ressourcen (…) **c)** Informationsaustausch mit der anderen Vertragspartei über Maßnahmen wie Strategien, politische Initiativen, Programme, Aktionspläne, Verbraucheraufklärungskampagnen, die in einem Handelskontext relevant sind und darauf abzielen, dem Verlust der biologischen Vielfalt Einhalt zu gebieten und den Druck auf die biologische Vielfalt zu mindern, und gegebenenfalls Zusammenarbeit, um die Wirkung ihrer jeweiligen Politik zu maximieren und eine stärkere gegenseitige Unterstützung der Politiken zu gewährleisten, **d)** Festlegung und Durchführung geeigneter wirksamer Maßnahmen, die im Einklang mit ihren im Rahmen internationaler Verträge, deren Vertragspartei sie ist, eingegangenen Verpflichtungen stehen

und zu einer Eindämmung des illegalen Artenhandels führen, beispielsweise Sensibilisierungskampagnen sowie Überwachungsmaßnahmen;

e) gegebenenfalls Verstärkung der Zusammenarbeit mit der anderen Vertragspartei im Hinblick auf die Formulierung von Vorschlägen zur Aufnahme weiterer Tier- und Pflanzenarten in die CITES-Anhänge I und II und

f) gegebenenfalls Zusammenarbeit mit der anderen Vertragspartei auf regionaler und globaler Ebene mit dem Ziel, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in natürlichen Ökosystemen und Agrarökosystemen zu fördern, unter anderem im Hinblick auf gefährdete Arten und deren Lebensräume, (…)

Artikel 13.8 Nachhaltigkeit in der Waldbewirtschaftung und im Handel mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, welche Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldressourcen im Hinblick auf die Erreichung ihrer wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Ziele zukommt.

(2) Um die angestrebten Ziele zu erreichen, gewährleistet jede Vertragspartei Folgendes:

a) Schaffung von Anreizen für die Förderung des Handels mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, die aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen und gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Erntelands gewonnen wurden; das kann den Abschluss eines FLEGT umfassen,

b) Austausch von Informationen mit der anderen Vertragspartei über Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von Holz und Holzerzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und gegebenenfalls Zusammenarbeit bei der Entwicklung derartiger Maßnahmen,

c) Einführung von Maßnahmen, die mit den internen Gesetzen und den internationalen Verträgen, deren Vertragspartei sie ist, in Einklang stehen und der Erhaltung der Waldressourcen sowie der Bekämpfung illegalen Holzeinschlags und entsprechender Handelsaktivitäten dienen,

d) soweit angezeigt, Informationsaustausch mit der anderen Vertragspartei über Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung im Forstsektor und gegebenenfalls Zusammenarbeit, um eine größtmögliche Wirkung ihrer jeweiligen Politiken für den Ausschluss illegal geschlagenen Holzes und daraus hergestellter Holzerzeugnisse vom Handel zu erzielen und die gegenseitige Unterstützung dieser Strategien zu gewährleisten, und

e) gegebenenfalls Zusammenarbeit mit der anderen Vertragspartei auf regionaler und globaler Ebene mit dem Ziel, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung aller Arten von Wäldern zu fördern.

In Anbetracht des Nachhaltigkeitsziels 15 und der zugehörigen Unterziele, lassen sich in den Artikeln 13.7 und 13.8 einige Übereinstimmungen und einige konkretere Maßnahmen zur Zielerreichung erkennen. Artikel 13.7.1 umfasst die Inhalte von Nachhaltigkeitsunterziel 15.1, das sich auf die Umsetzung internationaler Übereinkünfte bezieht. Jedoch nennt das Unterziel das Jahr 2020 als Zielmarke, während der Artikel lediglich die Wichtigkeit der Umsetzung der genannten internationalen Übereinkünfte anerkennt.

In Artikel 13.7.2 ist durch den Verweis auf die umweltfreundliche Nutzung der genetischen Ressourcen zumindest eine tendenzielle Übereinstimmung mit dem

Nachhaltigkeitsziel 15.6 erkennbar. Jedoch wird in dem Artikel lediglich auf die nationalen Hoheitsrechte der Vertragsparteien im Umgang mit ihren natürlichen Ressourcen verwiesen. Dies kann also als Erhalt des Status quo gelesen werden.

In Artikel 13.7.2 c.) beschließen die Vertragsparteien einen Informationsaustausch über ihre Maßnahmen zur Bekämpfung des Biodiversitätsverlustes. Sie erwähnen zudem eine mögliche Zusammenarbeit zu diesen Maßnahmen. Dies kann als Maßnahme zur Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels 15 in seiner Gesamtheit interpretiert werden.

Die Artikel 13.7.2 d.) und e.) beziehen sich auf die Umsetzung des Unterziels 15.7 zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels. Einerseits vereinbaren sie mögliche Sensibilisierungskampagnen und nicht näher definierte Durchsetzungsmaßnahmen im Rahmen ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen. Andererseits beschließen sie eine nicht näher definierte Verstärkung im Rahmen des CITES. In beiden Fällen werden also bereits existierende Verpflichtungen betont.

In Artikel 13.8.2 a.) ergibt sich eine Konkretisierung zur Erreichung des Nachhaltigkeitsunterziels 15.2 in Bezug auf die Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern. Die Vertragsparteien erwähnen die Möglichkeit eines FLEGT. Dabei handelt es sich um ein europäisches Partnerschaftsabkommen. Mittels des Handelsabkommens soll der Vertragspartner dazu bewegt werden, diesem beizutreten. Es wird jedoch nicht konkretisiert, welche Form die erwähnten Anreize zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder haben sollen. Die Artikel 13.8.2 b.), c.) und d.) zielen ebenfalls auf die Erreichung des Unterziels 15.2 in Form von Informationsaustauschen und Maßnahmen u.a. zur besseren Rechtsdurchsetzung in Bezug auf den Schutz vor illegalen Abholzungen ab.

Es ergeben sich also einige Übereinstimmungen mit dem Nachhaltigkeitsziel 15 und einige Maßnahmen, die als Beiträge zu dessen Umsetzung interpretiert werden können. Infolgedessen ergibt sich die Frage, welchen *Verbindlichkeitsgrad* die Artikel in ihrer Gesamtheit haben. In den Formulierungen sind beide Artikel von den Worten „gegebenenfalls“ und „soweit angezeigt“ geprägt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es um die Schaffung neuer Mechanismen, beispielsweise den Abschluss eines FLEGT, geht. Es handelt sich also vor allem um *optionale Engagements* der Vertragsparteien. Die Präzision der Artikel weist vor allem Maßnahmen im *eigenen Ermessen* der Vertragsparteien auf, da beispielsweise die „Verstärkung der Zusammenarbeit“ und „Durchsetzungsmaßnahmen“ erwähnt werden, die nicht mit weiteren Details oder kooperativen Instrumenten konkretisiert werden.

Die *Übertragung der Befugnisse* erfolgt auch hier an den Ausschuss für nachhaltige Entwicklung sowie die Regierungsebene. Somit liegen Umsetzung und Streitbeilegung auf der Ebene *politischer Verhandlungen*. Die Artikel sind also auf dem Verbindlichkeitsspektrum eher im Bereich *niedriger Verbindlichkeit* anzusiedeln. Daher lässt sich auch in Bezug auf das Nachhaltigkeitsziel 15 und die zugehörigen Unterziele resümieren, dass das Nachhaltigkeitskapitel keine bilaterale Verbindlichkeit schafft. In Bezug auf die Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen lässt sich sagen, dass auch hier ein institutionalisierter Dialog eingerichtet wird. Jedoch ist durch Mängel in der Präzision sowie in der Verbindlichkeit der Artikel unklar, wie sich das avisierte politische Voneinander-Lernen gestalten soll.

4.2.4 Analyseergebnis zum Nachhaltigkeitskapitel des EVFTA

In Bezug auf die Verankerung der Nachhaltigkeitsziele 13, 14 und 15 lassen sich im Nachhaltigkeitskapitel des EVFTA einige Maßnahmen zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 13, 14 und 15 feststellen. So wurde beispielsweise die Entwicklung eines CO_2-Bepreisungsmechanismus erwähnt. Darüber hinaus ist auch die Erwähnung eines möglichen FLEGT-Abkommens hervorzuheben. Die Artikel sind jedoch durch Mängel in der Präzision sowie der Befugnisübertragung nicht mit einer hohen Verbindlichkeit für die Vertragspartner ausgestattet. Es werden zudem erneut bereits bestehende Verpflichtungen im Rahmen multilateraler Umweltabkommen bekräftigt.

In Anbetracht der Instrumente, die die EU im Rahmen von Verhandlungen in Handelsabkommen verankern kann, findet sich im Nachhaltigkeitskapitel des EVFTA das Instrument des institutionalisierten Dialogs zwischen den Vertragsparteien. Dieser enthält jedoch keine präzisen Maßnahmen oder Zielsetzungen. Ähnlich wie im Nachhaltigkeitskapitel des JEEPA sind die Artikel des Nachhaltigkeitskapitels so unpräzise, dass Verstöße kaum festgestellt werden können. Sollte dies dennoch geschehen, drohen den Vertragspartnern keinerlei Sanktionen, sondern lediglich dialogische Streitbeilegungsmechanismen. Eine bilaterale Schaffung von Verbindlichkeit für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 13, 14 und 15 im Rahmen des Nachhaltigkeitskapitels kann nicht festgestellt werden. Im Vergleich zur Analyse des Nachhaltigkeitskapitels des JEEPA ist auffällig, dass trotz der relativen wirtschaftlichen Schwäche des Schwellenlandes Vietnam im Vergleich zur EU kein Unterschied in der geschaffenen Verbindlichkeit für die umweltbezogenen Nachhaltigkeitsziele festgestellt werden kann.

4.3 Fallstudie C: Der Handelsteil des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und den Staaten des Mercosur

Die Verhandlungen über das regionale Assoziierungsabkommen zwischen der EU und den vier Gründungsmitgliedern des Mercosur, also Argentinien, Brasilien, Uruguay und Paraguay wurden im Jahr 2000 auf Grundlage des 1999 erteilten Mandats des Rates der EU aufgenommen. In Bezug auf die Marktmacht der Staaten des Mercosur lässt sich sagen, dass sie als Verbund den größten Wirtschaftsraum Lateinamerikas bilden (vgl. Europäisches Parlament 2019: 7). Gleichwohl lässt sich ihre wirtschaftliche Kraft nicht mit jener der EU vergleichen. Daher kann von einer relativen Marktmacht der EU gegenüber dem Verhandlungspartner ausgegangen werden.

Das Ziel des Abkommens ist die Festigung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Staatenbünden. Das Abkommen ist daher in drei Teile unterteilt. Die Verhandlungen wurden mehrfach aus politischen und wirtschaftlichen Gründen für lange Phasen unterbrochen und neu begonnen. Im Juni 2019 wurde eine grundsätzliche Einigung zur handelspolitischen Säule, dem Freihandelsabkommen (Europäische Kommission 2019), zwischen der EU und den Mercosur-Staaten erzielt. Der Text befindet sich aktuell im Stadium der rechtlichen Überarbeitung. Im Anschluss wird er an das Europäische Parlament und den Rat der EU überstellt (vgl. Europäisches Parlament 2019: 7). Bereits vor dem eigentlichen Ratifizierungsprozess wird das Abkommen sowohl von europaparlamentarischer Seite als auch vonseiten einiger Regierungen europäischer Mitgliedstaaten sowie Parlamente mit großer Skepsis betrachtet.

Die Verhandlungsergebnisse über Handel und nachhaltige Entwicklung sind im Entwurf des Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung festgehalten. Aufgrund des Entwurfsstatus ist dem Kapitel bisher keine Ordnungsziffer zugewiesen worden. Der Entwurfsstatus des Texts bedeutet außerdem, dass sich auf der textlichen Ebene noch kleinere Veränderungen ergeben können. An den Inhalten der Verhandlungsergebnisse verändert sich im Rahmen solcher Überprüfungen nichts.

Im Folgenden werden die Artikel[14] des Nachhaltigkeitskapitels, die sich mit den Nachhaltigkeitszielen 13, 14 und 15 befassen, analysiert. Sie werden jeweils mit den beispielhaften Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen aus Kapitel 3 abgeglichen. Zudem wird der Grad ihrer Verbindlichkeit festgestellt. Die Analyse lässt Rückschlüsse

[14] Die Artikel stehen aktuell nur in englischer Sprache zur Verfügung und wurden daher von der Autorin ins Deutsche übersetzt.

darauf zu, ob die Verbindlichkeit der Nachhaltigkeitsziele durch bilaterale Maßnahmen in den einzelnen Artikeln des Nachhaltigkeitskapitels erhöht wird.

4.3.1 Das Nachhaltigkeitsziel 13 im Nachhaltigkeitskapitel des EU- Mercosur Abkommens

In Tabelle 16 werden die Artikel zur Bekämpfung des Klimawandels vorgestellt.

Tabelle 16: Artikel zu den Inhalten des Nachhaltigkeitsziels 13 des EU- Mercosur Abkommens (eigene Darstellung)

Artikel zur Bekämpfung des Klimawandels (Nachhaltigkeitsziel 13)
Artikel 6 Handel und Klimaänderung **1.** Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig es ist, das Ziel des UNFCCC zu verfolgen, um der dringenden Bedrohung durch den Klimawandel und der diesbezüglichen Rolle des Handels zu begegnen. **2.** Gemäß Absatz 1 verfährt jede Vertragspartei wie folgt: **(a)** wirksame Umsetzung des UNFCCC und des im Rahmen dieses Übereinkommens geschlossenen Übereinkommens von Paris; **(b)** im Einklang mit Artikel 2 des Übereinkommens von Paris den positiven Beitrag des Handels zu einem Weg hin zu einer emissionsarmen und klimaresistenten Entwicklung und zur Verbesserung der Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels in einer Weise zu fördern, die die Nahrungsmittelerzeugung nicht gefährdet. **3.** Die Vertragsparteien arbeiten gegebenenfalls auch in handelsbezogenen Fragen des Klimawandels bilateral, regional und in internationalen Foren, insbesondere im Rahmen des UNFCCC, zusammen.

Die Umsetzungsbestimmungen des Entwurfs des Nachhaltigkeitskapitels aus dem EU-Mercosur Abkommen sind identisch mit dem Mechanismus zur Umsetzung der Nachhaltigkeitskapitel des JEEPA und des EVFTA. Sie befinden sich in den Artikeln 15. bis 18. des Nachhaltigkeitskapitels. Um eine Dopplung identischer Artikel zu vermeiden, wird hier erneut auf die Tabelle 10 verwiesen.

In Anbetracht des Nachhaltigkeitsziels 13 verweist der Artikel 6 explizit auf das Übereinkommen von Paris und seine handelsbezogenen Aspekte. Zudem werden die Austauschmöglichkeiten zwischen den Vertragsparteien eher auf das UNFCCC bezogen als auf bilaterale Dialoge. Außerdem ist die Betonung der Nahrungsmittelerzeugung im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Klimawandels als Einschränkung des Engagements der Vertragsparteien zu verstehen. Es lässt sich ablesen, dass die Nahrungsmittelerzeugung und somit die Wirtschaftskraft der Vertragsparteien im Vordergrund steht.

Die Maßnahmen zielen zwar inhaltlich auf die Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels 13 in seiner Gesamtheit ab, jedoch werden über die bereits bestehenden internationalen

Verpflichtungen zur Bekämpfung des Klimawandels hinaus keine konkreten Maßnahmen beschrieben.

Diese Annahme lässt sich durch die Einordnung in das *Verbindlichkeitsschema* überprüfen. Es wird zwar die „wirksame Umsetzung“ des Übereinkommens von Paris festgelegt, jedoch haben sich dazu beide Vertragsparteien bereits verpflichtet (vgl. Vereinte Nationen 2016: 30 ff.).

Anders gestaltet sich die Formulierung zur Zusammenarbeit der Vertragsparteien in handelsbezogenen Fragen des Klimawandels, die „gegebenenfalls“ stattfinden soll. Der *Verpflichtungsgrad* befindet sich also im Bereich des *optionalen Engagements*. Die *Präzision* des Artikels umfasst angesichts des Fehlens von konkreten Maßnahmen und Zielsetzungen lediglich *Maßnahmen im eigenen Ermessen* der Vertragsparteien. Die Befugnis zur Umsetzung und Streitbeilegung wird auch in diesem Nachhaltigkeitskapitel an den Ausschuss für nachhaltige Entwicklung, also hohe Beamte übertragen. Es handelt sich demnach um eine *Befugnisübertragung* auf *politische Verhandlungen*. Insgesamt kann der Artikel also als *wenig verbindlich* eingestuft werden.

Das Nachhaltigkeitsziel 13 und seine Unterziele werden weder erwähnt, noch ist eine zusätzliche bilaterale Verbindlichkeit erkennbar. Erneut ist im Abgleich mit den Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen ein institutionalisierter Dialog angedacht. Es ist jedoch nicht erkennbar, wie der Artikel zu einem substanziellen bilateralen Austausch der Vertragsparteien führen soll, da erneut nicht klar wird, welche Inhalte zur Bekämpfung des Klimawandels diskutiert werden sollen. Auf politischer Ebene ist die prominente Erwähnung der Übereinkunft von Paris ein nennenswerter Aspekt, warb doch der brasilianische Präsident in seinem Wahlkampf mit einem Rückzug aus der Übereinkunft. Sollte dies jedoch geschehen, könnte die Europäische Union lediglich mit dialogischen Maßnahmen darauf reagieren. Dies unterstreicht die Mängel in der Verbindlichkeit des Artikels.

4.3.2 Das Nachhaltigkeitsziel 14 im Nachhaltigkeitskapitel des EU- Mercosur Abkommens

In Tabelle 17 werden die Artikel zum Schutz der Meeresressourcen vorgestellt.

Tabelle 17: Artikel zu den Inhalten des Nachhaltigkeitsziels 14 des EU- Mercosur Abkommens (eigene Darstellung)

Artikel zum Schutz der Meeresressourcen (Nachhaltigkeitsziel 14)
Artikel 9 Handel und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischerei und Aquakultur

1. Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der biologischen Meeresschätze und der Meeresökosysteme sowie der Förderung einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Aquakultur, die Rolle des Handels bei der Verfolgung dieser Ziele und ihr gemeinsames Engagement für die Verwirklichung des Ziels Nr. 14 für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Nachhaltigkeitsziele 14.4 und 14.6, an.
2. Im Einklang mit Absatz 1 und in einer Weise, die mit ihren internationalen Verpflichtungen im Einklang steht, treffen die Parteien folgende Maßnahmen:
(a) Durchführung langfristiger Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und einer nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresschätze im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (…) und der Welternährungsorganisation (FAO), deren Vertragspartei sie sind.
(b) Handeln im Einklang mit den Grundsätzen des FAO-Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei.
(c) Mitwirkung und aktive Zusammenarbeit in den RFMO und anderen einschlägigen internationalen Foren, in denen sie Mitglied, Beobachter oder kooperierende Nichtvertragspartei ist, mit dem Ziel, ein verantwortungsvolles Fischereimanagement und eine nachhaltige Fischerei zu erreichen; unter anderem durch die Annahme einer wirksamen Kontrolle, Überwachung und Durchsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen und gegebenenfalls Umsetzung von Fangdokumentations- oder Zertifizierungsregelungen;
(d) Durchführen von wirksamen und transparenten Maßnahmen zur Bekämpfung der IUU-Fischerei im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen; Ausschluss von Fischereierzeugnissen, die diesen Maßnahmen nicht entsprechen, vom internationalen Handel; Zusammenarbeit zu diesem Zweck unter anderem in Form von Informationsaustausch;
(e) Zusammenarbeit zur Koordinierung der Maßnahmen, die für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung gebietsübergreifender Fischbestände in Gebieten von gemeinsamem Interesse erforderlich sind;
(f) Gemeinsame Förderung der Entwicklung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Aquakultur, wobei sie deren wirtschaftliche, soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigen, unter anderem dadurch, dass sie die Ziele und Grundsätze des FAO-Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei umsetzen.

In Artikel 9, der sich mit dem Schutz der Meeresressourcen befasst, ist das inhaltlich zugehörige Nachhaltigkeitsziel 14 mitsamt Unterzielen erwähnt. Der Inhalt des Artikels 9.2 a.) ist vor allem auf die Umsetzung des Nachhaltigkeitsunterziels 14.2 ausgerichtet, da es um die nachhaltige Bewirtschaftung der Meeresschätze geht.

Die Maßnahmen zur Umsetzung sind jedoch Verpflichtungen, die die Vertragsparteien bereits vor den Verhandlungen eingegangen sind. Darunter ist der FAO Verhaltenskodex für nachhaltige Fischerei, sowie die Mitarbeit in den RFMO und wirksame Fischereikontrollen.

Ähnlich verhält es sich mit den Artikeln 9.2 d.), e.) und f.). Im Vordergrund stehen die bereits eingegangenen internationalen Verpflichtungen, die inhaltlich zur Erreichung des Nachhaltigkeitsunterziels beitragen sollen. Erwähnt werden jedoch auch verschiedene

Maßnahmen, beispielsweise die Erleichterung des Informationsaustausches zur IUU-Fischerei, die Erleichterung des Informationsaustausches sowie die Koordinierung von Maßnahmen zur Erhaltung von Fischbeständen zwischen den Vertragsparteien. Angesichts dieser Maßnahmen stellt sich die Frage, welchen *Verbindlichkeitsgrad* der Artikel aufweist.

Der Artikel stellt vor allem die bestehenden internationalen Verpflichtungen in den Vordergrund. Zudem werden mögliche Maßnahmen aufgezählt. So können die Vertragsparteien „unter anderem“ wirksame Kontrollen durchführen, um ein wirksames Fischereimanagement zu erreichen. Es handelt sich also um ein *optionales Engagement*. Es werden erneut keine konkreten Zielsetzungen in Form von Jahreszahlen oder ähnlichen Details festgeschrieben. Daher ist die *Präzision* des Artikels auf dem *Verbindlichkeitsspektrum* im Bereich der *Maßnahmen im eigenen Ermessen* einzuordnen.

Die *Befugnisübertragung* erfolgt erneut an die Ebene politischer Verhandlungen. Insgesamt kann der Artikel daher auf dem Spektrum der Verbindlichkeit als *wenig verbindlich* interpretiert werden. In der Kombination mit der bloßen inhaltlichen Erwähnung der Unterziele des Nachhaltigkeitsziels 14 wird deutlich, dass auch hier keine bilaterale Verbindlichkeit geschaffen wird, die sich auf die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 14 auswirken könnte.

In Anbetracht der Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen aus Kapitel 3 wird hier erneut ein institutionalisierter Dialog geschaffen. Auch hier fehlt aufgrund von Präzisionsmängeln ein Hinweis auf die Inhalte der Dialoge sowie eine klarere Ausdifferenzierung von möglichen Kooperationsmaßnahmen der Verhandlungspartner.

4.3.3 Das Nachhaltigkeitsziel 15 im Nachhaltigkeitskapitel des EU- Mercosur Abkommens

In Tabelle 18 werden die Artikel zum Schutz der Biodiversität dargestellt.

Tabelle 18: Artikel zu den Inhalten des Nachhaltigkeitsziel 15 im EU-Mercosur Abkommen (eigene Darstellung)

Artikel zum Schutz der Biodiversität (Nachhaltigkeitsziel 15)
Artikel 7 Handel und biologische Vielfalt **1.** Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt im Einklang mit dem CBD- und dem (…) CITES- Abkommen (…) an (…) **2.** Gemäß Absatz 1 verfährt jede Vertragspartei wie folgt:

(a) Förderung der Nutzung des CITES als Instrument zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt; einschließlich der Aufnahme von Tier- und Pflanzenarten in die CITES-Anhänge, wenn der Erhaltungszustand dieser Art aufgrund des internationalen Handels als gefährdet gilt.

(b) Durchführung wirksamer Maßnahmen, die zu einer Verringerung des illegalen Handels mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten führen, im Einklang mit den internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind.

(c) Förderung des Handels mit Erzeugnissen auf der Grundlage natürlicher Ressourcen, die durch eine nachhaltige Nutzung biologischer Ressourcen gewonnen werden oder die zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beitragen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

(d) Ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergebenden Vorteile und gegebenenfalls Maßnahmen für den Zugang zu diesen Ressourcen; Förderung der vorherigen Zustimmung der Vertragsparteien in Kenntnis der Sachlage.

3. Die Vertragsparteien tauschen ferner Informationen über Initiativen und bewährte Verfahren für den Handel mit Erzeugnissen auf der Grundlage natürlicher Ressourcen aus, um die biologische Vielfalt zu erhalten und arbeiten gegebenenfalls bilateral, regional und in internationalen Gremien in Fragen, die unter diesen Artikel fallen, zusammen.

Artikel 8 Handel und nachhaltige Waldbewirtschaftung

1. Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und der Rolle des Handels bei der Verfolgung dieses Ziels und der Wiederherstellung der Wälder für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung an.

2. Gemäß Absatz 1 verfährt jede Vertragspartei wie folgt:

(a) Förderung des Handels mit Erzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern, die im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags geerntet wurden;

(b) gegebenenfalls und mit ihrer vorherigen, in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung die Förderung der Einbeziehung von im Forstsektor ansässigen lokalen Gemeinschaften und indigenen Völkern in nachhaltige Lieferketten für Holz und andere forstwirtschaftliche Erzeugnisse, um ihre Lebensgrundlagen zu verbessern (…)

(c) Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags und des damit verbundenen Handels;

3. Die Vertragsparteien:

(a) tauschen Informationen über handelsbezogene Initiativen zur nachhaltigen Forstwirtschaft, zur Politikgestaltung im Forstsektor und zur Erhaltung der Waldbedeckung aus und arbeiten zusammen, um die Wirkung ihrer jeweiligen Politik von beiderseitigem Interesse zu maximieren (…)

(b) Gegebenenfalls tauschen sie sich bilateral, regional und in internationalen Foren in Fragen des Handels und der Erhaltung der Waldbedeckung aus und arbeiten im Einklang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung auf eine nachhaltige Waldbewirtschaftung hin;

In Anbetracht des Nachhaltigkeitsziels 15 und der zugehörigen Unterziele, ist zunächst augenfällig, dass das Nachhaltigkeitsziel in den Artikeln 7 und 8 des Nachhaltigkeitskapitels nicht erwähnt wird. Stattdessen wird in Artikel 3 b.) lediglich auf die gesamte Agenda 2030 verwiesen, was unspezifisch ist. In der Gesamtheit der beiden

Artikel ergeben sich jedoch einige Übereinstimmungen und Maßnahmen, die mit der Erreichung des Nachhaltigkeitsziels in Zusammenhang stehen.

Zunächst wird das bereits bestehende Zugeständnis der Vertragsparteien zum CITES mit dem internationalen Handel in Verbindung gebracht. Es wird jedoch nicht ausgeführt, wie der Zusammenhang der Gefährdung einer Art mit dem internationalen Handel nachgewiesen werden kann.

Das Ziel des Artikels weist eine Deckungsgleichheit mit mehreren biodiversitätsbezogenen Unterzielen des Nachhaltigkeitsziels 15 auf. Artikel 7.2 b.) steht in Verbindung mit Unterziel 15 c.) zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels. Der Artikel schafft jedoch keine konkreten Maßnahmen zur Erreichung der Unterziele. Artikel 7.2 c.) sowie d.) und e.) weisen Übereinstimmungen mit dem Nachhaltigkeitsunterziel 15.6 auf. Als Maßnahme zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Zusammenhang mit dem Handel biologischer Ressourcen wird ein möglicher Austausch über bewährte Verfahren vereinbart. Zudem können die Vertragsparteien zur Umsetzung des gesamten Artikels 7 kooperieren.

Der Artikel 8.2 a.) weist eine gewisse Deckungsgleichheit mit den Nachhaltigkeitsunterzielen 15.1 und 15.2 auf, die ebenfalls mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder befasst sind. Jedoch fehlt dem Artikel die Zielmarke in Form eines Zeitpunktes, bis zu dem das Ziel erreicht sein soll. Es ist zudem auffällig, dass hier die Rechtsvorschriften der Vertragspartner bezüglich des Holzeinschlags zementiert werden. Die Vertragsparteien beschließen also keine Kooperation zugunsten höherer Standards.

Artikel 8.2 c.) zielt auf die nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern ab und weist somit eine gewisse Deckungsgleichheit mit Nachhaltigkeitsunterziel 15.2 auf. Es werden jedoch keine konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung illegalen Holzeinschlags festgelegt. Zudem vereinbaren die Vertragsparteien in Artikel 8.3 a.) und b.) einen Informationsaustausch und Zusammenarbeit zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung. Darin spiegeln sich also die Zielsetzungen der Nachhaltigkeitsziele 15.1. und 15.2. wider. Es fehlen jedoch konkrete Maßnahmen und Foren für Austausch und Zusammenarbeit.

Die Vagheit der Bestimmungen lässt bereits erste Rückschlüsse auf die *Verbindlichkeit* der Artikel zu. Die Einordnung in das Verbindlichkeitsschema ergibt folgendes: Die Artikel weisen auffällig oft die Formulierung „gegebenenfalls“ auf. Dies geschieht insbesondere dort, wo Austausch von Informationen und Zusammenarbeit beschlossen werden. Daraus ergibt sich ein *optionales Engagement* für die Vertragsparteien.

Den Maßnahmen, die in den Artikeln erwähnt werden, fehlt es an *Präzision*, da sie weder detailliert ausformuliert noch mit spezifischen Zielen versehen sind. Es handelt sich also allenfalls um *Maßnahmen im eigenen Ermessen*. Die *Befugnisübertragung* erfolgt auch hier an die Ebene *politischer Verhandlungen*, also an die Ebene hoher Beamter der Vertragsparteien.

Die Artikel bewegen sich im Spektrum der Verbindlichkeit eher auf der Ebene *niedriger Verbindlichkeit*. Somit lässt sich resümieren, dass keine zusätzliche Verbindlichkeit für das Nachhaltigkeitsziel 15 geschaffen wird. In Bezug auf die Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen des Kapitels wird deutlich, dass eine Überzeugungsmaßnahme in Form eines institutionalisierten Dialogs gewählt wurde. Es wird jedoch erneut deutlich, dass auch hier durch fehlende Präzision und Zielsetzungen unklar ist, auf welchen Diskussionsgegenstand die Austausche der Vertragsparteien sich konzentrieren sollen.

4.3.4 Analyseergebnis zum Nachhaltigkeitskapitel des EU-Mercosur Abkommens

In Bezug auf die Verankerung der Nachhaltigkeitsziele 13, 14 und 15 lässt sich im Nachhaltigkeitskapitel des Handelsabkommens mit den Mercosur-Staaten ein Bekenntnis zum Abkommen von Paris feststellen. Darüber hinaus sind auch weitere Maßnahmen zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele thematisiert. Darunter die Erleichterung des Informationsaustausches zur IUU-Fischerei sowie der Austausch zu Verfahren zur Vermeidung illegalen Artenhandels. Die Maßnahmen sind jedoch durch das Fehlen einer präzisen Ausgestaltung sowie der Befugnisübertragung nur mit einer geringen Verbindlichkeit für die Vertragspartner ausgestattet.

Das Zugeständnis an das Abkommen von Paris ist lediglich die Wiederholung einer bereits bestehenden Verpflichtung. Sollte eine Vertragspartei entscheiden, sich aus dem Abkommen zurück zu ziehen, können die Vertragsparteien dies im Rahmen einer dialogischen Streitbeilegung besprechen. Ein solcher Verstoß führt jedoch nicht zu Sanktionen. Vor dem Hintergrund des Untersuchungsgegenstands bedeutet das, dass keine Verbindlichkeit für die umweltbezogenen Nachhaltigkeitsziele geschaffen wurde.

In Anbetracht der Instrumente, die im Rahmen von Verhandlungen in Handelsabkommen verankert werden können, findet sich im vorliegenden Nachhaltigkeitskapitel ein institutionalisierter Dialog zwischen den Vertragsparteien. Der Dialogprozess enthält jedoch keine präzisen Themen oder gemeinsamen Zielsetzungen. Zudem sind die Inhalte der Artikel so vage formuliert, dass Verstöße gegen diese schwer

feststellbar sind. Das Auslösen einer dialogischen Streitbeilegung erscheint daher unwahrscheinlich.

Eine bilaterale Schaffung von Verbindlichkeit für die umweltbezogenen Nachhaltigkeitsziele im Rahmen des Nachhaltigkeitskapitelentwurfs, kann im Nachhaltigkeitskapitel des Handelsabkommens mit den Mercosur-Staaten nicht festgestellt werden. Vor dem Hintergrund europäischer Marktmacht lässt sich trotz der schwächeren Position der Mercosur-Staaten nicht feststellen, dass die EU ihre eher starke Verhandlungsposition zur Externalisierung ihrer Interessen genutzt hat.

4.4 Gesamtergebnis der Fallstudien

Die nachstehende Tabelle 19 verdeutlicht unter Rückbezug auf das Verbindlichkeitsschema von Morin und Jinnah das Gesamtergebnis der Untersuchung. Die Untersuchungsergebnisse zu den einzelnen Nachhaltigkeitszielen in den untersuchten Nachhaltigkeitskapiteln fließen hier in das Verbindlichkeitsschema von Morin und Jinnah ein.

Tabelle 19: Gesamtergebnis der Fallstudien (eigene Darstellung in Anlehnung an das Verbindlichkeitsschema (vgl. Morin und Jinnah 2018: 551) und seine Nummerierung siehe **Abbildung 3**)

Abkommen	SDG	Verpflichtungsgrad	Präzision	Befugnisübertragung	Verbindlichkeit	Zwangs-/ Überzeugungsinstrument
JEEPA						
	13	6	2	1	gering	Institutionalisierter Dialog
	14	2/3	1/2	1	Eher gering	Institutionalisierter Dialog
	15	4	2	1	Eher gering	Institutionalisierter Dialog
EVFTA						
	13	3	2	1	Eher gering	Institutionalisierter Dialog
	14	3/4	2	1	Eher gering	Institutionalisierter Dialog
	15	3	2	1	gering	Institutionalisierter Dialog
Mercosur						
	13	3	2	1	gering	Institutionalisierter Dialog
	14	3	2	1	Eher gering	Institutionalisierter Dialog
	15	3	2	1	Eher gering	Institutionalisierter Dialog

Diese Übersicht zeigt bildlich, dass in den untersuchten Nachhaltigkeitskapiteln im Rahmen dieser Untersuchung keine Schaffung von Verbindlichkeit für die umweltbezogenen Nachhaltigkeitsziele 13, 14 und 15 festgestellt werden konnte. Die EU hatte in den drei untersuchten Fällen unterschiedlich viel Marktmacht gegenüber den Verhandlungspartnern. Dennoch sind die Untersuchungsergebnisse weitgehend gleichförmig. Zumindest gilt dies, wenn die vorgestellten Beispiele für Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen, als Maßstab für die Schaffung bilateraler Verbindlichkeit

herangezogen werden. Die EU nutzte aus den ihr zur Verfügung stehenden Zwangs- und Überzeugungsinstrumenten lediglich das Instrument des institutionalisierten Dialogs mit geringer Verbindlichkeit.

5. Fazit und Ausblick

In dieser Untersuchung wurde zunächst gezeigt, dass die in Kapitel 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 beschriebenen Kerncharakteristika aus Damros Konzept von der europäischen Marktmacht für die europäische Handelspolitik eine hohe Relevanz haben. Infolgedessen hat die EU in Abhängigkeit von der Marktmacht ihrer Verhandlungspartner eine potenziell starke Verhandlungsposition. Sie ist theoretisch in der Lage, ihre Interessen im Rahmen von Verhandlungen zu Handelsabkommen zu externalisieren. Dem Konzept von Damro zur europäischen Marktmacht folgend, wurde in der Untersuchung angezeigt, dass die Externalisierung von Interessen mit Hilfe von Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen geschieht. Da Damro eine rein theoretische Definition von Zwangs- und Überzeugungsinstrumenten in Handelsabkommen anführt, wurden Praxisbeispiele aus unterschiedlichen Handelsabkommen für diese Instrumente vorgestellt. Damros Ursprungskonzept bietet keine eigene Schematisierung an, mit der feststellbar ist, inwieweit die Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen in Handelsabkommen bilaterale Verbindlichkeit für die Vertragspartner schaffen. Da die Forschungsfrage sich aber mit einer bilateralen Schaffung von Verbindlichkeit für die Nachhaltigkeitsziele 13, 14 und 15 befasst, wurden die Beispiele für Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen mittels des Verbindlichkeitsschemas von Morin und Jinnah auf ihre Verbindlichkeit hin untersucht.

Anschließend wurde vor dem Hintergrund der Externalisierung von Interessen verdeutlicht, dass die EU - genauer die Europäische Kommission - öffentlich das Interesse kommunizierte, die Nachhaltigkeitskapitel ihrer Handelsabkommen und ihr wirtschaftliches Gewicht dafür nutzen zu wollen, ihre Verhandlungspartner zur gemeinsamen Erreichung der Nachhaltigkeitsziele anzuhalten. In der anschließenden Analyse derjenigen Artikel aus den Nachhaltigkeitskapiteln der Handelsabkommen zwischen der EU und Japan, der EU und Vietnam sowie der EU und den Mercosur-Staaten, die sich mit den Inhalten und Zielsetzungen der Nachhaltigkeitsziele 13, 14 und 15 befassen, zeigte sich jedoch ein abweichendes Bild.

Die Analyseergebnisse zeigen, dass sich in einigen Artikeln zwar gemeinsame Initiativen der Vertragspartner finden, die als ein Streben nach der Erreichung der genannten

Nachhaltigkeitsziele angesehen werden können. Es wird jedoch deutlich, dass die Artikel durch Mängel in der Präzision und in der Übertragung von Befugnissen keine Verbindlichkeit für die Vertragspartner schaffen. Diese Ergebnisse werden durch die unterschiedliche Marktmacht, die die EU gegenüber Entwicklungsländern und Industriestaaten hat, noch untermauert. Sie legen nahe, dass die EU sich in ihren Verhandlungen mit Entwicklungsländern trotz ihrer Marktmacht nicht für die Externalisierung ihrer zuvor kommunizierten Interessen einsetzte.

In Bezug auf die im Rahmen europäischer Marktmacht nutzbaren Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen zeigt sich, dass in den Nachhaltigkeitskapiteln ausschließlich das Instrument des institutionalisierten Dialogs zu finden ist. Das Instrument kann, wie in Unterkapitel 3.2 angezeigt, durch Detailliertheit und klare Zielsetzungen dazu führen, dass die Vertragspartner strukturiert voneinander lernen. Die Unschärfen der analysierten Artikel legen einen solchen Effekt aber nicht nahe. Zwangs- oder Überzeugungsmaßnahmen, denen eine hohe Verbindlichkeit innewohnt, konnten in den unterschiedlichen Artikeln nicht nachgewiesen werden.

Hervorgehoben werden muss darüber hinaus die umfassende Betonung der Zugeständnisse zu den multilateralen Umweltabkommen CITES und CBD sowie dem UNFCCC. Diese sind in allen untersuchten Artikeln in Kapitel 4 zu finden. Da die jeweiligen Vertragsparteien die Umweltabkommen jedoch zum Zeitpunkt der Verhandlungen bereits unterzeichnet hatten, handelt es sich bei der jeweiligen Erwähnung nicht um neue Zugeständnisse. Die Vertragsparteien betonten also in den Nachhaltigkeitskapiteln Verpflichtungen, die sie bereits vor den Verhandlungen eingegangen waren. Es bestehen jedoch deutliche inhaltliche Parallelen zwischen den multilateralen Umweltabkommen und den Nachhaltigkeitszielen 13, 14 und 15.

Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse besteht Grund zu der Annahme, dass die EU die eigene Marktmacht und die daraus resultierende starke Verhandlungsposition nicht oder nur eingeschränkt nutzte um bilaterale Verbindlichkeit für die Nachhaltigkeitsziele 13, 14 und 15 mit gemeinsamen Initiativen oder klaren Sanktionen im Falle von Verstößen zu schaffen. Die Ergebnisse zeigen allenfalls, dass die umweltbezogenen Nachhaltigkeitsziele in den Nachhaltigkeitskapiteln Erwähnung finden und Gegenstand institutionalisierter Dialoge sein können.

5.1 Einschränkung der vorliegenden Untersuchungsergebnisse

Es ist unklar, welche der untersuchten Artikel aus den Kapiteln 4.1, 4.2 und 4.3 sich aufgrund europäischen marktmachtlichen Drucks auf die Verhandlungspartner in den

Nachhaltigkeitskapiteln wiederfanden. Des Weiteren sind die Verhandlungsprioritäten der jeweiligen Vertragspartner der EU nicht im Detail bekannt. Dies liegt in der Tatsache begründet, dass beispielsweise Verhandlungsprotokolle nicht veröffentlicht werden und daher in der vorliegenden Untersuchung eine reine Textanalyse erstellt wurde. Aufgrund dessen lässt sich anhand der gemeinsamen Verhandlungsergebnisse der EU mit ihren Vertragspartnern nur eine eingeschränkte Aussage dazu treffen, inwieweit die EU ihre Verhandlungsposition nutzte, um ihre Interessen in den Nachhaltigkeitskapiteln unterzubringen. Es ist jedoch in den untersuchten Artikeln augenfällig, dass alle analysierten Nachhaltigkeitskapitel die gleiche Form haben. Dies zeigt sich unter anderem in der wiederholten Nutzung des institutionalisierten Dialogs. Dies lässt die Annahme zu, dass die EU in den Verhandlungen einen klaren Rahmen vorgibt.

5.2 Einordnung der Ergebnisse in den aktuellen Forschungsstand

Die aktuelle Forschungsliteratur zu Damros Konzept von der europäischen Marktmacht nimmt vor allem seine Mängel und Erweiterungsmöglichkeiten in den Blick. In der vorliegenden Untersuchung wurde hingegen versucht, mittels konkreter Beispiele für Zwangs- und Überzeugungsmaßnahmen in Handelsabkommen die Lücke zwischen politikwissenschaftlicher Theorie und handelspolitischer Praxis zu schließen. Dieser Ansatz wurde durch die Nutzung des Verbindlichkeitsschemas weiter ausgestaltet. Mit Hilfe dieser Schematisierung und der darauffolgenden Analyse wurde gezeigt, dass die EU in ihrer Außenkommunikation Ankündigungen macht, die sich in ihrer handelspolitischen Praxis nicht wiederfinden.

5.3 Ausblick auf künftige Forschung

Die vorliegenden Ergebnisse vermögen die bestehende Lücke zwischen Anspruch und Wirklichkeit jedoch nur zu verdeutlichen. Künftige Forschung sollte über die reine Textanalyse von Handelsabkommen hinausgehen. So könnte die Frage beantwortet werden, wie die Vertragspartner die umweltbezogenen Artikel aus den Abkommen implementieren. Spezifisch die Analyse der Umsetzung des institutionalisierten Dialogs im Falle von Verstößen gegen die gemeinsamen Vereinbarungen, könnte Fragen zu den Auswirkungen der Artikel beantworten. Gleichermaßen könnte diese Forschung Aufschluss über möglichen Reformbedarf der bestehenden Artikel geben. Für eine solche Untersuchung müssten jedoch die ersten Implementierungsberichte zu den analysierten Abkommen abgewartet werden. Diese werden jeweils fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Handelsabkommen veröffentlicht.

Quellen- und Literaturverzeichnis

I. Beiträge in Sammelbänden und Zeitschriften

Damro, C. (2010): Market Power Europe: EU Externalisation of Market Related Policies. In MERCURY: Multilateralism and the EU in the Contemporary Global Order; E-Paper 5, S. 2-22.

Damro, C. (2012): Market Power Europe. In: Journal of European Public Policy, 19:5, S. 682-699.

Damro, C. und Friedman, Y. (2018): Market Power Europe and the Externalization of Higher Education. In: Journal of Common Market Studies, 56:6, S. 1394-1410.

Duchêne, F. (1972): Europe's role in World Peace. In: Maine, R. (Hrsg): Europe Tomorrow. 16 Europeans look ahead, 1. Ausg., o.O., S. 32-47.

Goldthau A. und Sitter N. (2019): Regulatory or Market Power Europe? EU Leadership Models for International Energy Governance. In: Godzimirski J. (Hrsg) New Political Economy of Energy in Europe. International Political Economy Series. 1. Ausg., o.O., S. 22-47.

Hafner-Burton, E. (2005): Trading Human Rights: How Preferential Trade Agreements Influence Government Repression. In: International Organization, 59:3, S. 593-629.

Hoang, H. und Sicurelli, D. (2017): The EU's preferential trade agreements with Singapore and Vietnam. Market vs. normative imperatives. In: Contemporary Politics, 23:4, S. 369-387.

Jurje, F. und Lavenex, S. (2014): Trade Agreements as Venues for Market Power Europe? The Case of Immigration Policy. In: Journal of Common Market Studies, 52:2, S. 320-336.

Kelstrup, J. (2015): Market Power Europe- A Constructive Critique. In: International Journal of Public Administration, 38:12, S. 895-901.

Leeg, T. (2014): Normative Power Europe? The European Union in Negotiations on a Free Trade Agreement with India. In: European Foreign Affairs Review, 19:3, S. 335-356.

Marx, A., Natens, B., Geraets, D. und Wouters, J. (2015): Global Governance through Trade: An Introduction. In: dsbn (Hrsg.): Global Governance through Trade: EU Policies and Approaches. 1. Ausg. Leuven, S.1-16.

Morin, F. und Jinnah, S. (2018): The Untapped Potential of Preferential Trade Agreements for Climate Governance. In: Environmental Politics, 27:3, S. 541-565.

Meunier, S. und Nicolaidis, K. (2006): The European Union as a Conflicted Trade Power. In: Journal of European Public Policy, 13:6, S. 906-925.

Meunier, S. und Nicolaidis, K. (2008): The European Union as a Trade Power. In: Hill, C. und Smith, M. (Hrsg): International Relations and the European Union. 1. Ausg. New York, S. 275-298.

Miller, A., Bush, S. und Mol, A. (2014): Power Europe: EU and the Illegal, Unreported and Unregulated Tuna Fisheries Regulation in the West and Central Pacific Ocean. In: Marine Policy, 45, S. 138-145.

Newman, A. und Posner, E. (2015): Putting the EU in its Place: Policy Strategies and the Global Regulatory Context. In: Journal of European Public Policy, 22:9, S. 1316-1335.

Orbie, J. und Khorana, S. (2015): Normative versus Market Power Europe? The EU-India Trade Agreement. In: Asia Europe Journal, 13:3, S. 253-264.

Renckens, S., Skogstad, G. und Mondou, M. (2017): When Normative and Market Power Interact: The European Union and Global Biofuels Governance. In: Journal of Common Market Studies, 55:6, S. 1432-1448.

Sand, P. (2013): Enforcing CITES: The Rise and Fall of Trade Sanctions. In: Review of European, Comparative & International Environmental Law, 33:3, S. 251-263.

Staniland, M. (2012): Regulating Aircraft Emissions: Leadership and Market Power. In: Journal of European Public Policy, 19:7, S. 1006-1025.

Young, A. (2015): The European Union as a Global Regulator? Context and Comparison. In: Journal of European Public Policy, 22:9, S. 1233-1252.

II. Rechtsquellen

AEUV (2009): Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon. Online im Internet: https://eurlex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E/TXT&from=DE (Zugegriffen am 18.11.2020).

CARIFORUM-EU EPA (2008): Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den CARIFORUM-Staaten einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits. Online im Internet: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22008A1030(01)&from=EN (Zugegriffen am 20.10.2020).

CITES (1975): Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora. Fassung aufgrund der Änderungen am 30.4.1983. Online im Internet: https://cites.org/sites/default/files/eng/disc/CITES-Convention-EN.pdf (Zugegriffen am 21.11.2020)

CPTPP (2018): Comprehensive and Progressive Agreement for Trans-Pacific Partnership. Online im Internet: https://www.mfat.govt.nz/assets/Trade-agreements/CPTPP/Comprehensive-and-Progressive-Agreement-for-Trans-Pacific-Partnership-CPTPP-English.pdf (Zugegriffen am 21.11.2020).

EUKOR (2011): Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits. Online im Internet: https://eurlex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2011:127:FULL&from=EN (Zugegriffen am 17.10.2020).

EU-Mercosur-Abkommen (2019): Trade part of the EU-Mercosur Association Agreement. Publication Following the Agreement in Principle 2019. Online im Internet: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/july/tradoc_158166.%20Trade%20and%20Sustainable%20Development.pdf (Zugegriffen am 20.10.2020).

EVFTA (2020): Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Sozialistischen Republik Vietnam. Online im Internet: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2020:186:FULL&from=EN (Zugegriffen am 20.10.2020)

JEEPA (2018): Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und Japan. Online im Internet: https://eurlex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:cf1c4c42-4321-11e8a9f401aa75ed71a1.0003.02/DOC_2&format=PDF (Zugegriffen am 21.9.2020).

PTPA (2009): US-Peru Trade Promotion Agreement. Online im Internet:https://ustr.gov/sites/default/files/uploads/agreements/fta/peru/asset_upload_file953_9541.pdf (Zugegriffen am 13.9.2020).

III. Internetquellen

De Biévre, D. und Poletti, A. (2019): Explaining Varying Degrees of Politicization of EU Trade Agreement Negotiations: on Necessary and Sufficient Conditions. Research note for: European Union Studies Association Conference. Online im Internet: file:///C:/Users/miria/AppData/Local/Temp/DeBi%C3%A8vre_Poletti_PoliticizationEU%20Trade_EUSA_Denver.pdf (Zugegriffen am 13.10.2020).

Europäische Kommission (Hrsg.) (2016): Strategic Plan 2016-2020. DG Trade. Online im Internet: https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/trade_sp_2016_2020_revised_en.pdf (Zugegriffen am 17.11.2020).

Europäische Kommission (Hrsg.) (2016 b.): Mitteilung der Europäischen Kommission. Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft. Europäische Nachhaltigkeitspolitik. Online im Internet: https://eurlex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016DC0739&from=EN (Zugegriffen am 2.10.2020).

Europäische Kommission (Hrsg) (2016 c.): Commission Staff Working Document. Key European Action Supporting the 2030 Agenda and the Sustainable Development Goals. Accompanying the Document Next steps for a sustainable European future: European Union action for sustainability. Online im Internet: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016SC0390&from=SL (Zugegriffen am 22.11.2020)

Europäische Kommission (Hrsg.) (2017): European Commission sets up Advisory Group on Trade Agreements. Online im Internet: http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1777 (Zugegriffen am 20.11.2020)

Europäische Kommission (Hrsg.) (2019): Mitteilung der Kommission. Der europäische Grüne Deal. Online im Internet: https://eur-

lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b828d165-1c22-11ea-8c1f-01aa75ed71a1.0021.02/DOC_1&format=PDF (Zugegriffen am 10.11.2020).

Europäische Kommission (Hrsg.) (2020): Disputes under Bilateral Trade Agreements. Online im Internet: https://ec.europa.eu/trade/policy/accessing-markets/dispute-settlement/bilateral-disputes/ (Zugegriffen am: 1.9.2020)

Europäisches Parlament (Hrsg.) (2019): Briefing: The trade pillar of the EU-Mercosur Association Agreement. Online im Inernet: https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2019/640138/EPRS_BRI(2019)640138_EN.pdf (Zugegriffen am 20.11.2020).

Europäisches Parlament (Hrsg.) (2020). Legislative Train Schedule. EU-Japan Economic Partnership Agreement. Online im Internet: https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-a-balanced-and-progressive-trade-policy-to-harness-globalisation/file-eu-japan-epa (Zugegriffen am: 22.11.2020).

Europäisches Parlament (Hrsg.) (2020 b.): Legislative Train Schedule. EU-Vietnam Free Trade Agreement. Online im Internet: https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-a-balanced-and-progressive-trade-policy-to-harness-globalisation/file-eu-vietnam-fta (Zugegriffen am 20.10.2020).

Eurostat (Hrsg) (2020): Statistics Explained: International Trade in Goods. Online im Internet: https://ec.europa.eu/eurostat/statisticsexplained/index.php?title=International_trade_in_goods (Zugegriffen am 13.9.2020)

Eurostat (Hrsg.) (2020) b: Statistics Explained. International Trade in Goods for the EU. Online im Internet: https://ec.europa.eu/eurostat/statisticsexplained/index.php?title=International_trade_in_goods_for_the_EU__an_overview&oldid=454291#International_trade_in_goods_-_intra-EU_and_extra-EU_flows (Zugegriffen am 14.9.2020).

IMF (International Monetary Fund) (Hrsg.) (2020): GDP based on PPP. Share of the world. Online im Internet: https://www.imf.org/external/datamapper/PPPSH@WEO/OEMDC/ADVEC/WEOWORLD/CHN (Zugegriffen am 23.11.2020).

Vereinte Nationen (Hrsg.) (1994): United Nations Convention on the Law of the Sea. Online im Internet: https://treaties.un.org/pages/ViewDetailsIII.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXI-6&chapter=21&Temp=mtdsg3&clang=_en (Zugegriffen am 24.9.2020).

Vereinte Nationen (Hrsg.) (2015): Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung. Online im Internet: https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf (Zugegriffen am 22.11.2020).

Vereinte Nationen (Hrsg.) (2016): Framework Convention on Climate Change. Report of the Conference of the Parties on its twenty-first session, held in Paris from 30 November to 13 December 2015. Online im Internet: https://unfccc.int/resource/docs/2015/cop21/eng/10.pdf#page=30 (Zugegriffen am: 22.10.2020)

Willy, A. (2018): Das „Bekenntnis zum Pariser Klimaschutzübereinkommen“ im EU-Japan Wirtschaftspartnerschaftsabkommen . Diplomarbeit an der Universität Graz. Online im Internet: https://unipub.uni-graz.at/obvugrhs/content/titleinfo/3412983/full.pdf (Zugegriffen am 21.9.2020).

IV. Studienbriefe der TU Kaiserslautern

von Hauff, M. (2019): Nachhaltigkeit in der Entwicklungszusammenarbeit, Studienbrief im Rahmen des Fernstudiengangs Nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit, TU Kaiserslautern.

Foljanty-Jost, G. und Sprengel, R. (2018): Civil Society, Studienbrief im Rahmen des Fernstudiengangs Nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit, TU Kaiserslautern.

Anhang

Morin und Jinnah (2018: 551)

Table 3. Coding legalization.

	Obligation	Precision	Delegation
Least legalized (0)	0.0. Explicitly not binding	0.0. General reference	0.0 Political bargaining
	0.2. Mere recognition	0.3. Discretional measure	1.0 Judicial mechanism
	0.4. Optional commitment	0.6. Detailed measure	
	0.6. Hortatory commitment	1.0 Specific target	
	0.8. Implicit commitment		
	1.0 Binding commitment		
Most legalized (1)			

Eigenständigkeitserklärung

Ich versichere, dass ich diese Masterarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Brüssel, 31.12.2020

(Miriam-Lena Horn)